



DGB

Deutscher
Gewerkschaftsbund



Lohnsteuer Grundbegriffe 2024

Mit Hinweisen
für die Steuer-
erklärung



Von A wie Altersentlastungsbetrag
bis Z wie zumutbare Belastung

DGB Bundesvorstand

Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik | April 2024

Impressum

Herausgeber:

DGB Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik
Keithstr. 1
10787 Berlin
www.dgb.de

Verantwortlich:

Stefan Körzell, Vorstandsbereich 03

Erarbeitet von:

Edmund Lennartz

Redaktion:

Edmund Lennartz
Raoul Didier

Fragen bitte an:

raoul.didier@dgb.de

Titelbild:

lordn – stock.adobe.com
Andrey Popov – stock.adobe.com

Layout:

Manuela Schmidt (DGB)
Philip Esch (eschdesigns.de)
Schloßstraße 41a, 12165 Berlin

Stand: März 2024

Hinweise zum Gebrauch

Verweise auf Begriffe des Inhaltsverzeichnis erfolgen im Text mit **→Fettdruck.**

Auf Begriffe im Register wird ebenfalls mit **→** verwiesen, aber ohne Fettdruck. Tabellen, auf die verwiesen wird, sind in der Regel im Tabellenanhang zu finden.

Um unnötiges Scrollen zu vermeiden kann durch Anklicken im Inhaltsverzeichnis und im Register direkt zur bezeichneten Stelle gesprungen werden.

Um alle Personen in den Texten gleichermaßen anzusprechen und um häufige Mehrfachnennungen zu reduzieren, wurde die Sternchenform (Gender Star – zum Beispiel „Mitarbeiter*innen“) gewählt.

Inhalt

Vorwort	6
1. Altersentlastungsbetrag	7
2. Altersvorsorge	7
2.1. Gesetzliche Rentenversicherung	8
2.2. Versorgungswerke	8
2.3. Basisrente	8
2.4. Riester-Rente	9
3. Arbeitgeberleistungen	10
4. Arbeitnehmerpauschbetrag	12
5. Arbeitsmittel	13
5.1. Berufskleidung	13
5.2. Computer Hard- und Software	14
6. Arbeitszimmer	15
7. Aufwandsentschädigungen	16
7.1. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)	16
7.2. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)	17
8. Ausbildungskosten	18
9. Außergewöhnliche Belastungen	19
10. Behinderung	20
11. Betriebliche Altersversorgung	22
12. Bewerbungskosten	24
13. Dienstwagen	25
14. Doppelte Haushaltsführung	27
15. Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaft	29
16. Einkünfte	30
17. Elektromobilität	31
17.1. Dienstwagenbesteuerung	31
17.2. Steuerbefreiung für Ladestrom	31
17.3. Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern (→E-Bikes)	31
18. Entfernungspauschale	32
19. Freibeträge	33

20. Fünftel-Regelung	34
21. Gewerkschaftsbeitrag	35
22. Härteausgleich	35
23. Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	36
24. Inflationsbedingte Sonderzahlungen	38
24.1. Strom-/Gas- oder Wärmepreisbremse	38
24.2. Inflationsausgleichsprämie	38
25. Job-Ticket	38
26. Kinder	40
26.1. Kindergeld	40
26.2. Kinderfreibeträge	40
26.3. Ausbildungsfreibetrag	41
26.4. Entlastungsbetrag	42
26.5. Kinderbetreuungskosten	43
26.6. Schulgeld	43
26.7. Volljährige Kinder	44
27. Kirchensteuer	45
28. Kleinunternehmer*innen	46
29. Kranken- und Pflegeversicherung	47
30. Krankheitskosten	48
31. Ländergruppeneinteilung	49
32. Lohnersatzleistungen	49
32.1. Kurzarbeitergeld	49
33. Lohnsteuerermäßigung	51
34. Lohnsteuerklassen	53
34.1. Lohnsteuerklassenwahl	54
35. Midijobs	56
36. Minijobs	57
36.1. Kurzfristige Beschäftigung	57
37. Pensionsbesteuerung	58
38. Pflegekosten	60
38.1. Außergewöhnliche Belastung	60
38.2. Pflegepauschbetrag	60
38.3. Haushaltsnahe Dienstleistungen	61

39. Reisekosten	61
39.1. Verpflegungspauschalen	62
39.2. Fahrtkosten	63
39.3. Übernachtungskosten	63
39.4. Pauschbetrag für Berufskraftfahrer	64
39.5. Reisenebenkosten	64
40. Rentenbesteuerung	65
40.1. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	65
40.2. Private Renten	69
41. Solidaritätszuschlag	70
42. Sonderausgaben	70
43. Sonstige Einkünfte	71
44. Spenden und Mitgliedsbeiträge	71
45. Steuerberatungskosten	72
46. Steuerbescheid	73
47. Steuererklärung	74
47.1. Abgabepflicht	74
47.2. Freiwillige Abgabe	74
47.3. Amtsveranlagung (Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften)	75
47.4. Wichtige Steuerformulare	76
48. Steuerfreie Zuschläge	77
49. Umzugskosten	78
50. Unterhalt	79
51. Vermietung und Verpachtung	80
52. Vermögenswirksame Leistungen (VL)	80
53. Versicherungsbeiträge	81
54. Versorgungsfreibetrag	82
55. Vorsorgepauschale	82
56. Werbungskosten	83
57. Zinsbesteuerung	83
58. Zumutbare Belastung	85
59. REGISTER	100

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

noch vor zwei Jahren hat die Bundesregierung mit dem Steuerentlastungsgesetz dem drohenden Kaufkraftverlust durch stark steigende Preise mit wenigen steuerpolitischen Maßnahmen entgegengewirkt. Der gerade erst erhöhte Grundfreibetrag wurde rückwirkend zum Jahresbeginn um weitere 363 Euro angehoben, der Arbeitnehmerpauschbetrag ebenfalls um 200 Euro. Hinzu kam die um zwei Jahre vorgezogene Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler. Weitere Entlastungsmaßnahmen folgten und ein starker Konjunkturereinbruch konnte verhindert werden.



Für dieses Jahr wird nun ein Wachstum um die Null-Prozent-Marke befürchtet. Die zu Jahresbeginn vorgenommenen Änderungen im Einkommensteuerrecht können die Erhöhung des CO₂-Preises, die Wiederanhebung des Mehrwertsteuersatzes auf Gas und gastronomische Leistungen sowie die Erhöhung der Netzentgelte bei den unteren und mittleren Einkommen nicht ausgleichen. Unabhängig von der Steuerklasse und davon, ob man kein, ein oder zwei Kinder zu versorgen hat, muss man mindestens 72.000 Euro brutto verdienen, um von der staatlichen Umverteilung nicht negativ betroffen zu sein. Daran ändert auch die Tatsache wenig, dass Haushalte mit mittleren Einkommen endlich wieder eine Arbeitnehmersparzulage erhalten können.

Für die lohn- und gehaltsabhängigen Beschäftigten kommt es in diesem Jahr also vor allem auf drei Dinge an: Erstens braucht es starke Gewerkschaften, um Reallohnverluste zu verhindern und die Beschäftigten an den immer noch sprudelnden Gewinnen zu beteiligen. Auch dafür hat der DGB die Kampagne für eine [Tarifwende](#) gestartet, die sich an die Politik, aber auch an jeden Einzelnen richtet. Zweitens braucht es endlich eine Steuerpolitik, die von oben nach unten und in die Mitte umverteilt. Wie sich die Gewerkschaften das genau vorstellen, haben sie in ihrem [DGB-Steuerkonzept](#) dargelegt. Und schließlich ist es wichtiger denn je, dass die Steuerzahler nicht nur ihre Pflichten, sondern auch ihre Rechte kennen, um ihr Haushaltseinkommen zu sichern. Dazu empfehle ich die Lektüre der Lohnsteuer-Grundbegriffe 2024.

Mit herzlichem kollegialem Gruß

Stefan Körzell

1. Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird Arbeitnehmer*innen gewährt, die das 64. Lebensjahr vor dem 01.01.2024 vollendet haben (Geburtsdatum zwischen dem 02.01.1959 und 01.01.1960). Im Jahr 2024 beträgt er 12,8 Prozent der Bemessungsgrundlage, maximal 608 Euro. Für ältere Geburtsjahrgänge vgl. die tabellarische Übersicht im Anhang.

Einkünfte, die typischerweise nach Eintritt in das Rentenalter (zwischen 65 und 67 Jahre) erzielt werden, unterliegen einer ermäßigten Besteuerung. Hierbei handelt es sich um Versorgungsbezüge und Leibrenten.

Der Altersentlastungsbetrag soll einen Ausgleich schaffen für Steuerpflichtige, die im Alter – ggf. zusätzlich – andere als die oben genannten Einkünfte erzielen. Begünstigt sind Mieteinkünfte, Zins- oder andere Kapitaleinkünfte sowie Gewinneinkünfte.

Werden Ehegatten oder Lebenspartnerschaften zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, sind die altersmäßigen Voraussetzungen bei jedem Ehegatten/Lebenspartner gesondert zu prüfen.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Das Finanzamt berechnet den Altersentlastungsbetrag normalerweise von sich aus auf Grund des Geburtsdatums.

Er wird nicht auf der Steuererklärung beantragt. Achten Sie aber im Steuerbescheid darauf, ob er korrekt berücksichtigt worden ist.

2. Altersvorsorge

Beiträge zur →gesetzl. Rentenversicherung, zu bestimmten →Versorgungswerken und zu einer privaten →Basisrente („Rürup-Rente“) sind in voller Höhe als →**Sonderausgaben** absetzbar. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich 2024 pro Person auf 27.566 Euro. →Ehepaare oder Lebenspartnerschaften können maximal 55.132 Euro absetzen.

2.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Bei Arbeitnehmer*innen, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wirken sich 2024 zu 100 Prozent ihres Rentenversicherungsbeitrags (bis zum Höchstbetrag von 27.566 Euro bei Alleinstehenden und 55.132 Euro bei Ehegatten) als → **Sonderausgaben** steuerlich aus.

Beispiel:

Britta Aust verdient 2024 als ledige Bankangestellte 36.000 Euro. Ihr Rentenversicherungsbeitrag betrug 3.348 Euro (36.000 Euro mal 9,3 Prozent). Ihr Arbeitgeber zahlte den gleichen Betrag in die Rentenkasse (zusammen waren das 6.696 Euro). Für 2024 kann sie ihre selbstgezahlten Beiträge in voller Höhe von 3.348 Euro als Sonderausgaben absetzen.

Rentenversicherungsbeitrag insgesamt (36.000 Euro mal 18,6 Prozent)	6.696 Euro
--	------------

Als Sonderausgaben absetzbar (6.696 Euro minus Arbeitgeberanteil von 3.348 Euro).	3.348 Euro
--	------------

Wer vor dem regulären Renteneintrittsalter in Rente gehen möchte, muss mit Rentenabschlägen rechnen. Die lassen sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zurückkaufen. **Für den Rückkauf von Rentenabschlägen geleistete Zahlungen können wie Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden.** Wie das funktioniert, lässt sich am besten in einem Beratungsgespräch bei der Deutschen Rentenversicherung oder mit den Versicherungsberater*innen der DGB-Gewerkschaften klären.

2.2. Versorgungswerke

Versorgungswerke sind berufsständische Einrichtungen, in die Ärzte*innen, Anwälte und Anwältinnen und andere Berufsgruppen ihre Altersvorsorgebeiträge einzahlen. Die Beiträge werden steuerlich so behandelt wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Arbeitnehmer*innen. Handelt es sich bei den Mitgliedern um Selbstständige, die den vollen Beitrag ohne Arbeitgeberleistungen selbst zahlen, entfällt der Abzug eines Arbeitgeberbeitrages. Im Beispiel oben wären dann nicht 3.348 Euro abzugsfähig, sondern 6.696 Euro.

2.3. Basisrente

Einzahlungen in eine Basisrente (Rürup-Rente) dienen vor allem Selbstständigen als Altersvorsorge. Sie ermöglicht auch diesem Personenkreis eine steuerlich geförderte Altersvorsorge. Die Basisrente kann aber auch von Arbeitnehmer*innen sowie von Beamt*innen zur zusätzlichen Altersvorsorge genutzt werden.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und zur Basisrente gehören in Zeile 4 bis 10 der Anlage Vorsorgeaufwand. Schreiben Sie immer alle von Ihnen gezahlten (und in der Lohnsteuerbescheinigung vermerkten) Beiträge in das Formular.

Im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge sind Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (Rürup) absetzbar. Solche Versicherungsbeiträge gehören in Zeile 8.

Altersvorsorgebeiträge (Riester-Verträge) gehören in die Anlage AV.

Sie lohnt sich vor allem für Menschen mit höheren Einkommen. Einzahlungen in eine Basisrente werden steuerlich im Prinzip so behandelt wie Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung. Britta Aust aus dem Beispiel oben könnte theoretisch 20.870 Euro steuerbegünstigt in eine Basisrente einzahlen (27.566 Euro Höchstbetrag im Jahr 2024 minus 6.696 Euro bereits „verbrauchter“ Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung).

2.4. Riester-Rente

Einzahlungen in Riester-Verträge fördert das Finanzamt 2024 mit einer Grundzulage von 175 Euro je Erwachsenen und Jahr. Pro Kind gibt es 185 Euro, für nach 2007 geborene Kinder erhöht sich die Zulage auf 300 Euro. Außerdem steht ein Sonderausgabenabzug von 2.100 Euro im Jahr zur Verfügung. Für alle, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro (Berufseinsteiger-Bonus). Förderfähig können Einzahlungen in die private und betriebliche Altersvorsorge sein, zum Beispiel Beiträge zu privaten Rentenversicherungen, Einzahlungen in Pensionsfonds oder Bankspargpläne. Auch selbst genutztes Wohneigentum wird im Rahmen des sogenannten Wohn-Riesters gefördert.

Unmittelbar Begünstigte der Riester-Förderung sind pflichtversicherte Arbeitnehmer*innen und Beamte*innen. Auch pflichtversicherte Selbstständige, Erwerbsminderungsrentner*innen und Arbeitslose haben direkten Anspruch auf die Förderung. Andere Menschen sind als Ehe- oder Lebenspartner ebenfalls begünstigt, aber nur, wenn der andere Partner zum Kreis der unmittelbar Begünstigten gehört. Bei diesen sogenannten „mittelbar Begünstigten“ handelt es sich beispielsweise um Gewerbetreibende, Freiberufler, Hausfrauen/-männer oder Minijobber.

Grundlage für die Berechnung der Zulagen eines Arbeitnehmers ist der rentenversicherungspflichtige Bruttolohn des Vorjahres. Die volle Zulage gibt es, wenn mindestens vier Prozent davon in ein Riester-Produkt gehen. Lag der Bruttolohn eines ledigen und kinderlosen Arbeitnehmers beispielsweise bei 30.000 Euro, wären das 1.200 Euro (30.000 Euro mal vier Prozent). Einzahlen müsste der Arbeitnehmer in diesem Fall aber nur 1.025 Euro, weil die Zulage von 175 Euro von den 1.200 Euro abgezogen wird. Zahlt der Arbeitnehmer weniger als den Mindestbetrag ein, wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Um die Förderung zu erhalten, müssen die Anlageprodukte zulagenfähig sein. Das sind sie nur, wenn sie mehrere Kriterien erfüllen. Beispielsweise dürfen nur lebenslange Leistungen erbracht werden, die frühestens ab dem 60. Geburtstag ausgezahlt werden (bei Verträgen ab 2012 ab dem vollendeten 62. Lebensjahr). Wurden die Verträge aber 2012 oder später abgeschlossen, wird frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr gezahlt. Auszahlungen sind in jedem Fall voll steuerpflichtig, egal ob sie aus Riester-Verträgen, der privaten oder der **→ betrieblichen Altersvorsorge** stammen. Wenn Ruheständler im EU-Ausland leben, müssen sie die Riester-Förderung nicht mehr zurückzahlen. Die Auszahlungen sind aber in Deutschland steuerpflichtig.

Um die Zulagen zu erhalten, müssen Zulageberechtigte grundsätzlich einen Zulageantrag bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei ihrem Anbieter des Vertrages einreichen (ein Dauerzulageantrag beim Anbieter ist möglich). Für das Jahr 2023 müssen sie spätestens bis 31.12.2025 beantragt werden. Ein möglicher Sonderausgabenabzug ist über die Anlage AV 2023 möglich. Das Finanzamt prüft von sich aus, ob Zulage oder Sonderausgabenabzug günstiger für Riester-Sparer ist. Es gewährt im Rahmen der →**Steuererklärung** die günstigere Variante.

Wer zusätzlich zur →gesetzlichen Rentenversicherung über den Betrieb vorsorgt, findet unter dem Stichwort →**Betriebliche Altersversorgung** eine Übersicht der dabei möglichen Wege.

Am 01.01.2024 ist das Gebäudeenergiegesetz in Kraft getreten. Für selbstgenutztes Wohneigentum besteht jetzt die Möglichkeit, Guthaben aus Riester-Verträgen (Wohn-Riester) für den Einbau einer Wärmepumpe zu nutzen. Anträge sind ab dem 01.01.2024 bei der zentralen Zulassungsstelle für Altersvermögen (ZfA) zu stellen.

3. Arbeitgeberleistungen

Arbeitgeber*innen haben die Möglichkeit, ihren Beschäftigten **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn** steuerfreie oder steuerbegünstigte Leistungen zuzuwenden. Die sind manchmal auch sozialversicherungsfrei und bringen beiden Seiten Vorteile. Hier folgt eine Auswahl:

Arbeitgeberdarlehen, die zum marktüblichen Zins gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Zinsfreie oder zinsverbilligte Darlehen bleiben bis zu einer Darlehenssumme von 2.600 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Liegen die Zinsen des Arbeitgeberdarlehens unter den marktüblichen Zinsen, ist nur die Differenz steuer- und sozialversicherungspflichtig. Ist der Arbeitgeber ein Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) kommt zusätzlich noch der →**Rabattfreibetrag** in Betracht.

→**Rabattfreibetrag** (auch Belegschaftsrabatt genannt) kann für eigene Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers an seine Beschäftigten genutzt werden. Der Wert solcher →**Sachbezüge** wird um vier Prozent niedriger als der Marktpreis angesetzt. Dieser ermäßigte Preis wird dann noch um bis zu 1.080 Euro vermindert. Nur der dann noch verbleibende geldwerte Vorteil des Sachbezuges ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beispiel:

Hans Weber arbeitet bei dem Pkw-Hersteller A. Für ein neues Fahrzeug, Marktpreis 30.000 Euro, zahlt er seinem Arbeitgeber 27.000 Euro. Als geldwerter Vorteil sind 1.800 Euro (3.000 Euro abzüglich vier Prozent von 30.000 Euro = 1.200 Euro) als Arbeitslohn zu versteuern.

Hans kann als Mitarbeiter des PKW-Herstellers A zusätzlich den →**Rabattfreibetrag** in Höhe von 1.080 Euro in Anspruch nehmen. Somit ist nur noch ein geldwerter Vorteil in Höhe von 720 Euro zu versteuern. Bei einem persönlichen →**Grenzsteuersatz** von 30 Prozent kostet ihn der Wagen unter dem Strich dann rund 27.350 Euro (27.000 Euro plus ca. 350 Euro Steuer- und Sozialabgaben).

Arbeitgeber*innen können Ausgaben für **Betreuungsleistungen**, die ihren Arbeitnehmer*innen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder pflegebedürftige Angehörige entstanden sind, bis zu 600 Euro pro Jahr steuerfrei erstatten, wenn kurzfristig zwingende berufliche Gründe vorliegen. Arbeitgeber*innen müssen diese Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewähren.

Übliche Sachzuwendungen **bei Betriebsveranstaltungen**. Hierunter sind betrieblich veranlasste Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter zu verstehen. Hierunter fallen Veranstaltungen wie Betriebsausflüge, Betriebsversammlungen, Weihnachts-/und Jubiläumsfeiern (für mehrere Arbeitnehmer*innen). Zuwendungen des Arbeitgebers hierfür stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn sie einen →**Freibetrag** von jeweils 110 Euro je Arbeitnehmer*in für jährlich maximal zwei Betriebsveranstaltungen übersteigen. Der jeweils 110 Euro übersteigende Betrag ist steuerpflichtig. Zu den üblichen Zuwendungen an die Beschäftigten und begleitende Angehörige gehören Speisen und Getränke, Übernachtungs-/Fahrtkosten, Eintrittskosten und Kosten des äußeren Rahmens (Saalmiete, Musikdarbietungen usw.).

Reisekosten der Beschäftigten im Zusammenhang mit einer Betriebsveranstaltung kann der Arbeitgeber steuerfrei erstatten. Den 110 Euro übersteigenden Betrag kann er pauschal mit 25 Prozent versteuern, dann ist er für die Beschäftigten steuer- und sozialabgabenfrei.

Der Vorteil für das Aufladen eines →**Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges** im Betrieb des Arbeitgebers oder der zeitweisen Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung des Arbeitnehmers ist befristet bis zum 31.12.2030 steuerfrei. Die Begünstigung gilt auch für die private Nutzung eines Dienstwagens. Weitere Informationen zum Thema gibt es unter dem Begriff →**Elektromobilität**.

Erholungsbeihilfen der Firma bleiben für Arbeitnehmer*innen bis zu 156 Euro im Jahr steuer- und abgabenfrei, wenn der Arbeitgeber sie pauschal mit 25 Prozent versteuert. Für **Ehepartner/eingetragene Lebenspartner** sind zusätzlich 104 Euro drin, pro Kind 52 Euro. Daneben besteht, zu den bereits genannten, auch die Möglichkeit, für Erholungsbeihilfen monatlich die →**50 Euro Freigrenze** zu nutzen.

Betriebliche Gesundheitsförderung. Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung kann der Arbeitgeber jährlich je Arbeitnehmer*in 600 Euro steuer- und sozialabgabenfrei aufwenden. Zu den steuerbefreiten Maßnahmen gehören z. B. Bewegungsprogramme, Ernährungsangebote, Stressbewältigung und Suchtprävention. Nicht begünstigt sind Fitnessstudio- und Sportvereinsbeiträge.

Kinderbetreuungskosten

Das Unternehmen kann seinen Beschäftigten steuerfreie Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von **nicht** schulpflichtigen Kindern in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen erbringen. Die Betreuung darf nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgen. Die Arbeitgeber*innenzuschüsse sind der Höhe nach nicht begrenzt. Arbeitgeber*innen haben auch hier wieder zu beachten, dass entsprechende steuerfreie Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn“ erbracht werden müssen.

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezüge

Arbeitgeber*innen können ihren Beschäftigten Gehalt in Form von Gutscheinen und Geldkarten steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Diese gehören zu den so begünstigten Sachbezügen, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Die Freigrenze hierfür beträgt 50 Euro monatlich. Die 50 Euro-Freigrenze gilt nur für diejenigen Sachbezüge, für die keine amtlichen Sachbezugswerte festgesetzt sind, wie z. B. für Unterkunft und Verpflegung, und für die der Rabattpauschbetrag nicht anwendbar ist.

4. Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag beträgt im Veranlagungszeitraum 2024 **1.230 Euro** und steht Arbeitnehmer*innen jährlich zu. Das gilt unabhängig davon, ob sie das ganze Jahr über beschäftigt waren oder nur einen Tag des Jahres. Mit dem Arbeitnehmerpauschbetrag werden Aufwendungen etwa für Fahrten zur Arbeit (→**Entfernungspauschale**), →**Arbeitsmittel**, Fortbildung (→**Ausbildungskosten**) oder andere als →**Werbungskosten** abzugsfähige Ausgaben bereits beim Lohnsteuerabzug pauschal berücksichtigt. Er ist in den →**Lohnsteuerklassen** I bis V mit monatlich 102,50 Euro enthalten. Wer höhere Werbungskosten hatte, kann sich diese über die →**Steuererklärung** zurückholen. Das betrifft etwa die Hälfte aller Arbeitnehmer*innen, die eine Steuererklärung abgeben.

Arbeitnehmer*innen in den Steuerklassen I und IV zahlen im Durchschnitt systembedingt monatlich zunächst häufig mehr Steuern, als sie eigentlich schulden. Das können sie vermeiden, wenn sie sich per Antrag auf →**Lohnsteuerermäßigung** →**Freibeträge** eintragen lassen. Das gilt ganz besonders für die in beträchtlichem Umfang anfallenden →**Werbungskosten** oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrages. Zuviel gezahlte Lohnsteuer lässt sich aber immer über eine Steuererklärung zurückholen. Hierfür haben diejenigen, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, vier Jahre Zeit. Bis Ende 2024 kann also noch eine Steuerrückerstattung für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 beantragt werden.

5. Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die ausschließlich oder so gut wie ausschließlich der Berufsausübung dienen. Für Arbeitnehmer*innen können das beispielsweise sein: Werkzeug, Büromaterial, typische Berufskleidung, Fachliteratur, ein Schreibtisch oder andere Büromöbel, ein Computer oder andere Bürotechnik. Aufwendungen für Arbeitsmittel, etwa Anschaffungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten, können als → **Werbungskosten** abgesetzt werden, wenn sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt worden sind. Werden Arbeitsmittel zu mehr als zehn Prozent privat mitgenutzt, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht absetzbar. In einigen Fällen, etwa bei → Computern und Telekommunikationsgeräten, gefährdet eine Mischnutzung die Absetzbarkeit aber nicht.

Arbeitsmittel unterliegen in der Regel der Abschreibung, Fachbegriff: „Absetzung für Abnutzung“ (AfA). Sind die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel nicht höher als 800 Euro (952 Euro inkl. 19 Prozent Umsatzsteuer), handelt es sich um → geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Die Anschaffungskosten von GWG dürfen Arbeitnehmer*innen im Jahr der Anschaffung komplett als Werbungskosten geltend machen.

Der Kaufpreis für teurere Arbeitsmittel wird in der Regel in gleichmäßigen Jahresbeträgen über eine festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben (siehe www.bundesfinanzministerium.de, Stichwort: AfA-Tabellen). Dort sind alle denkbaren Wirtschaftsgüter (vom Aktenschrank bis zu Werkzeugen) verzeichnet. Wird ein Arbeitsmittel angeschafft, beginnt die AfA grundsätzlich mit dem Monat der Anschaffung.

Für Computer Hard- und Software bestehen besondere Regelungen. Weitere Informationen hierzu stehen im Abschnitt „Computer Hard- und Software“.

5.1. Berufskleidung

Aufwendungen sind nur als → **Werbungskosten** abziehbar, wenn sie für typische Berufskleidung anfallen, bei denen eine private Verwendung ausgeschlossen ist. Abziehbar ist zum Beispiel Aufwand für Sicherheitsschuhe von Bauhandwerker*innen, Arbeitsanzüge von Monteur*innen, Ärztekittel und Kleidung von Schornsteinfeger*innen, Uniformen, einheitliche Betriebskleidung oder Schutzkittel für Reinigungskräfte, die Uniform von Bundeswehr-, Polizei- und Bahnbediensteten oder der weiße Kittel bei Heil- und Pflegeberufen. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind nicht steuerlich begünstigt, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass sie so gut wie ausschließlich zur Berufsausübung (etwa in der Bank) getragen wird.

Berufskleidung kann von der Firma steuerfrei gestellt werden. Dann haben Arbeitnehmer*innen zwar keine Anschaffungskosten, es können aber z. B. die Kosten für die Reinigung (auch in der privaten Waschmaschine) geltend gemacht

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Aufwendungen für Arbeitsmittel gehören in Zeile 57 bis 59 der Anlage N.

Reichen diese Zeilen nicht aus, empfiehlt es sich, eine formlose Aufstellung beizulegen. Das empfiehlt sich auch bei Erklärungsbedürftigkeit von Eintragungen, wenn etwa die Abschreibung oder andere Angaben zu erläutern sind oder wenn eine Aufteilung zwischen beruflicher und privater Nutzung eines Arbeitsmittels erfolgte.

werden. Hierfür sind keine detaillierten Einzelnachweise der Kosten erforderlich, das Finanzamt akzeptiert in der Regel nachvollziehbare Schätzwerte, wie sie die Verbraucherverbände veröffentlicht haben. Vom Arbeitgeber gewährte Reinigungspauschalen sind nicht steuerfrei.

5.2. Computer Hard- und Software

Aufwendungen für privat angeschaffte und beruflich genutzte Computer Hard- und Software (Anschaffungskosten, Verbrauchsmaterial usw.) können → **Werbungskosten** sein.

Die Nutzungsdauer für Computer Hard- und Software wurde von drei auf ein Jahr verringert, und zwar unabhängig vom Anschaffungspreis. Somit können die Kosten sofort im Jahr der Anschaffung in voller Höhe geltend gemacht werden. Es besteht allerdings weiterhin die Möglichkeit der dreijährigen Abschreibung. Wer beispielsweise im Oktober 2023 für 1.200 Euro einen ausschließlich beruflich genutzten Computer gekauft hat, kann den Betrag sofort in voller Höhe oder 3 Jahre pro Jahr 400 Euro absetzen. Im Jahr 2023 allerdings nur 100 Euro für drei Monate (3/12 von 400 Euro). In den Jahren 2024 und 2025 jeweils die volle jährliche AfA von 400 Euro. Im Jahr 2026 werden die restlichen 300 Euro des Jahres 2023 nachgeholt.

Bei einem privat angeschafften aber **beruflich und privat genutzten Computer** ist der Kostenanteil, der auf die berufliche Nutzung entfällt, als Werbungskosten absetzbar. Bei einer privaten Mitbenutzung von nicht mehr als zehn Prozent gelten alle Aufwendungen als berufsbedingt. Liegt der private Nutzungsanteil über 50 Prozent, verlangt das Finanzamt oft Nachweise. Dazu können Aufzeichnungen dienen, die über einen Zeitraum von etwa drei Monaten geführt wurden. Eine private Nutzung unter 50 Prozent führt erfahrungsgemäß eher selten zu Rückfragen oder Nachweisanforderungen.

6. Arbeitszimmer

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind unbeschränkt abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“ bildet. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören z. B. die anteilige Miete und Mietnebenkosten, Ausgaben für Heizung, Strom, Wasser, Gas, Versicherung, Reinigung und Renovierung. Eigentümer können z. B. die anteilige Gebäudeabschreibung, Finanzierungskosten, Versicherung und Grundsteuer ansetzen.

Ausstattungsgegenstände wie z. B. Lampen, Teppiche, Gardinen und Jalousien sind voll abzugsfähig.

Zusätzlich neben den Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Arbeitsmittel wie z. B. Schreibtisch, PC, Peripheriegeräte, Bürostuhl usw. steuerlich ansetzbar.

Steuerpflichtige, bei denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit darstellt, können **anstelle** der tatsächlich nachgewiesenen anteiligen Aufwendungen eine personenbezogene Jahrespauschale in Höhe von 1.260 Euro (je Monat 105 Euro) geltend machen. So ersparen sie sich den Belegnachweis.

Die meisten Arbeitnehmer*innen haben allerdings ihren Tätigkeitsmittelpunkt im Betrieb, beim Kunden oder im Außendienst. Ob im Einzelfall trotzdem Aufwendungen für ein Arbeitszimmer geltend gemacht werden können, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Entscheidend ist, dass nach Würdigung der Tätigkeitsmerkmale, die für die konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit wesentlichen und prägenden Leistungen und Handlungen im Arbeitszimmer erbracht werden. Das kann z. B. bei Lehrer*innen oder bei einem Ingenieur mit teilweise Tätigkeiten im häuslichen Arbeitszimmer und teilweiser Auswärtstätigkeit der Fall sein.

Ruheständler, die nebenbei von zu Hause aus **erwerbstätig** sind, können die Kosten für ein tatsächlich genutztes häusliches Arbeitszimmer in der Regel voll oder mit der Pauschale von 1.260 Euro jährlich absetzen.

Nutzen mehrere Personen, wie z. B. Ehegatten ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, so können beide je die Hälfte der tatsächlich getragenen Gesamtaufwendungen geltend machen. Sofern das Arbeitszimmer für Beide ganzjährig der Mittelpunkt ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit ist, können Beide die volle Jahrespauschale von je 1.269 Euro geltend machen.

Homeoffice-Pauschale

Liegt kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vor, dann kann für das Arbeiten in der Wohnung ggf. eine Tagespauschale steuermindernd berücksichtigt werden.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Arbeitszimmerkosten werden in Zeile 60 der Anlage N erfasst. Kosten für den Schreibtisch, andere Büromöbel, für Computer und andere Bürotechnik, die zu Hause für berufliche Zwecke genutzt werden, gehören unabhängig davon, ob sie in einem steuerlich anerkannten häuslichen Arbeitszimmer, im Flur oder im Hobbykeller stehen, als Arbeitsmittel in die Zeilen 57 bis 59 der Anlage N.

Für Tage, an denen **überwiegend** (mehr als 50 Prozent) in der häuslichen Wohnung gearbeitet wird **und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird**, kann eine Tagespauschale von 6 Euro je Arbeitstag für höchstens 210 Arbeitstage und max. 1.260 Euro pro Jahr angesetzt werden.

Wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und der oder die Steuerpflichtige auch in der häuslichen Wohnung arbeitet, ist ein Abzug der Tagespauschale auch dann zulässig, wenn eine Tätigkeit am selben Tag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird.

Beispiel:

A ist **Lehrer** und unterrichtet täglich von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr an der Schule und erledigt nachmittags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr in seiner Wohnung die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und korrigiert Klassenarbeiten.

Für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung steht A in der Schule kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

A kann **neben der Entfernungspauschale** für die Fahrten zur Schule (erste Tätigkeitsstätte) **auch die Tagespauschale** für die berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung **geltend machen**.

7. Aufwandsentschädigungen

Wird für eine nebenberufliche Tätigkeit in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen eine Aufwandsentschädigung gezahlt, ist diese in bestimmtem Umfang steuerfrei. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungen aus öffentlichen Kassen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Stiftung für eine ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt werden.

7.1. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)

Die sogenannte Übungsleiterpauschale können alle erhalten, die nebenberuflich ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Tätigkeiten für begünstigte Einrichtungen ausführen.

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören zum Beispiel die Arbeit von Sporttrainern, Kursleitern, Chorleitern oder Dirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (etwa Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht) oder im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung. Vormünder und rechtliche Betreuer werden diesen gleichgestellt (§ 26b EStG). Die Übungsleiterpauschale beträgt **jährlich 3.000 Euro**. Sie ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

7.2. Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Ehrenamtlich aktive Menschen können auch dann eine Förderung erhalten, wenn ihnen der Übungsleiterzuschaltbetrag nicht zusteht. Wer nebenberuflich und ehrenamtlich in einer begünstigten Organisation arbeitet, zum Beispiel als Vereinsvorstand, Schatzmeister oder Platzwart, Vereinsräume reinigt oder Kinder zu Auswärtsspielen fährt, hat Anspruch auf eine steuer- und sozialversicherungsfreie Ehrenamtszuschale. Diese beträgt **jährlich 840 Euro**.

Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale dürfen nicht nebeneinander für dieselbe Tätigkeit genutzt werden. Wer aber beispielsweise im Verein zwei Tätigkeiten ausführt, etwa als Kassenwart arbeitet und als Jugendtrainer, kann Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale zusammen nutzen und so 3.840 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei einnehmen (3000 Euro plus 840 Euro).

Für beide Zuschalen gilt: Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Ehrenamtlich tätige Menschen dürfen die Zuschalen aber auch dann nutzen, wenn sie keinen Vollzeitjob ausüben, beispielsweise Student*innen, Hausfrauen, Hausmänner, Rentner*innen oder Arbeitslose.

Übungsleiterzuschale und Ehrenamtszuschale können für begünstigte Tätigkeiten neben einem → **Minijob** genutzt werden.

Werden bei begünstigten Nebentätigkeiten die Zuschalen von 840 Euro / 3.000 Euro überschritten, ist der übersteigende Teil steuerpflichtig und es ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Nachgewiesene Ausgaben im Zusammenhang mit den o. g. Tätigkeiten wurden von den Finanzämtern bisher nur anerkannt, wenn sie die Zuschalen überstiegen. Das sieht der BFH anders:

Verluste im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter wurden in einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az. VIII R 17/16 v. 20.11.2018) auch berücksichtigt, soweit die Einnahmen die sogenannte Übungsleiterzuschale in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr **nicht** übersteigen. Im entschiedenen Streitfall hatte der Kläger als Übungsleiter Einnahmen in Höhe von 108 Euro erzielt. Dem standen Ausgaben in Höhe von 608 Euro gegenüber. Der Verlust in Höhe von 500 Euro wurde anerkannt.

Wichtig – Es muss in der Gesamtbetrachtung des Einzelfalles allerdings erkennbar sein, dass hierbei eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, also nicht immer nur Verluste!

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Ehrenamtliche Tätigkeit für die Justiz: Wenn ehrenamtliche Richter*innen, Übersetzer*innen, Dolmetscher*innen oder Sachverständige zu Gerichtsterminen herangezogen werden, haben sie Anspruch auf Entschädigungen, z. B. für Fahrt- und Verpflegungskosten. Solche Zahlungen sind steuerfrei.

Entschädigungen für Verdienstaussall und Zeitversäumnis sind aber steuerpflichtige Einkünfte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht das bei einer Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz anders. Die Richter bestätigten zwar die grds. Steuerpflicht für gezahlten Verdienstaussall. Entschädigungen für Zeitversäumnis von 6 Euro je Stunde/max. 10 Stunden pro Tag, sind aber nach Auffassung des BFH in diesen Fällen steuerfrei (Az. IX R 10/16).

8. Ausbildungskosten

Ausbildungskosten bewertet das Finanzamt sehr unterschiedlich. Das hat erhebliche steuerliche Auswirkungen. Letztlich geht es darum, ob Ausbildungskosten als →**Sonderausgaben**, als →**Werbungskosten** oder gar nicht absetzbar sind.

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufes befähigen, beziehungsweise Aufwendungen für ein Erststudium, gelten nach Auffassung der Finanzverwaltung als Sonderausgaben. Dafür dürfen pro Person bis zu **6.000 Euro** im Kalenderjahr abgesetzt werden. Die Höchstgrenze von 6.000 Euro gilt nur für denjenigen, dem die Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Hatte beispielsweise eine Ehefrau 8.000 Euro Ausgaben für ein →Erststudium und der Ehemann gar keine Ausbildungskosten, darf die Ehefrau den Höchstbetrag von 6.000 Euro als Sonderausgaben geltend machen. Die übersteigenden 2.000 Euro (8.000 Euro minus 6.000 Euro) wirken sich für das Ehepaar steuerlich nicht aus.

Berufsausbildungskosten, die das Finanzamt als Sonderausgaben einstuft, haben vor allem zwei Nachteile: Sie sind in der Höhe nur beschränkt abzugsfähig, egal wie hoch die Kosten tatsächlich waren. Zweiter Nachteil: Die Aufwendungen führen nicht zu Verlusten, die ggf. mit →**Einkünften** anderer Jahre verrechnet werden können. Das betrifft relativ viele Menschen, denn gerade in der Phase ihrer Erstausbildung, zum Beispiel als Studenten, haben sie oftmals nur sehr geringe oder gar keine Einkünfte. Ausbildungsaufwendungen solcher „mageren Lehrjahre“ wirken sich steuerlich wenig bis gar nicht aus, wenn sie nicht mit Einkünften anderer Jahre verrechenbar sind.

Ganz anders sieht das aus, wenn sich Arbeitnehmer*innen mit abgeschlossener Erstausbildung oder einem Erststudium fortbilden oder umschulen lassen. Wenn zum Beispiel eine ausgebildete Krankenschwester ein Medizinstudium aufnimmt, können die Kosten für das Studium als Werbungskosten ohne einen feststehenden Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden. Sie werden gegebenenfalls auch als Verluste in andere Jahre übertragen und mit positiven Einkünften dieser Jahre verrechnet. Werbungskosten liegen auch dann vor, wenn eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses ist, z. B. im Rahmen einer dualen Ausbildung oder eines dualen Studiums. Werbungskosten sind auch Aufwendungen für ein Zweitstudium, wenn das in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen steht. Ob solche Einnahmen später tatsächlich auch fließen, ist egal. Als Zweitstudium kann übrigens auch ein Master-Studium nach abgeschlossenem Bachelor-Studium gelten. Aufwendungen für einen Sprachkurs können Werbungskosten sein, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse in konkretem Zusammenhang zur Berufstätigkeit steht. Dasselbe gilt für Computer-Kurse.

Bildungsveranstaltungen ohne Bezug zu einer gegebenen oder künftig möglichen Erwerbstätigkeit bewertet das Finanzamt als Hobby. Aufwendungen dafür sind weder als Sonderausgaben noch als Werbungskosten absetzbar.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Ausgaben für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium außerhalb eines Dienstvertrages können nur begrenzt bis 6.000 Euro im Jahr als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die als Sonderausgaben oder Werbungskosten abzugsfähigen Bildungsaufwendungen sind breit gefächert. Im Prinzip ist alles, was Arbeitnehmer*innen als Werbungskosten für den Job geltend machen können, auch als Bildungsaufwendungen absetzbar. Das gilt für →**Arbeitsmittel** wie Fachbücher, Büromaterial, →Computer, Schreibtisch, für Studien-, Semester- oder Prüfungsgebühren bis hin zu den Kosten eines Bildungskredits (Zinsen). Für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung zum Zwecke eines Vollzeitstudiums und außerhalb eines Dienstverhältnisses, kann nur die →**Entfernungspauschale** geltend gemacht werden.

Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, können Kosten einer →**doppelten Haushaltsführung** geltend gemacht werden.

Eine Erstausbildung muss als geordnete Ausbildung in Vollzeit nach einer Dauer von mindestens zwölf Monaten und mit einem regulären Abschluss/einer Abschlussprüfung beendet worden sein.

9. Außergewöhnliche Belastungen

Unter **außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art** versteht das Finanzamt steuerlich absetzbare private Ausgaben, die durch außergewöhnliche Umstände und zwangsläufig entstanden sind. Es handelt sich dabei z.B. um →**Krankheitskosten**, →Beerdigungskosten, die nicht aus dem Nachlass beglichen werden konnten oder auch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn diese Sachen durch Feuer, Naturkatastrophen oder Diebstahl verloren gegangen sind. Kosten für die Beseitigung von Schadstoffen im Haus oder von Hausschwamm können ebenfalls außergewöhnliche Belastungen sein.

Wer das Finanzamt an seinen Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art beteiligen will, muss einen Teil davon selbst schultern. Dieser Teil nennt sich →**zumutbare Belastung** und richtet sich nach dem Einkommen der Betroffenen und ihrer familiären Situation. Nur Kosten oberhalb der zumutbaren Belastung wirken sich steuermindernd aus (siehe Tabelle unter dem Stichwort „**Zumutbare Belastung**“).

Neben den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gibt es außergewöhnliche Belastungen, die pauschal und ohne zumutbare Belastung geltend gemacht werden können. Dazu gehören etwa der →Behindertenpauschbetrag, →**Pflegekosten** und →**Unterhalt**.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Außergewöhnliche Belastungen machen sie auf der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ geltend.

Unterhalt als außergewöhnliche Belastung machen Sie auf der separaten „Anlage Unterhalt“ geltend.

10. Behinderung

Menschen mit Behinderung können in der Steuererklärung ihre Aufwendungen für den täglichen, behinderungsbedingten Lebensbedarf geltend machen. Die entstandenen Aufwendungen sind dann einzeln nachzuweisen. Sie können aber auch, ohne Einzelnachweis, einen Pauschbetrag beantragen.

Je nach Grad der Behinderung (GdB) betragen die Pauschbeträge zwischen 384 Euro und 2.840 Euro pro Jahr (siehe Tabelle). Blinde, Taubblinde und hilflose Menschen (oder Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5) erhalten unabhängig vom GdB einen erhöhten Pauschbetrag von 7.400 Euro.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Pauschbeträge, können an Stelle der Behindertenpauschbeträge die nachgewiesenen Kosten geltend gemacht werden.

Damit gelten behinderungsbedingte Ausgaben im Prinzip als abgegolten. Es gibt aber weitere steuerrechtliche Nachteilsausgleiche.

Für Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste Fahrten können Menschen mit Geh- oder Stehbehinderung (GdB ab 80 oder GdB ab 70 und Merkzeichen G) eine behinderungsbedingte Fahrkostenpauschale von 900 Euro als allgemeine außergewöhnliche Belastung abziehen. Bei Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG) oder hilflosen (H) Menschen beträgt die behinderungsbedingte Fahrkostenpauschale 4.500 Euro. Die zumutbare Eigenbelastung wird aber vom Finanzamt berücksichtigt.

Neben den Pauschbeträgen sind weitere außerordentliche Kosten wie z. B. Kosten einer Operation, ein behindertengerechter Kfz-Umbau und weitere Kosten absetzbar, da die Pauschbeträge nur von typischen Kosten im Zusammenhang mit einer Behinderung ausgehen.

Eltern haben die Möglichkeit, Behindertenpauschbeträge ihrer Kinder auf sich übertragen zu lassen. Das kann sinnvoll sein, denn viele Kinder haben mangels eigener steuerpflichtiger Einkünfte nicht die Möglichkeit, Behindertenpauschbeträge selbst steuerlich zu nutzen. Diese Übertragungsmöglichkeit gibt es unter bestimmten Voraussetzungen auch für Stief- und Großeltern.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Der Behindertenpauschbetrag wird in Zeile 4 bis 9 der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ eingetragen. Werden die behinderungsbedingten, nachgewiesenen tatsächlichen Kosten geltend gemacht, sind diese ab Zeile 19 einzutragen. Die Übertragung des Behinderten- und/oder Hinterbliebenenpauschbetrages von Kindern erfolgt auf der Anlage Kind in Zeile 58 bis 65.

Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen wissen oftmals nicht, dass ihnen ein Behindertenpauschbetrag zusteht. Eine Nachfrage beim Arzt kann Klarheit bringen.

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag
20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Behinderte Menschen mit den Merkzeichen H, Bl, TBl und Pflegegrad 4 oder 5 erhalten einen erhöhten Pauschbetrag von 7.400 Euro.

11. Betriebliche Altersversorgung

Der Begriff bezeichnet Leistungen, die Rentner*innen und Pensionär*innen (und ihre Hinterbliebenen) im Zusammenhang mit einer früheren Erwerbstätigkeit erhalten. Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden unterschiedlich besteuert. Die Besteuerung richtet sich vor allem danach, auf welchem der fünf sogenannten „Durchführungswege“ die →**Altersvorsorge** erfolgt ist und wie und von wem sie finanziert wurde. Die Leistungen sind entweder voll steuerpflichtig oder mit dem →**Ertragsanteil** oder gar nicht. Welche Leistung wie zu versteuern ist, ergibt sich in der Regel aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers. Daraus geht auch hervor, auf welchem Steuerformular die Leistungen einzutragen sind. Die Durchführungswege heißen: →**Direktversicherung**, →**Direktzusage**, →**Pensionsfonds**, →**Pensionskasse** und →**Unterstützungskasse**.

1. Bei einer **Direktversicherung** handelt sich um eine →**Lebensversicherung**, die Arbeitgeber*innen für Arbeitnehmer*innen abschließt. In Versicherungsverträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, dürfen jährlich bis zu 1.752 Euro eingezahlt werden, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Bei bestimmten Gruppenverträgen gilt eine höhere Grenze von 2.148 Euro. Für Verträge ab 2005 ist eine Pauschalbesteuerung nicht mehr möglich. Die Erträge einer Direktversicherung sind entweder voll, teilweise oder gar nicht steuerpflichtig. Hat der Arbeitgeber die Beiträge pauschal versteuert, muss der Arbeitnehmer Rentenzahlungen mit dem →**Ertragsanteil** versteuern. Eine Auszahlung als →**Kapitalabfindung** in einem Betrag kann steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre gelaufen ist und weitere Bedingungen erfüllt sind. Wurde für die Einzahlung die →**Riester-Förderung** genutzt, sind die Auszahlungen voll steuerpflichtig. Volle Steuerpflicht gilt auch bei einer Brutto-Entgeltumwandlung. Hierbei wird Lohn in nicht versteuerte Versicherungsbeiträge umgewandelt. Seit 2018 dürfen bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →**gesetzlichen Rentenversicherung** steuerfrei bleiben. Das sind 2024 maximal 7.248 Euro im Jahr. Sozialversicherungsfrei bleiben allerdings auch weiterhin nur vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. Das sind im Jahr 2024 bis zu 3.624 Euro.

2. Mit einer **Direktzusage** verpflichtet sich die Firma, dem Arbeitnehmer eine zuvor vereinbarte Leistung zu zahlen. In der Regel ist das eine Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente. Wenn die Firma die Beiträge allein einahlt, sind diese in der Ansparphase unbegrenzt steuer- und sozialabgabenfrei. Der Arbeitnehmer kann aber auch Gehalt in Beiträge umwandeln lassen. Diese bleiben dann ebenfalls in der Ansparphase in unbegrenzter Höhe steuerfrei. Sozialversicherungsfrei sind in diesem Fall aber wieder nur bis vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das ist 2024 ein Betrag von 3.624 Euro im Jahr. Eine →**Riester-Förderung** der Beiträge gibt es nicht.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Auf welche Anlage der Steuererklärung die Leistung einzutragen ist, ergibt sich typischerweise aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Die Leistungen aus einer Direktzusage sind in der Anlage N der Steuererklärung als Versorgungsbezug zu erfassen.

Weil die Firma relativ hohe Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei einzahlen kann, wird die Direktzusage vorwiegend für die Absicherung von Führungskräften eingesetzt. Bei einem Wechsel der Firma kann sie aber oftmals nicht fortgeführt werden. Leistungen aus einer Direktzusage unterliegen der → **Pensionsbesteuerung**. Das Finanzamt berücksichtigt den → **Versorgungsfreibetrag**, den → Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro.

3. **Pensionsfonds** sind selbstständige Unternehmen. Gegen Beitragszahlung bieten sie eine lebenslange kapitalgedeckte Altersversorgung. → Pensionsfonds sind keine Versicherungsunternehmen. Deshalb unterliegen sie nicht den Einschränkungen, die für Versicherungen gelten.

So dürfen sie beispielsweise bis zu 90 Prozent des angesparten Kapitals in Aktien investieren. Wenn Arbeitnehmer*innen Gehaltsteile in einen Pensionsfonds einzahlen, bleiben 2024 bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der → gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei, maximal 7.248 Euro im Jahr. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings auch weiterhin bei vier Prozent. Das sind 2024 bis zu 3.624 Euro im Jahr. Für Einzahlungen ist eine Riester-Förderung möglich. Rentenauszahlungen sind dann voll steuerpflichtig. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als lebenslange Rentenzahlung. Möglich ist aber eine einmalige Auszahlung von 30 Prozent des angesparten Vermögens bei Rentenbeginn. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann eine Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds problemlos „mitgenommen“ werden.

4. **Pensionskassen** organisieren die betriebliche Altersversorgung entweder für ein größeres Unternehmen als „klassische Pensionskasse“ oder für mehrere Unternehmen als „offene Pensionskasse“. Pensionskassen sind im Unterschied zu Pensionsfonds Versicherungsunternehmen, die den strikteren Anlagebestimmungen der Versicherungsbranche unterliegen. Die Finanzierung erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers und durch Erträge, die die Pensionskasse erwirtschaftet hat. Bei der Umwandlung von Arbeitslohn in Beiträge zu einer Pensionskasse dürfen 2024 bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der → gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei bleiben, maximal 7.248 Euro im Jahr. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings nach wie vor bei vier Prozent. Alternativ ist die → Riester-Förderung möglich. Hat die Arbeitgeber*in die Beiträge pauschal versteuert, sind Rentenzahlungen mit dem → Ertragsanteil steuerpflichtig. Erfolgt die Auszahlung als → Kapitalabfindung, kann sie steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde und einige weitere Bedingungen erfüllt sind. Geförderte Einzahlungen führen zu voll steuerpflichtigen Auszahlungen.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Die Leistungen eines Pensionsfonds und einer Pensionskasse sind ab Zeile 4 auf der Anlage R-AV/ bAV zu erfassen.

5. **Unterstützungskassen** sind eigenständige Versorgungseinrichtungen von Unternehmen. Es gibt sie bereits seit mehr als 150 Jahren. Sie sind keine Versicherungsunternehmen und arbeiten eng mit dem Arbeitgeber zusammen. Unterstützungskassen sind bei der Vermögensanlage besonders flexibel, können aber bei einem Wechsel des Arbeitgebers nur selten weitergenutzt werden. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, Gehaltsumwandlungen des Arbeitnehmers und durch Kapitalerträge, die von der Unterstützungskasse erwirtschaftet worden sind. Eine →Riester-Förderung ist nicht möglich. Von Arbeitgeberseite können Beiträge ohne Begrenzung steuer- und abgabenfrei eingezahlt werden. Eingezahlte Gehaltsteile des Arbeitnehmers bleiben unbegrenzt steuerfrei. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings bei vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →gesetzlichen Rentenversicherung. Das sind 2024 im Jahr 3.624 Euro. Die Leistungen aus einer Unterstützungskasse sind als nachträglicher Lohn voll steuerpflichtig. Das Finanzamt berücksichtigt den →Versorgungsfreibetrag, den →Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Die Leistungen einer Unterstützungskasse sind auf der Anlage N ab Zeile 10 der Steuererklärung als Versorgungsbezug zu erfassen.

12. Bewerbungskosten

Arbeitnehmer*innen können Aufwendungen für Bewerbungen als vorweggenommene →**Werbungskosten** steuerlich geltend machen. Dazu gehören übrigens auch Aufwendungen für Vorbereitungsaktionen, zum Beispiel Bewerbungstrainings, für Annoncen oder den Kauf von Fachzeitschriften.

Wer Einzelnachweise für Bewerbungsunterlagen (Kosten für Fotos, Kopien, Büromaterial oder Porto) vermeiden will, kann es mit angemessenen Pauschalen versuchen, etwa mit 2,50 Euro für eine Online-Bewerbung oder mit 8,50 Euro für eine per Post versandte Mappe. Manche Finanzämter akzeptieren das, andere bestehen auf Einzelnachweisen.

Das Bewerbungsgespräch kann ebenfalls finanziellen Aufwand erfordern, zum Beispiel für die An- und Abreise, für Übernachtung und Verpflegung. In solchen Fällen sind die für Auswärtstätigkeit geltenden Bestimmungen und Pauschalen nutzbar (→**Reisekosten**).

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Bewerbungskosten gehören in Zeile 64 bis 66 der Anlage N. Belege müssen nicht mehr beigelegt werden, aber vorzeigbar sein, wenn das Finanzamt sie sehen will.

13. Dienstwagen

Arbeitnehmer*innen, die einen Dienst- oder Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen dürfen, sparen sich Anschaffung und Unterhaltung eines eigenen Fahrzeugs. Sie müssen aber den dadurch entstandenen geldwerten Vorteil versteuern. Dabei können sie wählen, ob sie die pauschale Ein-Prozent-Methode oder die Abrechnung per Fahrtenbuch nutzen.

Bei der **Ein-Prozent-Methode** wird pro Monat ein Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als geldwerter Vorteil vom Arbeitgeber versteuert. Berechnungsgrundlage ist der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung.

Kann das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, entsteht ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises mal Entfernungs-km zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für 15 Fahrten je Monat/180 Fahrten im Jahr.

Wurden tatsächlich weniger Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt, kann mit der nächsten Einkommensteuererklärung eine Korrektur der steuerpflichtigen Fahrten beantragt werden. Hierzu muss allerdings zwingend ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vorgelegt werden.

Bei der **Fahrtenbuchmethode** werden die tatsächlichen Kosten der Privatnutzung genau ermittelt und nur die sind als geldwerter Vorteil steuerpflichtig. Dazu ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich, in dem alle Fahrten genau, lückenlos und zeitnah aufgezeichnet sind.

Die Ein-Prozent-Methode ist relativ einfach und unbürokratisch. Wer viel privat unterwegs ist, fährt damit in der Regel am besten. Wer fast ausschließlich dienstlich unterwegs ist, sollte überschlagen, ob das Fahrtenbuch günstiger ist und ob sich der damit verbundene Aufwand lohnt. Die Firma legt zunächst fest, welche Methode im Jahresverlauf genutzt wird. In der Regel ist das die Ein-Prozent-Methode. Unabhängig davon haben Arbeitnehmer*innen aber im Rahmen der **→Steuererklärung** eine Wechselmöglichkeit zur Fahrtenbuchmethode, wenn das für sie günstiger ist.

Beispiel:

Der Dienstwagen von Erika Esche hatte bei Erstzulassung einen Bruttolistenpreis von 25.000 Euro.

Sie rechnet nach der Ein-Prozent-Methode ab. Danach entsteht ein geldwerter Vorteil von 4.800 Euro im Jahr. Den zahlt sie aber nicht, sondern „nur“ die Steuern darauf. Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von zum Beispiel 30.000 Euro im Jahr (ohne Firmenwagen) zahlt sie für die Privatnutzung des Autos unter dem Strich im Jahr knapp 1.500 Euro und kann sich dafür einen privaten Pkw sparen. Die Firma trägt sämtliche laufenden Kosten.

Kollegin Esche nutzte den Dienstwagen 2023 auch für die arbeitstäglichen Fahrten zum Betrieb, der 20 km von ihrer Wohnung entfernt liegt. Hierfür wird zusätzlich ein Betrag von monatlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer als geldwerter Vorteil angesetzt.

Ein Prozent von 25.000 Euro im Monat	250 Euro
Geldwerter Vorteil im Jahr (12 mal 250 Euro)	3.000 Euro
Wohnung – erste Tätigkeitsstätte (25.000 × 20 km × 0,03 Prozent mal 12 Monate)	1.800 Euro
Geldwerter Vorteil insgesamt (3.000 Euro plus 1.800 Euro)	4.800 Euro
Steuer ohne Firmenwagen auf 30.000 Euro	4.700 Euro
Steuer mit Firmenwagen auf 34.800 Euro	6.153 Euro
Steuerliche Mehrbelastung durch Firmenwagen (6.153 Euro minus 4.700 Euro)	1.453 Euro

Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gelten seit 2019 besondere Regelungen.
Siehe → **Elektromobilität**

14. Doppelte Haushaltsführung

Wenn Arbeitnehmer*innen eine **Erstwohnung am Wohnort** haben und dazu noch eine **Zweitwohnung am Arbeitsort** nutzen, können sie unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als **→Werbungskosten** geltend machen. Die Aufwendungen für die Wohnung am Arbeitsort müssen beruflich veranlasst sein, etwa durch Jobwechsel oder Versetzung. Das gilt auch, wenn jemand aus privaten Gründen vom Arbeitsort wegzieht, dort aber weiterhin eine Zweitwohnung behält (auf Amtsdeutsch ein „Wegverlegungsfall“).

Aus Vereinfachungsgründen ist dann noch von einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte auszugehen, wenn der Weg von der Zweitwohnung zur neuen ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der neuen ersten Tätigkeitsstätte beträgt. Beträgt zum Beispiel die Entfernung Hauptwohnung – erste Tätigkeitsstätte 180 km, dann darf die Entfernung Zweitwohnung – erste Tätigkeitsstätte höchstens 89 km betragen.

Die **Fahrtkosten für die erste Fahrt** mit dem Pkw vom Wohnort zum auswärtigen Beschäftigungsort bei Beginn der doppelten Haushaltsführung können wie **→Reisekosten** pauschal mit 0,30 Euro je Fahrtkilometer angesetzt werden. Gleiches gilt für die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung. Anstelle der Pauschale können per Nachweis die tatsächlichen Pkw-Kosten abgesetzt werden, bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Ticketkosten.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 gelten für Fernpendler erhöhte km-Pauschalen (siehe auch **→Entfernungspauschale**).

Für eine wöchentliche „**Familienheimfahrt**“ zwischen Beschäftigungsort und Wohnort gelten die gleichen Regelungen wie bei der ersten Tätigkeitsstätte **→Entfernungspauschale** von 0,30 Euro (ab dem 21. Kilometer 0,38 Euro) pro Entfernungskilometer als **→Werbungskosten** und zwar unabhängig vom Verkehrsmittel. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel akzeptiert das Finanzamt auch nachgewiesene höhere Ticketkosten. Für Flüge gelten ausschließlich die Ticketkosten, nicht die Entfernungspauschale.

Fahrtkosten, die die Firma steuerfrei ersetzt, sind nicht als Werbungskosten absetzbar. Wer einen **→Dienstwagen** nutzt, darf die hier aufgeführten Fahrtkosten ebenfalls nicht geltend machen. Bei **→Behinderung** gibt es Erleichterungen (siehe auch **→Entfernungspauschale**). Wer mehrfach pro Woche und über eine längere Fahrstrecke heimfährt, sollte nachrechnen, ob es günstiger ist, sämtliche Fahrtkosten anzusetzen und dafür keine Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung zu haben. Es besteht grundsätzlich ein Wahlrecht.

Als **Unterkunft** am Arbeitsort gilt im Prinzip alles, was zum Übernachten geeignet ist: Miet- und Eigentumswohnungen, Wohngemeinschaften, Hotelzimmer oder Wohnheime. Dabei gilt für sämtliche Wohnkosten am Arbeitsort ein „Deckel“ von höchstens 1.000 Euro im Monat. Die Beschränkung gibt es aber nur für inländische Arbeitsorte. Für ausländische Arbeitsorte übernimmt das Finanzamt weiterhin Wohnaufwendungen bis zu einer Höhe, die eine durchschnittliche 60-Quadratmeter-Wohnung kostet.

Zu den Kosten gehören beispielsweise Miete und Mietnebenkosten, Renovierungs- und Reinigungskosten, Garagen- oder Stellplatzkosten, Ausgaben für Zinsen, Abschreibung und Gemeindeabgaben (bei Eigentümern) und angemessene Anschaffungskosten für Möbel und andere Einrichtungsgegenstände. Allerdings gilt auch: Eine angemessene finanzielle Mitwirkung an den Kosten der Erstwohnung muss nachgewiesen werden. Darauf sollte man vor allem achten, wer bisher kostenlos bei den Eltern wohnt.

In den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltsführung dürfen Arbeitnehmer*innen →Verpflegungspauschalen absetzen, wie sie auch bei Auswärtstätigkeit gelten. Für die ersten drei Monate einer doppelten Haushaltsführung im Inland gibt es zwei Verpflegungspauschalen: je 14 Euro an den An- und Abreisetagen und 28 Euro bei Abwesenheit über 24 Stunden.

Beispiel:

Der verheiratete Hans Ost erhält am 01.08.2023 eine neue Anstellung in Frankfurt. Er behält seine bisherige Wohnung (mit eigenem Hausstand) in Köln bei. Seine Familie bleibt ebenfalls in Köln. In Frankfurt mietet er sich eine kleine Wohnung und fährt jeden Montagmorgen von Köln nach Frankfurt zur Arbeit und freitags fährt er jeweils nach Köln zurück. Für die An- und Abreisetage (montags und freitags) kann Hans jeweils 14 Euro als Verpflegungsmehraufwand geltend machen, unabhängig von der Abwesenheitsdauer in Köln. Für dienstags, mittwochs und donnerstags kann er jeweils 28 Euro Verpflegungsmehraufwand ansetzen, da die Abwesenheit von Köln 24 Std. beträgt. Diese Aufwendungen kann Hans für die ersten drei Monate, also bis zum 31.10.2023 geltend machen.

Im Ausland gelten weiterhin die festgelegten Tagegelder (siehe **Reisekosten**).

In sogenannten „Wegverlegungsfällen“, bei denen z. B. nach einer Heirat der Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort verlegt wird und die bisherige Wohnung am Beschäftigungsort als Zweitwohnung beibehalten wird, beginnt die Drei-Monats-Frist ab dem Zeitpunkt der Umwidmung zu laufen.

15. Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaft

Hetero- und homosexuelle Ehegatten sowie Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft sind im Einkommensteuerrecht gleichgestellt. Die Regelungen für heterosexuelle Ehepaare gelten damit grundsätzlich auch für gleichgeschlechtliche Ehen und Lebenspartnerschaften.

Seit dem 01.10.2017 können gleichgeschlechtliche Paare nur noch die Ehe eingehen, eine eingetragene Lebenspartnerschaft kann nicht mehr begründet werden. Solange bereits bestehende Lebenspartnerschaften nicht in eine Ehe umgewandelt werden, bleiben sie bestehen.

Arbeitnehmer*innen dürfen damit auch als gleichgeschlechtliche Ehe- oder Lebenspartner ihre →**Lohnsteuerklasse** wählen, das →**Faktorverfahren** nutzen, bestimmte Zahlungen für den →**Unterhalt** geltend machen und sich für den vorher nur für heterosexuelle Ehepaare geltenden Steuertarif, den sogenannten Splittingtarif, entscheiden.

Ehegatten und Lebenspartnerschaften legen selbst fest, ob sie eine gemeinsame →**Steuererklärung** abgeben (Zusammenveranlagung) oder zwei getrennte Steuererklärungen (Einzelveranlagung). Die Einzelveranlagung erlaubt es nicht, →**Sonderausgaben** oder →**außergewöhnliche Belastungen** zwischen den Partnern beliebig aufzuteilen. Nur wer die Kosten tatsächlich hatte, darf sie absetzen.

Ausnahme: Eine pauschale hälftige Aufteilung ist möglich. Meistens ist die Zusammenveranlagung für Paare besser, besonders wenn die Einkommen beider auseinanderklaffen. Spielen aber zum Beispiel höhere →**Lohnersatzleistungen (Kurzarbeitergeld!)**, Auslandseinkünfte, →**Abfindungen** oder Verluste eine Rolle, kann die Einzelveranlagung Vorteile bieten.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Bürokratie kennt keine Grenzen: So wird zum Beispiel auf dem Mantelbogen in Zeile 7 nach „Ehemann oder Person A“ gefragt.

Unter „Person A“ versteht das Formular einen Ehegatten einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einen Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. Der andere Ehegatte oder Partner wird als „Person B“ bezeichnet.

Für die Zuordnung von A und B gelten Regeln: A ist, wessen Nachname alphabetisch vor dem Nachnamen des anderen steht. Bei Nachnamensgleichheit entscheidet der Vorname. Ist auch der gleich, gilt der ältere als A.

16. Einkünfte

Der Begriff der **Einkünfte** spielt im Steuerrecht eine zentrale Rolle. Er bezeichnet, vereinfacht gesagt, die steuerpflichtigen Einnahmen minus die Ausgaben, die für die Erhaltung und Sicherung dieser Einnahmen erforderlich sind. Die Einkünfte von Arbeitnehmer*innen ergeben sich aus der Rechnung Bruttolohn minus →**Werbungskosten**, pauschal sind das 1.230 Euro im Jahr oder die tatsächlichen Werbungskosten, wenn diese höher ausfallen, zum Beispiel durch →**Reisekosten**, die →**Entfernungspauschale**, Ausgaben für eine →**doppelte Haushaltsführung** oder →**Arbeitsmittel**.

Für Renten und Pensionen gilt dasselbe Prinzip: steuerpflichtiger Rentenanteil bzw. Einnahmen minus Werbungskosten (pauschal 102 Euro pro Person bzw. die tatsächlichen Werbungskosten), ergibt die Renteneinkünfte (→**Rentenbesteuerung**). Für →Pensionen gibt es →**Versorgungsfreibeträge** (→**Pensionsbesteuerung**). →Gewerbetreibende und →Freiberufler errechnen ihre Einkünfte aus Umsatz minus →Betriebsausgaben (→**Kleinunternehmer*innen**).

Insgesamt gibt es sieben Einkunftsarten, die den zwei Gruppen Gewinn- und Überschusseinkunftsarten zuzuordnen sind. Für Arbeitnehmer*innen sind dabei meist nur die Überschuss-Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und sonstige Einkünfte (Renten) sowie in manchen Fällen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Bedeutung.

Von den zusammengefassten Einkünften aus allen Einkunftsarten zieht das Finanzamt bestimmte →**Freibeträge** ab, zum Beispiel den →**Altersentlastungsbetrag** und kommt so zum →Gesamtbetrag der Einkünfte. Hiervon wird die →**Zumutbare Belastung** errechnet. Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte, →**außergewöhnliche Belastungen**, →**Sonderausgaben** und gegebenenfalls →Kinderfreibeträge abgezogen, ergibt sich über mehrere Rechenstufen das →zu versteuernde Einkommen.

17. Elektromobilität

17.1. Dienstwagenbesteuerung

Die Sonderregelung für →Elektrofahrzeuge gilt bis zum 31.12.2030. Es ist zwischen drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Bei Fahrzeugen ohne Kohlendioxidemission und deren Bruttolistenpreis (BLP) nicht mehr als 60.000 Euro beträgt (rückwirkend zum 01.01.2024 waren bei Redaktionsschluss 70.000 Euro geplant) ist die Bemessungsgrundlage nur mit einem Viertel anzusetzen (bei nicht hierunter fallenden Fahrzeugen wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung wie bisher mit einem Prozent des BLP angesetzt). Diese Regelung gilt für alle Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft/geleast wurden/werden.
- Für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 angeschafft oder geleast werden und die eine Mindestreichweite mit reinem Elektroantrieb von 60 km erreichen oder ein maximaler CO₂-Ausstoß von 50 g/km erfolgt sowie
- für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2030 angeschafft oder geleast werden und eine Mindestreichweite mit reinem Elektroantrieb von 80 km erreichen oder mit einem maximalen CO₂-Ausstoß von 50 g/km, wird die Bemessungsgrundlage nur mit der Hälfte angesetzt.

17.2. Steuerbefreiung für Ladestrom

- Die Laufzeit der Steuerfreiheit für vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom und für die von ihm zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für entsprechende Fahrzeuge gilt bis zum 31.12.2030.

17.3. Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern (→E-Bikes)

- Die steuerliche Bewertung eines vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassenen (Elektro-) Fahrrads mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h wird mit einem Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten **Viertels** der unverbindlichen Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-) Fahrrads inklusive Umsatzsteuer bewertet.

18. Entfernungspauschale

Für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann jeder Beschäftigte eine Pauschale von **0,30 Euro pro Entfernungskilometer** und Arbeitstag als **→Werbungskosten** geltend machen. Liegt beispielsweise die Firma 20 km von der Wohnung entfernt, kann nur für 20 km (nicht für 40 km) die Entfernungspauschale von 0,30 Euro/km angesetzt werden. Bei Fahrten an 220 Werktagen im Jahr wären das 1.320 Euro (0,30 Euro mal 20 km mal 220 Tage).

→Fernpendler

Als Teil des Klimaschutzprogramms 2030 wurde die Entfernungspauschale in zwei Schritten befristet angehoben:

Vom 01.01. bis zum 31.12.2021 wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 0,35 Euro angehoben.

Vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 erfolgte eine weitere Anhebung um nochmals 3 Cent auf 0,38 Euro je km.

Soweit die erhöhte Entfernungspauschale zu keiner steuerlichen Entlastung geführt hat, können Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitslohn nicht pauschal besteuert wird, im Zeitraum 2021 bis 2026 als Steuervergütung eine steuerfreie **→Mobilitätsprämie** in Höhe von 14 Prozent des Betrags beantragen, der zu keiner steuerlichen Entlastung geführt hat. Aufgrund des Antrags erfolgt eine Prämienfestsetzung durch das Finanzamt (Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich).

Die Bundesregierung strebt noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale an, die ökologisch-soziale Belange der Mobilität besser berücksichtigen soll.

Die Entfernungspauschale wird auf der Grundlage der **kürzesten Straßenverbindung** errechnet, und zwar verkehrsmittelunabhängig. Bus, Bahn, Auto, Fahrrad oder andere Verkehrsmittel können genutzt werden. Eine längere Wegstrecke kann dann berücksichtigt werden, wenn sie verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird, etwa weil sie über die längere, aber schnellere Autobahn führt. Eine Zeiteinsparung muss dabei nicht mehr nachgewiesen werden. Bei Benutzung von **Flug- und Fährverbindungen** gelten ausschließlich die tatsächlichen Kosten anstelle der Entfernungspauschale. Mit der Pauschale sind alle Fahrtkosten abgegolten. Zusätzlich absetzbar sind aber **→Unfallkosten**, die die Versicherung nicht übernommen hat. Die Entfernungspauschale wird jedem Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft gewährt, selbst wenn dem Mitfahrer gar keine eigenen Kosten entstehen.

Beispiel:

Ein Ehepaar fährt gemeinsam zum selben Betrieb.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Die Angaben zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gehören auf die Anlage N ab Zeile 30.

Arbeitnehmer*innen mit ständig wechselnden Einsatzorten haben keine „erste Tätigkeitsstätte“. Ihre Fahrten zur Arbeit gelten als Auswärtstätigkeit (→Reisekosten). Das können zum Beispiel Kundendienstbetreuer, Kraftfahrer, Bau- und Montagearbeiter sein.

Arbeitnehmer*innen mit einem steuerlichen Sammelpunkt oder beim Arbeiten in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet können für die Fahrten von der Wohnung dorthin auch nur die Entfernungspauschale geltend machen.

Da sie aber keine erste Tätigkeitsstätte haben, können sie ggf. Verpflegungspauschalen ansetzen.

Die Mobilitätsprämie wird in Zeile 3 des Hauptvordrucks und durch Angaben in der Anlage Mobilitätsprämie beantragt.

Wegen der Komplexität der Thematik „Reisekosten“ und der Bestimmung der „ersten Tätigkeitsstätte“ sollte, auch um mögliche Nachteile zu minimieren, bei Unklarheiten professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Entfernungspauschale vermindert sich um pauschal versteuerte Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrtaufwendungen. Zahlt der Betrieb Fahrtkostenzuschüsse, so können diese mit einer pauschalen Lohnsteuer von 15 Prozent durch den Arbeitgeber versteuert werden. Der Höchstbetrag pauschal besteuert Zuschüsse bemisst sich nach den Entfernungskilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und beträgt pro Entfernungskilometer für Pkw 0,30 Euro. Für Motorrad, Motorroller, Moped und Mofa sind es einheitlich 0,20 Euro.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf **4.500 Euro im Jahr** begrenzt. Einen höheren Betrag erkennt das Finanzamt aber an, wenn man mit einem privaten Pkw zur Arbeit fährt. Das gilt auch, wenn einem ein Auto zur Nutzung überlassen wurde. Auch für alle, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, gilt der 4.500-Euro-Deckel nicht, wenn die höheren Kosten nachgewiesen werden.

Bei **→Behinderung** können statt der Entfernungspauschale höhere tatsächliche Fahrtkosten angesetzt werden. Menschen mit Behinderung und einem GdB von mindestens 50 plus Merkzeichen G, oder einem GdB von 70 dürfen pauschal 0,30 Euro pro tatsächlichen km oder die tatsächlichen Kosten ansetzen (individuelle Ermittlung der Kosten für das eigene Kfz erforderlich).

19. Freibeträge

Im Steuerrecht ist ein Freibetrag ein komplett steuerfrei gestellter Betrag. Seine jeweilige Höhe ist im Gesetz geregelt. Zum Beispiel beim **→Grundfreibetrag**, der im Veranlagungszeitraum 2024 pro Person 11.604 Euro beträgt. Das **→zu versteuernde Einkommen** ist bis zur Höhe des Grundfreibetrags als Existenzminimum steuerfrei, nur das darüberhinausgehende Einkommen ist steuerpflichtig. Für 2024 beläuft sich somit der Grundfreibetrag für Ehegatten und Lebenspartnerschaften auf 23.208 Euro.

„**Freibeträge**“ kommen oft unter anderen Bezeichnungen daher, etwa als „Pauschale“ oder als „Pauschbetrag“, zum Beispiel der **→Arbeitnehmerpauschbetrag**, der **→Sparerpauschbetrag** oder die **→Vorsorgepauschale**. Die Höhe eines Freibetrages ist nicht in jedem Fall genau beziffert. Wenn beispielsweise Arbeitnehmer*innen einen „Antrag auf **→Lohnsteuerermäßigung**“ stellen, berücksichtigt das Finanzamt in der Regel einen Freibetrag in beantragter Höhe.

„**Freigrenze**“ klingt fast wie Freibetrag, funktioniert aber anders. Übersteigen die **→Einkünfte** eine Freigrenze, ist nicht nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, sondern der gesamte Betrag, also auch die Einkünfte, die unterhalb der Freigrenze liegen. So können zum Beispiel Gelegenheitsgeschäfte, etwa die Vermietung eines privaten Pkw oder die Mitnahme von Arbeitskollegen gegen Entgelt zu sogenannten **→sonstigen Einkünften** führen. Die sind in diesem Fall bis 255 Euro im Jahr steuerfrei. Betragen die Einkünfte aber 256 Euro oder mehr, wird alles steuerpflichtig, auch die 255 Euro unterhalb der Freigrenze.

20. Fünftel-Regelung

→ **Abfindungen** oder andere Entschädigungen werden oftmals bei Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Sie sorgen ebenso wie Lohnnachzahlungen für ein erfreuliches Plus in der Haushaltskasse, können allerdings auch die Steuerbelastung von Arbeitnehmer*innen im Zahlungsjahr spürbar erhöhen. Solche „Zusammenballungen“ von laufendem Einkommen mit Sonderzahlungen treiben nämlich den → Grenzsteuersatz erheblich nach oben.

Eine kleine Erleichterung bringt in solchen Fällen die Besteuerung nach der sogenannten Fünftel-Regelung. Dabei wird, vereinfacht dargestellt, zunächst die Steuerbelastung für nur ein Fünftel der Sonderzahlung ermittelt und das Ergebnis anschließend verfünffacht.

Beispiel:

Die alleinstehende Angestellte Karla Sonne schied nach langjähriger Tätigkeit im Dezember 2023 mit einer → Abfindung von 20.000 Euro aus der Firma aus. Ohne Abfindung hatte sie ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 30.000 Euro. Mit der Fünftel-Regelung zahlt Karla rund 618 Euro weniger Steuern.

Einkommensteuer auf 30.000 Euro (ohne Abfindung)	4.700 Euro
Einkommensteuer auf 34.000 Euro (30.000 Euro plus 1/5 der Abfindung)	5.905 Euro
Steuerdifferenz (5.905 Euro – 4.700 Euro)	1.205 Euro
Multiplikation (1.205 Euro x 5)	6.025 Euro
Einkommensteuer insgesamt mit Fünftel-Regelung (4.700 Euro + 6.025 Euro)	11.725 Euro
Einkommensteuer auf 50.000 Euro (ohne Fünftel-Regelung)	11.343 Euro
Steuerersparnis durch Fünftel-Regelung (11.343 Euro – 10.725 Euro)	618 Euro

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Einmalzahlungen gehören auf der Anlage N in die Zeile 16 bis 20. Die dort benötigten Angaben ergeben sich in der Regel aus der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers.

Abfindungen und andere Sonderzahlungen sind ein ziemlich komplexes Thema. Um die Steuerbegünstigung bei höheren Beträgen nicht zu gefährden, sondern optimal auszuschöpfen, kann rechtzeitiger Rat vom Profi helfen.

21. Gewerkschaftsbeitrag

Arbeitnehmer*innen können ihre Gewerkschaftsbeiträge als **→Werbungskosten** absetzen. Das wirkt sich dann steuermindernd aus, wenn die gesamten Werbungskosten über den **→Arbeitnehmerpauschbetrag** hinausgehen.

Der BFH hat entschieden, dass Aufwendungen eines/r Versorgungsempfängers/in für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gewerkschaft als Werbungskosten bei den Versorgungsbezügen geltend gemacht werden können. BFH v. 28.06.2023 – VI R 17/21.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Arbeitnehmer*innen tragen ihre Gewerkschaftsbeiträge auf der Anlage N in Zeile 56 ein. Hierher gehören auch Beiträge zu anderen Berufsverbänden. Rentner*innen können dafür auf der Anlage R die Zeile 25 und 26 nutzen.

22. Härteausgleich

Wer zusätzlich zu den **→Einkünften** aus nichtselbstständiger Tätigkeit geringe **→Nebeneinkünfte** erzielt, kann dafür Steuererleichterungen nutzen. Das gilt nur für Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen und Pensionär*innen mit Zusatzeinkünften, zum Beispiel aus **→Vermietung**, aus freiberuflicher oder gewerblicher Nebentätigkeit.

Solche Nebeneinkünfte sind bis zu 410 Euro im Jahr steuerfrei. Übersteigen die Nebeneinkünfte diese Grenze, sind sie nicht mehr komplett steuerfrei, werden aber bis 820 Euro im Rahmen des sogenannten Härteausgleichs nicht voll besteuert. Für Einkünfte darüber entfällt der Härteausgleich und der gesamte Betrag wird steuerpflichtig. Diese Grenzen gelten übrigens für **→Alleinstehende** und für **→Ehegatten/Lebenspartnerschaften**, die eine gemeinsame **→Steuererklärung** abgeben, in gleicher Höhe. Sie verdoppeln sich also für Paare nicht, es sei denn, jeder der Partner gibt eine eigene Steuererklärung ab.

Beispiel:

Felix Fuchs ist Arbeitnehmer und Eigentümer einer vermieteten Wohnung. Nach Abzug von Abschreibung, Finanzierungs- und weiterer Kosten erzielte Felix aus der Vermietung Einkünfte von 650 Euro.

Da das mehr ist als 410 Euro, sind die Einkünfte nicht komplett steuerfrei. Da es weniger ist als 820 Euro, greift der Härteausgleich: 820 Euro Obergrenze minus 650 Euro erzielte Vermietungseinkünfte ergibt 170 Euro. Das sind die Mieteinkünfte, die Felix steuerfrei erhält. Die anderen 480 Euro sind steuerpflichtig (650 Euro minus 170 Euro).

Wie alle Einkünfte berechnet das Finanzamt auch die Nebeneinkünfte als Einnahmen minus **→Werbungskosten** bzw. **→Betriebsausgaben**. Außerdem berücksichtigt es bestimmte **→Freibeträge**, etwa den **→Altersentlastungsbetrag**.

23. Haushaltsnahe Dienstleistungen/ Handwerkerleistungen

Mieter und Wohnungseigentümer können mit bestimmten Aufwendungen rund um den Privathaushalt ihre Steuerschuld verringern. Begünstigt sind in diesem Rahmen sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen im Haushalt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind einfache Tätigkeiten im Haushalt, die von einem externen Dienstleister erledigt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Servicetätigkeiten einer Dienstleistungsagentur, Reinigungsarbeiten eines selbständigen Fensterputzers, Krankenpflegeleistungen durch einen Pflegedienst, Gartenpflegearbeiten durch eine Gartenbaufirma oder private Umzugsdienstleistungen durch Umzugsspeditionen. Von bis zu **20.000 Euro** Aufwendungen wirken sich 20 Prozent steuersenkend aus, höchstens also 4.000 Euro (20.000 mal 20 Prozent). Begünstigt sind die Arbeitskosten und alle anderen Aufwendungen, außer den Materialkosten. Die bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Auch die Betreuung von Haustieren im Haushalt (einschließlich „Gassi gehen“) kann eine haushaltsnahe Dienstleistung sein. Gleiches gilt für Notrufsysteme, mit denen per Knopfdruck rund um die Uhr nach Hilfe gerufen werden kann. Selbst Arbeiten außerhalb der Grundstücksgrenzen können förderfähig sein, zum Beispiel der Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch einige Aufwendungen, die auf der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung des Vermieters oder des Verwalters stehen, zum Beispiel Ausgaben für die Treppenreinigung, die Gartenpflege, den Hausmeister oder für den Winterdienst. Gebühren für die Straßenreinigung sind nicht begünstigt.

Beispiel:

Das Mieterehepaar Luise und Jens Ott hatte für ihre Wohnung einen Putzdienst verpflichtet, der 6.540 Euro Personalkosten in Rechnung stellte. Laut Nebenkostenabrechnung des Vermieters zahlten sie für Treppenreinigung, Hauswart, Winterdienst und Gartenpflege 460 Euro. Dafür gibt es einen Steuernachlass von insgesamt 1.400 Euro.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen gehören in Zeile 4 bis 15 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen. Oft werden solche Ausgaben auf der Steuererklärung vergessen, besonders die, die sich ohne zusätzliche Ausgaben einfach aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung des Vermieters oder Verwalters ergeben.

Wer unter www.bundesfinanzministerium.de den Begriff „Anwendungsschreiben zu § 35a EStG“ in das Suchfeld schreibt, findet dort weitergehende Informationen.

Personalkosten Putzdienst	6.540 Euro
Plus haushaltsnahe Dienstleistungen laut Nebenkostenabrechnung	460 Euro
Haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt (6.540 Euro plus 460 Euro)	7.000 Euro
Steuerersparnis durch haushaltsnahe Dienstleistungen (7.000 Euro x 20 Prozent)	1.400 Euro

→ **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt sind ebenfalls begünstigt und können zusätzlich zu den haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden. Dazu zählen zum Beispiel Maler- und Verputzarbeiten, Elektroinstallationen und die Reparatur von Geräten im Haushalt. Auch hier sind nur die Arbeitskosten begünstigt, nicht die Materialkosten. Die sind aber relativ weit gefasst und umfassen auch die Anfahrtkosten und die Umsatzsteuer. Von den Aufwendungen für Handwerker wirken sich 20 Prozent von bis zu **6.000 Euro**, höchstens also 1.200 Euro, steuerlich aus. Werden Arbeiten in der Werkstatt eines Handwerkers erbracht, so sind die darauf entfallenden Lohnkosten nicht nach § 35a EStG begünstigt.

Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt werden auf zwei Arten gefördert. Wer eine Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig anstellt, kann damit im Rahmen aller haushaltsnahen Dienstleistungen bis **4.000 Euro** Steuern sparen (siehe oben). Handelt es sich um einen → **Minijob**, können maximal 20 Prozent von 2.550 Euro Lohnkosten, höchstens also **510 Euro**, von der Steuerschuld abgezogen werden, und zwar zusätzlich zu den 4.000 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung sind zwei Nachweise: eine Rechnung und der Überweisungsbeleg der Bank. Barzahlungen sind nicht begünstigt. Die Nachweise müssen der → **Steuererklärung** nicht mehr beiliegen, aber für das Finanzamt vorgehalten werden.

24. Inflationsbedingte Sonderzahlungen

Im Zusammenhang mit den stark angestiegenen Energiepreisen und der hohen Inflation hat die Bundesregierung mehrere Entlastungs-Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitnehmer*innen beschlossen:

24.1. Strom-/Gas- oder Wärmepreisbremse

Auf die ursprünglich vorgesehene Besteuerung des staatlichen Zuschusses im Rahmen der sogenannten Gaspreisbremse wurde mittlerweile verzichtet.

24.2. Inflationsausgleichsprämie

Im Oktober 2022 wurde eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie beschlossen. Danach werden im Zeitraum zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 zusätzlich zum Arbeitslohn geleistete Geld- oder Sachzuwendungen des Arbeitgebers, zum Ausgleich der Inflation, bis zu einer Höhe von 3.000 Euro von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht befreit.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Die Abfrage in Zeile 17 der Anlage SO muss **nicht** ausgefüllt werden. Die Steuerformulare konnten nicht mehr geändert werden.

25. Job-Ticket

Bei einem Job-Ticket handelt es sich um eine preisermäßigte Dauerkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Beschäftigten einer Firma oder eines Firmenverbundes. Der Arbeitgeber erwirbt das Job-Ticket aufgrund einer Vereinbarung mit einem Verkehrsträger und überlässt es seinerseits unentgeltlich, verbilligt oder vollentgeltlich seinem Arbeitnehmer.

Ein dadurch entstandener geldwerter Vorteil ist vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerjahresbescheinigung einzutragen. In der →Steuererklärung verringert dieser Betrag dann den Abzug der →Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und →erster Tätigkeitsstätte.

Das Job-Ticket wird entweder für das ganze Jahr im Voraus oder jeweils für den nächsten Monat überlassen. Die monatliche Überlassung kann steuerlich günstiger sein, wenn die monatliche 50 Euro-Freigrenze für →Sachbezüge nicht überschritten wird.

Bei Arbeitnehmer*innen eines Verkehrsträgers kann der geldwerte Vorteil aus der Nutzung eines Job-Tickets steuerfrei bis zur Höhe des →Rabattfreibetrags (1.080 Euro) bleiben.

Seit dem 01.01.2019 besteht für Arbeitgeber*innen die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmer*innen ein steuerfreies Job-Ticket für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für die Fahrten zwischen der Wohnung und ihrer →ersten Tätigkeitsstätte zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist aber, dass dies zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn geschieht.

Die Arbeitnehmer*innen müssen hierfür keinen geldwerten Vorteil versteuern, der Ansatz der →Entfernungspauschale ist aber nicht möglich.

Damit aber auch noch die Möglichkeit eines Abzugs der →Entfernungspauschale erhalten bleibt, können Arbeitgeber*innen seit dem 01.01.2019 zusätzlich eine Pauschalbesteuerung der Kosten für das steuerfreie Job-Ticket in Höhe von 25 Prozent vornehmen. Dies könnte beispielsweise interessant für jene sein, die nicht völlig auf das Auto verzichten können, um zur Arbeit zu gelangen. Allerdings muss der Arbeitgeber bereit sein, die pauschale Steuer aus der eigenen Tasche zu zahlen.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die steuerliche Behandlung von steuerfrei zur Verfügung gestellten 9 Euro-Tickets und 49 Euro-Tickets.

26. Kinder

Für Eltern sind und bleiben ihre Kinder immer Kinder. Das Finanzamt entscheidet dagegen nach Alter und Lebenslage, ob ein Kind noch ein Kind ist. Es ist zugleich die Entscheidung darüber, ob die vielfältige steuerliche Kinderförderung noch fließt oder eben nicht mehr. Bis zum **18. Geburtstag** des Kindes erhalten Eltern Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge und weitere steuerliche Förderungen in der Regel ohne Einschränkung. → Volljährige Kinder müssen weitere Voraussetzungen erfüllen.

26.1. Kindergeld

Im Jahresverlauf erhalten Eltern zunächst Kindergeld. Es beträgt 2024 für jedes Kind je **250 Euro** monatlich. Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld liegt bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

Wenn Berechtigte Kindergeld bekommen, steht ihnen in der Regel auch der → Kinderfreibetrag zu. Das Finanzamt prüft im Rahmen der → **Steuererklärung**, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag eine höhere Entlastung bringt und gewährt von sich aus die für Eltern günstigere Variante. Voraussetzung für die Günstigerprüfung ist natürlich, dass Eltern eine Steuererklärung abgegeben haben (einschließlich → Anlage Kind). Belief sich 2023 das zu versteuernde Einkommen von Alleinerziehenden auf unter ca. 39.000 Euro, ist das Kindergeld in der Regel höher. Für → **Ehegatten/Lebenspartnerschaften** verdoppelt sich dieser Wert. Menschen mit darüber liegendem → zu versteuerndem Einkommen werden durch Kinderfreibeträge stärker entlastet als durch das Kindergeld. Das Kindergeld bekommen im Jahresverlauf zunächst aber alle Berechtigten. Das Finanzamt gewährt die Kinderfreibeträge nachträglich von Amts wegen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Das bereits ausgezahlte Kindergeld erhöht dann im Gegenzug die Steuerschuld der Eltern und wird auf diesem Weg vom Finanzamt wieder einkassiert. Kindergeld gibt es für jeden Lebensmonat. Wurde das Kind zum Beispiel im Mai geboren, gibt es von Mai bis Dezember für acht Monate Kindergeld.

Wichtig! Kindergeld wird rückwirkend längstens für die letzten sechs Monate vor Eingang des Kindergeldantrags „gezahlt“. Daher rechtzeitig einen Antrag auf Kindergeld stellen!

26.2. Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag beträgt 2024 für jedes Elternteil jährlich **3.192 Euro**. Zusätzlich gibt es für jedes zu berücksichtigende Kind einen „Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf“ von **1.464 Euro** jährlich.

Bei **→Ehegatten und Lebenspartnern**, die eine gemeinsame **→Steuererklärung** abgeben, verdoppeln sich die Beträge auf 6.384 Euro für den Kinderfreibetrag und auf 2.928 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Damit stehen Kinderfreibeträge für ein Kind und ein volles Jahr von **9.312 Euro** zur Verfügung (6.384 Euro plus 2.928 Euro).

Die Kinderfreibeträge sind keine Jahresbeträge. Es gibt sie (wie das Kindergeld auch) nur für die Monate des Jahres, in denen alle Voraussetzungen bestanden haben. Lebt das Kind im Ausland, können Kinderfreibetrag und Bedarfsfreibetrag entsprechend der **→Ländergruppeneinteilung** geringer ausfallen.

26.3. Ausbildungsfreibetrag

„Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs“ nennt er sich amtlich, landläufig wird er auch als Ausbildungsfreibetrag bezeichnet. Jährlich werden maximal 1.200 Euro anerkannt, das sind pro Monat 100 Euro. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen 18. Geburtstag bereits hatte, auswärtig untergebracht ist und den Eltern **→Kindergeld** oder ein **→Kinderfreibetrag** zusteht. „Auswärtig untergebracht“ heißt hier außerhalb des elterlichen Haushalts. Das ist ein Kind übrigens auch, wenn es um die Ecke bei der Oma oder der Freundin wohnt oder wenn es unter der Woche am Ausbildungsort lebt und sich nur an den Wochenenden bei den Eltern aufhält.

Den Freibetrag gibt es nur für die Monate im Jahr, für die alle Voraussetzungen zutreffen.

Nimmt sich beispielsweise die 19-jährige Tochter nach dem Abitur, das sie im Juni 2024 am Heimatort ablegt, ab September 2024 am auswärtigen Studienort ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft, steht den Eltern ab September 2024 ein Ausbildungsfreibetrag von 400 Euro zu (1.200 Euro geteilt durch 12 Monate mal 4 Monate). Bei Studienorten im Ausland kann sich die Förderung nach der **→Ländergruppeneinteilung** verringern.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Eltern beantragen den Ausbildungsfreibetrag auf der Anlage Kind in Zeile 51 bis 54. Geben sie keine gemeinsame Steuererklärung ab, teilt das Finanzamt den Freibetrag hälftig zwischen ihnen auf. Wollen getrenntlebende Eltern eine andere Aufteilung, legen sie das in Zeile 54 entsprechend fest und fügen der Anlage Kind einen formlosen gemeinsamen Antrag bei.

26.4. Entlastungsbetrag

Der als „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ bezeichnete Freibetrag beträgt seit 2023 jährlich **4.260 Euro** für ein Kind. Er erhöht sich auf Antrag für jedes weitere Kind um 240 Euro und steht

→ Alleinerziehenden zu, also alleinstehenden Müttern und Vätern, die tatsächlich auch allein leben und nicht mit einer anderen volljährigen Person eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die ein Anspruch auf → Kindergeld oder einen → Kinderfreibetrag besteht. Für jeden Kalendermonat eines Jahres, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, verringert sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel. Der Entlastungsbetrag ist in → **Lohnsteuerklasse II** enthalten und wird beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Für den Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind von 240 Euro ist ein Erhöhungsbetrag mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Kritisch ist oft die Bedingung, dass keine **„Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person“** vorliegen darf. Das bezieht sich nicht nur auf neue „Lebensabschnittsgefährten“, sondern auch auf Elternteile, Verwandte oder andere Personen, die mit zum Haushalt der Alleinerziehenden gehören. Ausgenommen sind nur (weitere) Kinder, für die den alleinerziehenden Eltern teilen Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht. Wohnt aber zum Beispiel der 23-jährige erwerbstätige (oder auch arbeitslose) Bruder der 8-jährigen Tochter immer noch mit bei der alleinerziehenden Mutter, entfällt deren Entlastungsbetrag. Der Entlastungsbetrag für ein Kind steht grundsätzlich nur einem von zwei Elternteilen zu. Haben die aber mehrere Kinder und mindestens eins lebt in jedem der beiden Haushalte, steht er Beiden zu.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Alleinerziehende beantragen den Entlastungsbetrag auf der Anlage Kind, Zeile 44 bis 49.

Achtung: Hier prüft das Finanzamt, ob eine „Haushaltsgemeinschaft“ mit anderen Erwachsenen vorliegt. Lebt ein Kind in etwa gleichem Umfang in beiden Haushalten der Eltern, können die sich darauf einigen, dass derjenige mit dem höheren Einkommen den Freibetrag nutzt.

26.5. Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kinderbetreuungskosten bis höchstens **6.000 Euro** pro Kind und Jahr geltend machen. Zwei Drittel davon, also höchstens 4.000 Euro, berücksichtigt das Finanzamt als **→Sonderausgaben**.

Voraussetzung ist, dass das Kind seinen 14. Geburtstag noch nicht begangen hat. Für behinderte Kinder, die sich nicht selbst unterhalten können, gilt keine Altersgrenze, wenn die **→Behinderung** vor dem 25. Geburtstag des Kindes eingetreten ist. Zahlt beispielsweise ein Elternpaar im Jahr 2.400 Euro Kita-Gebühren, gehören diese voll in die **→Steuererklärung** auf die **→Anlage Kind**. Das Finanzamt kürzt von sich aus auf zwei Drittel der Aufwendungen, in diesem Fall auf 1.600 Euro (2.400 Euro durch 3 mal 2).

Die Höchstbeträge gelten pro Kind für **→Alleinerziehende** und Elternpaare gleichermaßen. Es sind Jahresbeträge, die in voller Höhe zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Eltern das ganze Jahr oder nur ein paar Tage Betreuungsaufwendungen hatten. Werden die Kinder im Ausland betreut, können nach der **→Ländergruppeneinteilung** auch geringere Beträge absetzbar sein.

Anerkannte Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind beispielsweise Zahlungen an Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Babysitter oder Tagesmütter. Auch Angehörige können die Betreuung übernehmen. Begünstigt sind aber nur Ausgaben für die unmittelbare Betreuung der Kinder. Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (etwa Musikunterricht, Computerkurse) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Mitgliedschaft in Sport- oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht) akzeptiert das Finanzamt nicht als Betreuungskosten.

26.6. Schulgeld

Wird für den Schulbesuch der Kinder Schulgeld gezahlt, können davon 30 Prozent, höchstens **5.000 Euro** im Jahr, als **→Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Um diesen Betrag voll in Anspruch nehmen zu können, müssen allerdings mindestens 16.667 Euro abzugsfähige Ausgaben entstanden sein (16.667 Euro mal 30 Prozent ist 5.000 Euro).

Die Steuererleichterung gibt es nur für das Schulgeld in engerem Sinn. Andere Ausgaben, etwa für eine Internatsunterkunft, für Verpflegung oder Betreuung sind nicht absetzbar. Außerdem muss den Eltern für das betreffende Kind **→Kindergeld** oder ein **→Kinderfreibetrag** zustehen.

Begünstigt sind Schulen in freier Trägerschaft und Privatschulen in Deutschland und in einem EU/EWR-Staat sowie deutsche Schulen im Ausland.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Eltern machen Kinderbetreuungskosten auf der Anlage Kind in Zeile 66 bis 70 geltend. Aufwendungen für die Betreuung von Vorschulkindern kann außerdem der Arbeitgeber als steuer- und abgabenfreie Arbeitgeberleistung übernehmen. Bei einer Betreuung durch Angehörige, wie z. B. Großeltern, sollten Sie einen schriftlichen Vertrag schließen, dessen Regelungen keinen anderen entsprechen, als würden sie mit fremden Dritten getroffen (sog. „Fremd-üblichkeit“). Auch sollten Sie auf regelmäßige Überweisungen der Betreuungskosten Wert legen.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Eltern machen Schulgeld auf der Anlage Kind in Zeile 55 bis 57 geltend.

26.7. Volljährige Kinder

Kinder werden über das 18. Lebensjahr hinaus steuerlich berücksichtigt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. **Arbeitslose Kinder** können bis zu ihrem 21. Geburtstag gefördert werden, wenn sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, **Kinder in Ausbildung** grundsätzlich bis zu ihrem 25. Geburtstag. Für behinderte Kinder gilt keine Altersbegrenzung, wenn die → **Behinderung** vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist und sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Darüber hinaus können Kinder, die die Altersvoraussetzungen erfüllen, gefördert werden, wenn sie:

- sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen geförderten Freiwilligendienst leisten.

Kinder werden unabhängig von ihren → **Einkünften** und Bezügen steuerlich als Kinder berücksichtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. An dieser Stelle sollten betroffene Eltern und Kinder ganz besonders auf eine andere Hürde achten. Kinder in einer → **Erstausbildung** können nebenbei so viel arbeiten wie sie wollen. Hat aber das Kind bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen und befindet es sich in einer weiteren Ausbildung/einem weiteren Studium, gibt es die Kinderförderung nur noch weiter, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist. Es ist allerdings ein Werbungskostenabzug beim Kind möglich.

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden leistet. Ob das eine Tätigkeit als Arbeitnehmer*in oder als Selbstständiger ist, spielt keine Rolle. Eine geringere Stundenzahl gefährdet die Kinderförderung nicht. Auch ein → **Minijob** des Kindes oder eine reguläre Lehrstelle sind unproblematisch. Weitere Informationen zum Thema Erstausbildung/-studium siehe unter dem Stichwort → **Ausbildungskosten**.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Eltern machen nähere Angaben zu ihrem volljährigen Kind auf der Anlage Kind in Zeile 16 bis 25.

Bei behinderten Kindern über 25, die sich nicht selbst unterhalten können, empfiehlt sich Hilfe vom Profi.

Denken Sie daran, dass z. B. ein erworbener Bachelor-Grad grundsätzlich den Abschluss einer Erstausbildung bedeutet. Eine Zweitausbildung, etwa ein Masterstudium nach dem Bachelor-Abschluss, kann aber auch Teil einer begünstigten mehrstufigen Erstausbildung sein, wenn sie sich inhaltlich und zeitlich eng an die Erstausbildung anschließt.

Bei der Prüfung der Arbeitszeit (Zeile 24 u. 25) im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit geht es nicht um die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, sondern um die „vereinbarte“. Achten Sie vor Vertragsabschluss auf die richtige Eintragung.

27. Kirchensteuer

Die Kirchensteuer kann als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben werden. Das Finanzamt treibt sie im Auftrag der Kirchen ein und berechnet sie mit acht Prozent der Einkommensteuerschuld in Baden-Württemberg und Bayern, in den anderen Bundesländern mit neun Prozent. Bei glaubensverschiedenen Ehen gelten in den Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen. Mit dem Kirchenaustritt endet die Kirchensteuerpflicht je nach Bundesland im Austrittsmonat oder im Folgemonat.

Gezahlte Kirchensteuer ist grundsätzlich als →**Sonderausgabe** absetzbar. Das gilt aber nicht für pauschale Kirchensteuer, die im Rahmen der →**Abgeltungssteuer** auf Zinsen und anderen Kapitalerträgen von Banken und anderen Finanzdienstleistern an das Finanzamt abgeführt wurde (→**Zinsbesteuerung**). Um diesen Nachteil auszugleichen, verringert die Bank die Abgeltungssteuer nach einer festgelegten Formel. Bei einem Kirchensteuersatz von neun Prozent werden statt 25 Prozent Abgeltungssteuer nur 24,45 Prozent fällig.

Hat zum Beispiel ein Sparer 100 Euro Zinsen oberhalb des →**Sparerpauschbetrags** erhalten, müsste die Bank davon pauschal 25 Euro Abgeltungssteuer (25 Prozent von 100) und 2,25 Euro Kirchensteuer einbehalten (neun Prozent von 25). Die Bank rechnet aber nicht mit 25 Prozent Abgeltungssteuer, sondern mit 24,45 Prozent. Das ergibt 24,45 Euro Abgeltungssteuer und 2,20 Euro Kirchensteuer (neun Prozent von 24,45). Unter dem Strich zahlt der Sparer auf 100 Euro Zinsen somit 0,50 Cent weniger Abgeltungssteuer.

In Baden-Württemberg und Bayern sieht die Rechnung etwas anders aus. Weil Sparer dort nicht neun, sondern acht Prozent Kirchensteuer zahlen, beträgt der Abgeltungssteuersatz 24,51 Prozent.

Die Kirchensteuer auf Zinsen und andere Kapitalerträge wird seit 2015 automatisch abgezogen.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt den Banken und anderen Institutionen, die zum Einzug der Abgeltungssteuer verpflichtet sind, per Datenabruf die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden mit. Wer das verhindern will, muss bis 30. Juni des Vorjahres beim Bundeszentralamt dieser automatischen Mitteilung widersprechen und die Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Rahmen der →**Steuererklärung** abrechnen. Den Widerspruch meldet das BZSt an das zuständige Finanzamt. Die Folge ist in der Regel die Pflichtabgabe einer Steuererklärung samt →**Anlage KAP**.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Die gezahlte Kirchensteuer und Erstattungen gehören in Zeile 4 der Anlage Sonderausgaben.

Bei hohen oder in einem Jahr durch Sonderzahlungen „zusammengeballten“ Einkommen kappen Kirchenbehörden manchmal die Kirchensteuer. Eine Nachfrage dort kostet nichts, kann sich aber lohnen.

Die Kirchensteuererstattung des Vorjahres verringert die abzugsfähigen Kirchensteuerzahlungen des laufenden Jahres.

Ein Erstattungsüberhang wird dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet (= es wurde im laufenden Jahr mehr Kirchensteuer erstattet als gezahlt!).

28. Kleinunternehmer*innen

Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Pensionär*innen, Rentner*innen verdienen sich oftmals mit einem Nebenjob als Freiberufler oder als Gewerbetreibende etwas hinzu. Wegen ihrer überschaubaren Umsätze können diese sich vom Finanzamt als Kleinunternehmer*in einstufen lassen, sofern deren Umsatz **22.000 Euro** im vorangegangenen Kalenderjahr 2023 nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht überschreiten wird.

Für Kleinunternehmer*innen gelten einige Besonderheiten und Vereinfachungsregeln. So dürfen Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen und Pensionär*innen aus ihrer unternehmerischen Nebentätigkeit 410 Euro Gewinn (Umsatz minus → Betriebsausgaben) steuerfrei einnehmen. Bis 820 Euro Gewinn werden sie per → **Härteausgleich** ermäßigt besteuert. Kleinunternehmer*innen können wählen, ob sie auf ihre Umsätze → Umsatzsteuer erheben oder nicht. Verzichten sie auf die Umsatzsteuer, müssen sie auch keine an das Finanzamt abführen. Finanziell ist das aber nicht immer vorteilhaft. Kleinunternehmer*innen bekommen dann nämlich auch die Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt zurück, die in den Preisen für Waren und Leistungen steckt, die sie für ihre Firma einkaufen. Besonders negativ kann sich das in Zeiten auswirken, in denen die Investitionen hoch, die Umsätze dagegen gering ausfallen. Mit der Gewerbesteuer haben Kleinunternehmer*innen relativ wenig zu tun. Freiberufler zahlen keine, alle anderen müssen mindestens einen Gewinn von 24.500 Euro pro Jahr erreichen und das ist für Kleinunternehmer*innen ausgeschlossen. Eine Gewerbesteuererklärung kann dennoch fällig werden, um Verluste geltend zu machen.

Kleinunternehmer*innen müssen die Anlage EÜR ausfüllen und elektronisch übermitteln. Ausnahmen gelten nur noch für Härtefälle.

Einige freiberuflich tätige Kleinunternehmer*innen dürfen Betriebsausgabenpauschalen nutzen. Das spart bürokratischen Aufwand und es kann sich lohnen, wenn die tatsächlichen Kosten unterhalb der Pauschalen liegen. Sie können zum Beispiel bei lehrenden, künstlerischen, schriftstellerischen oder wissenschaftlichen Nebentätigkeiten 25 Prozent der Betriebseinnahmen, höchstens 900 Euro im Jahr, pauschal geltend machen. Die 25 Prozent gelten auch für Hebammen, allerdings bis höchstens 1.535 Euro pro Jahr. Tagesmütter dürfen je nach zeitlichem Aufwand seit 2023 bis zu 400 Euro pro Kind und Monat pauschal geltend machen.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Gewerbetreibende erklären ihre Einkünfte in Anlage G, Freiberufler in Anlage S (wie selbstständige Tätigkeit). Dort müssen sie relativ wenig eintragen, in der Regel nur den Gewinn oder Verlust, den sie auf der amtlichen Anlage EÜR ermittelt haben.

29. Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge zu gesetzlichen und privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungen gehören zu den „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“. Sie sind neben den Aufwendungen zur →**Altersvorsorge** als →**Sonderausgaben** absetzbar. Für Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Pensionär*innen, Rentner*innen und für alle anderen, die Beitragszuschüsse erhalten, sind solche „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ grundsätzlich bis zu einer Obergrenze von **1.900 Euro** im Jahr absetzbar. Für Menschen ohne Beitragszuschuss, beispielsweise Selbstständige, nicht gesetzlich familienversicherte Hausfrauen oder andere, die ihre Beiträge zur →**Kranken- und Pflegeversicherung** voll aus eigener Tasche zahlen müssen, gilt eine Obergrenze von **2.800 Euro**. Für →Ehegatten/eingetragene Lebenspartner verdoppeln sich die Beträge jeweils. Beiträge zu gesetzlichen und privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungen dürfen im Prinzip vollständig als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Beispiel:

Hajo Hase ist ein alleinstehender, kinderloser Arbeitnehmer, 2023 hatte er 35.000 Euro Bruttolohn. Seine Zahlungen an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung beliefen sich auf rund 3.439 Euro (35.000 Euro mal 9,825 Prozent). Damit liegt Hajo weit über der Grenze von 1.900 Euro. Trotzdem darf er fast alles davon steuerlich absetzen.

Das Finanzamt macht von sich aus eine erste Günstigerprüfung. Es prüft, ob die 1.900 Euro-Grenze für den Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausreicht. Reicht sie nicht, dürfen die Beiträge grundsätzlich komplett als Sonderausgaben abgesetzt werden. Es erfolgt allerdings ein pauschaler Abzug in Höhe von vier Prozent der Krankenversicherungsbeiträge, wenn ein Anspruch auf Krankengeld besteht. Im Beispielfall oben wären damit rund 3.300 Euro absetzbar (3.439 Euro minus 139 Euro).

Werden die Obergrenzen wie im Beispiel bereits durch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge überschritten, gibt es keine Möglichkeit mehr, weitere →**Versicherungsbeiträge** als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend zu machen. Dazu gehören Beiträge zu →Arbeitslosenversicherungen, →Unfallversicherungen, →Haftpflchtversicherungen, →Risikolebens-, →Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die sind zwar grundsätzlich abzugsfähig, fallen steuerlich aber unter den Tisch, wenn Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge über den Obergrenzen liegen.

Wäre Hajo Hase im Beispiel oben verheiratet und seine Frau Henriette würde in einem →**Minijob** arbeiten und wäre bei ihm kostenfrei mitversichert, könnte das Ehepaar Hase gemeinsam bis 3.800 Euro an sonstigen Vorsorgeaufwendungen geltend machen (2 mal 1.900 Euro).

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gehören auf die Anlage Vorsorgeaufwand, ab Zeile 11, die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab Zeile 43. Wenn Eltern Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ihr (Steuer-) Kind übernommen haben, können sie diese in der Anlage Kind ab Zeile 26 geltend machen.

Schreiben Sie lieber immer alle Versicherungsbeiträge, die aus Ihrer Sicht abzugsfähig sind, in die Steuererklärung.

Bei Rentner*innen, die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner leisten, darf der Fiskus die als Vorsorgeaufwendungen absetzbaren Beiträge **nicht um die pauschalen vier Prozent kürzen**, da Rentner*innen keinen Anspruch auf Krankengeld haben!

Nach Abzug der 3.439 Euro, die Hajo für seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geltend machen darf, wären noch 361 Euro „Luft“ bis zur gemeinsamen Obergrenze von 3.800 Euro, beispielsweise für die Beiträge zu Hajos →Arbeitslosenversicherung oder für Henriettes Kfz-Haftpflicht.

30. Krankheitskosten

Viele Aufwendungen für Krankheit und Gesundheit sind als →außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kosten müssen der Heilung von Krankheiten oder der Linderung ihrer Folgen dienen und die dafür erforderlichen Maßnahmen wie Medikamente, Hilfsmittel oder Therapien müssen vom Arzt oder Heilpraktiker verordnet worden sein. Abzugsfähig sind beispielsweise Ausgaben für

- **Medikamente**, zum Beispiel Tabletten, Salben, Tropfen
- **Behandlungskosten** bei Ärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten oder Fußpflegern
- **Fahrtkosten** zum Arzt, zur Heilbehandlung, zur Selbsthilfegruppe oder ins Krankenhaus
- **Heil-/Hilfsmittel**, wie Brillen, Hörgeräte, Gehhilfen, Rollstühle oder Schuheinlagen
- **Zahnersatz**, zum Beispiel Kronen, Implantate, Füllungen oder Brücken
- **Zuzahlungen** für Medikamente in der Apotheke, oder bei Krankenhausaufenthalten
- **Kosten für Schutzmasken**, Desinfektionsmittel usw.

Das Finanzamt orientiert sich bei der Anerkennung von Aufwendungen eng an den Leitlinien der Schulmedizin, für alternative Heilmethoden werden oft fachliche Gutachten verlangt. Nur die Aufwendungen, die Patienten unter dem Strich selbst bezahlt haben, sind abzugsfähig. Erstattungen, etwa durch Krankenkassen oder Beihilfe, sind abzuziehen. Das Finanzamt beteiligt sich außerdem nur dann an Krankheitskosten, wenn auch die Bürger einen eigenen Anteil daran schultern. Der nennt sich →**zumutbare Belastung**, richtet sich nach Einkommen und Familiensituation. Das Finanzamt erkennt nur die darüber liegenden Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung an. An dieser Hürde scheitern viele. Manchmal lässt sie sich dadurch nehmen, dass Krankheitskosten in einem Jahr gezielt gebündelt werden. Wenn beispielsweise in einem Jahr die Kur für die Ehefrau ansteht, sollte eine lange geplante Zahnbehandlung des Ehemanns möglichst im selben Jahr stattfinden oder eine teure Medikamentenlieferung oder eine andere medizinische Maßnahme noch vor Silvester bezahlt werden. Krankheit lässt sich nicht planen, aber Krankheitskosten lassen sich manchmal etwas steuern.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Krankheitskosten gehören in Zeile 19–21 der Anlage

„Außergewöhnliche Belastungen“.

Geben Sie immer alle Kosten an, die sie selbst getragen haben.

31. Ländergruppen-einteilung

Eine ganze Reihe von steuerlichen Förderungen kann es auch für Menschen geben, die nicht in Deutschland leben. Dazu gehören zum Beispiel der →Kinderfreibetrag, der →Bedarfsfreibetrag, der →Ausbildungsfreibetrag sowie →Kinderbetreuungskosten (→**Kinder**). Auch bestimmte Zahlungen für →**Unterhalt** ins Ausland werden begünstigt. Die Höhe der Förderung kann sich aber von Land zu Land unterscheiden, je nachdem, wo sich der Wohnsitz des Kindes oder der unterstützten Person befindet. Das Bundesfinanzministerium gibt eine Liste heraus, in der die Länder danach gruppiert sind, wie viel von der deutschen Förderung zu gewähren ist („[Ländergruppeneinteilung für die Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse 2023](#)“, BMF-Schreiben vom 18.12.2023).

32. Lohnersatzleistungen

Wenn Arbeitnehmer*innen keinen Lohn erhalten, weil sie beispielsweise arbeitslos oder krank sind, weil sie ein Kind betreuen oder der Betrieb pleiteging, können sie Lohnersatzleistungen bekommen. Das sind zum Beispiel →Arbeitslosen-, →Kurzarbeiter-, →Schlechtwetter-, →Kranken-, →Mutterschafts-, Übergangs- oder →Elterngeld. Altersteilzeitzuschläge und Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz gehören ebenfalls dazu.

Solche Lohnersatzleistungen werden steuerfrei ausgezahlt, unterliegen aber dem sogenannten →Progressionsvorbehalt und wirken sich auf diesem Umweg doch steuerlich aus, indem sie für die Berechnung der Steuer den →Steuersatz für ein vorhandenes, zu versteuerndes Einkommen erhöhen.

32.1. Kurzarbeitergeld

Arbeitgeber konnten das Kurzarbeitergeld auf bis zu 80 Prozent steuer- und sozialversicherungsfrei aufstocken. Die Regelung galt bis Ende Juni 2023. Die Aufstockungsbeträge unterlagen allerdings, wie das normale Kurzarbeitergeld, dem sogenannten →Progressionsvorbehalt.

Seit dem 1. Juli 2023 gelten wieder die früheren Regelungen. Für Arbeitnehmer*innen mit mindestens einem Kind beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent und bei den übrigen Arbeitnehmer*innen 60 Prozent des pauschalierten monatlichen Nettoentgelts.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Alle Lohn- und Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, gehören in Zeile 35 des Hauptvordrucks.

Auch alle weiteren Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld usw.) gehören in Zeile 35 des Hauptvordrucks.

Lohnersatzleistungen, die in Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung stehen (z. B. Kurzarbeitergeld), gehören in Zeile 23 der Anlage N.

Streikgelder unterliegen nicht der regulären Besteuerung und dürfen auch nicht dem Progressionsvorbehalt unterworfen werden!

Bei Bezug von Kurzarbeitergeld kann es öfter als üblich zu Steuerrückerstattungen kommen, da die zumutbare Belastung durch einen geringeren Gesamtbetrag der Einkünfte niedriger ausfällt!

Beim Bezug von Kurzarbeitergeld und weiterem zu versteuernden Einkommen (insbesondere bei mitverdienendem Ehe-/Lebenspartner), sollte wegen des Progressionsvorbehalts eine Einzelveranlagung geprüft werden!

Beispiel:

Irene Igel ist eine ledige, kinderlose Arbeitnehmerin. Ihr zu versteuerndes Einkommen belief sich 2022 auf 25.000 Euro. Außerdem erhielt sie 1.800 Euro Kurzarbeitergeld. Wie die folgende vereinfachte Rechnung zeigt, erhöht das den individuellen Steuersatz.

Zu versteuerndes Einkommen ohne Kurzarbeitergeld	25.000,00 Euro
Einkommensteuer auf 25.000 Euro (Durchschnittssteuersatz 13,12 Prozent)	3.280,00 Euro
Zu versteuerndes Einkommen mit Kurzarbeitergeld (25.000 Euro plus 1.800 Euro)	26.800,00 Euro
Einkommensteuer auf 26.800 Euro (Durchschnittssteuersatz 14,10 Prozent)	3.780,00 Euro
Erhöhter Steuersatz auf 25.000 Euro (25.000 Euro mal 14,10 Prozent)	3.525,00 Euro
Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt (3.525 Euro minus 3.280 Euro)	245,00 Euro

Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind in § 32 b des Einkommensteuergesetzes aufgeführt. Leistungen, die dort nicht stehen, zum Beispiel ALG II oder → Krankengeld aus einer privaten Krankenkasse, unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Höhe von Lohnersatzleistungen wird auf der Grundlage des Nettolohns ermittelt, ist durch eine rechtzeitig durchgeführte Steuerklassenwahl der Partner beeinflussbar und führt so oft zu einer Erhöhung der Lohnersatzleistungen.

Die Standardkombination Mann – Steuerklasse III und Frau Steuerklasse V ist gerade bei bevorstehender Arbeitslosigkeit oder Geburt eines Kindes oft nicht sinnvoll. Im Übrigen holt man sich die, gegebenenfalls über den Lohnsteuerabzug vielleicht zu viel einbehaltene Lohnsteuer, mit der nächsten Einkommensteuererklärung zurück. Es geht also über die Steuer nichts verloren.

Da sich aber die Lohnersatzleistungen nach der Höhe des Nettolohns richten, ist die „richtige“ Steuerklassenkombination sehr wichtig!

Beim Bezug von Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro im Jahr ist man verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben!

33. Lohnsteuerermäßigung

Für Arbeitnehmer*innen gibt es nur einen Weg, zu hohe Steuerzahlungen im Jahresverlauf zu vermeiden. Das ist der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Dort hinein gehören → **Werbungskosten** oberhalb des → **Arbeitnehmerpauschbetrags**, zum Beispiel die → **Entfernungspauschale** oder → **Sonderausgaben** (ohne → **Vorsorgeaufwendungen**), etwa die → **Kirchensteuer**, oder → **außergewöhnliche Belastungen** wie → **Krankheitskosten** oder weitere steuersenkende Ausgaben, etwa für → **haushaltsnahe Dienstleistungen**. Die → **Freibeträge** können jeweils für zwei Jahre eingetragen werden.

Es gibt eine „allgemeine Antragsgrenze“ von 600 Euro im Jahr für erhöhte Werbungskosten, erhöhte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die grundsätzlich überschritten werden muss. Arbeitnehmer*innen können damit beispielsweise erst Werbungskosten als Freibetrag eintragen lassen, wenn diese den Arbeitnehmerpauschbetrag um 600 Euro übersteigen. Behindertenpauschbeträge (→ **Behinderung**) und Ausgaben für → **haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen** können eingetragen werden, auch wenn sie unterhalb der 600 Euro-Grenze liegen.

Beispiel:

Konrad Kohlmeise fährt 2024 täglich 30 Kilometer mit dem eigenen Auto zur Firma. Er rechnet wie im Vorjahr mit 500 Euro → **Reisekosten** und zahlt rund 200 Euro Kirchensteuer. Sein Vermieter berechnet ihm 400 Euro für Treppenreinigung und andere haushaltsnahe Dienstleistungen.

Das Finanzamt berücksichtigt die Fahrten zur Arbeit mit einer Entfernungspauschale von 2.156 Euro (20 km x 220 Arbeitstage x 0,30 Euro plus 10 km x 220 Arbeitstage x 0,38 Euro) und die Reisekosten mit 500 Euro. Es trägt aber nicht 2.656 Euro, sondern nur 1.426 Euro ein, da der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.230 Euro bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird. Die Kirchensteuer fließt mit 200 Euro in die Rechnung ein. Die haushaltsnahen Dienstleistungen berechnet das Finanzamt zunächst mit 80 Euro (400 Euro x 20 Prozent). Für den Freibetrag werden die 80 Euro anschließend auf 320 Euro vervierfacht, weil es sich um eine direkte Verringerung der Steuerschuld handelt und nicht nur um eine Verringerung des → **zu versteuernden Einkommens**. Unter dem Strich steht ein Freibetrag von 1.946 Euro im Jahr (1.426 Euro plus 200 Euro plus 320 Euro). Bei einem → **Steuersatz** von 25 Prozent wären im Jahresverlauf 486 Euro weniger Steuern fällig. Die tatsächliche Jahressteuerschuld wird dann mit der Pflicht-Veranlagung im Folgejahr ermittelt.

Den zweiseitigen „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ und den Hauptvordruck muss jeder ausfüllen. Die Anlage „Kinder“, „Sonderausgaben“, „Außergewöhnliche Belastungen“ und „Werbungskosten“ sind nur bei Bedarf beizulegen. Die Formulare gibt es beim Finanzamt und unter www.formulare-bfinv.de (dort nacheinander „Steuern“ und den Buchstaben „L“ anklicken).

Wer erstmals einen Antrag stellt oder einen höheren Freibetrag als bisher beantragen möchte, braucht den zweiseitigen „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ und die entsprechenden Anlagen. Für denselben Freibetrag aus dem Vorjahr reicht der zweiseitige Antrag ohne die Anlagen. Der Antrag wirkt sich immer ab dem nächsten Monatsersten aus. Er muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres beim Finanzamt sein.

Wer im November beantragt, verschafft sich ein zusätzliches „Weihnachtsgeld“, denn die Lohnsteuerermäßigung wirkt jetzt wie eine „kleine“ vorgezogene Einkommensteuerveranlagung des folgenden Frühjahrs. Diese ist allerdings trotzdem dem Finanzamt vorzulegen.

34. Lohnsteuerklassen

Die Lohnsteuertabellen sind in Lohnsteuerklassen eingeteilt, die angeben, welcher Tarif (Grund- oder Splittingtarif) auf den Arbeitnehmer anzuwenden ist und welche Pausch- und Freibeträge zu berücksichtigen sind. Je nach Wahl der → Steuerklassenkombination werden unterschiedlich hohe Steuerfreibeträge und steuerfreie Pauschalen berücksichtigt. Diese steuerfreien Beträge werden beim Lohnsteuerabzug anhand der Lohnsteuertabellen automatisch berücksichtigt und ermäßigen so die laufende Lohnsteuerzahlung.

Freibeträge/ Pauschalen 2024	Enthalten in Steuer- klasse	Höhe des Betrages	
		monatlich Euro	jährlich Euro
Arbeitnehmer- pauschbetrag	I bis V	102,50	1.230
Sonderausgaben- pauschbetrag	I bis V	3	36
Vorsorgepauschale	I bis VI	84 Prozent des Arbeitnehmeran- teils zur gesetzlichen Rentenversi- cherung plus Beiträge zur Kran- ken- und Pflegeversicherung**	
Entlastungsbetrag für Alleinziehende für ein Kind	II	355	4.260
Grundfreibetrag einfach	I, II, IV	967	11.604
doppelt	III	1.934	23.208

* → Kinderfreibeträge werden nur noch bei der Berechnung von → **Kirchensteuer** und in Ausnahme-
fällen beim → **Solidaritätszuschlag** benötigt, auf den Lohnsteuerabzug haben sie keinen Einfluss.

**Das sind mindestens 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 3.000 Euro in Klasse III, höchstens
1.900 Euro in den anderen Lohnsteuerklassen. Die Pauschalen werden genutzt, wenn sie höher als
die tatsächlichen Beiträge zur → **Kranken- und Pflegeversicherung** sind.

Steuerklasse I erhalten 2024 alleinstehende Arbeitnehmer*innen ohne Kinder, geschiedene oder vom Ehegatten/Lebenspartner getrenntlebende, sowie verwitwete, deren Ehegatte/Lebenspartner vor 2023 verstorben ist.

Steuerklasse II gilt für →Alleinerziehende mit mindestens einem →Kind, denen der →Entlastungsbetrag zusteht.

Steuerklasse III können verheiratete/verpartnerte, zusammenlebende Arbeitnehmer*innen wählen, wenn der andere Partner keinen Arbeitslohn bezieht, etwa weil er selbstständig oder in Rente ist, oder wenn der andere Partner nach der Steuerklasse V besteuert wird. Verwitwete Arbeitnehmer*innen können 2024 in der günstigen Steuerklasse III besteuert werden, wenn der Partner/die Partnerin im Jahr 2023 verstorben ist.

Steuerklasse IV/oder IV Faktor gilt für zusammenlebende Arbeitnehmer*innen (Ehegatten und Lebenspartner) die beide Arbeitslohn beziehen. Auf Antrag kann diese Gruppe auch die Steuerklassenkombination III/V beantragen.

Steuerklasse V tritt für einen der Ehegatten/Lebenspartner an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn sich der andere Partner in Steuerklasse III befindet.

Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmer*innen, die nebeneinander von mehreren Arbeitgeber*innen Arbeitslohn beziehen, für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis.

34.1. Lohnsteuerklassenwahl

Wenn →**Ehegatten/ Lebenspartner** beide in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden sie zunächst beide in die →Steuerklassenkombination IV/IV eingestuft. Auf Antrag können sie eine Änderung in die Steuerklassenkombination III/V beantragen. Damit beeinflussen sie die Höhe des laufenden Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber, die jährliche Steuerschuld ändert sich dadurch aber nicht. Als grobe Daumenregel gilt: Beträgt der Bruttolohn des einen Partners 60 Prozent oder mehr des gesamten Lohneinkommens der Beiden zusammen, führt die Kombination III/V zum geringstmöglichen laufenden Lohnsteuerabzug. Ansonsten ist die Kombination IV/IV zutreffender. Die Finanzverwaltung veröffentlicht jedes Jahr Tabellen, in denen Arbeitnehmer*innen ablesen können, welche Kombination für sie am günstigsten ist (siehe „Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2024“ – www.bundesfinanzministerium.de).

Ehegatten und Lebenspartner haben mit dem sogenannten →Faktorverfahren noch eine dritte Wahlmöglichkeit. Sie können sich für die Kombination IV/Faktor entscheiden. Dabei berechnet das Finanzamt aus dem Verhältnis beider Arbeitslöhne einen Faktor, den es dem Arbeitgeber mitteilt. So erfolgt ein Quasi-Splittingverfahren bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren und es wird erreicht, dass der laufende Lohnsteuerabzug bei beiden Partnern etwa der tatsächlichen Steuerschuld entspricht. Wie sich das auswirkt, können Sie unter www.bmf-steuerrechner.de prüfen.

Wer sich für die Kombination III/V oder IV/IV mit Faktor entscheidet, muss in der Regel eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Kombination IV/IV erfordert zunächst keine →**Steuererklärung**.

Bei Wahl der Kombination IV/IV mit Faktor ist immer eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Der nach den Lohnsteuertabellen ermittelte Nettolohn ist auch die Bemessungsgrundlage für →**Lohnersatzleistungen** wie zum Beispiel →Arbeitslosen-, →Kurzarbeiter-, →Eltern-, →Kranken- oder →Mutterschaftsgeld. Paare, die zwischen Lohnsteuerklassen wählen können, beeinflussen durch diese Wahl auch die Höhe der Lohnersatzleistungen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Steuerklasse V ungünstig, da sie zu einem verhältnismäßig hohen Lohnsteuerabzug, einem entsprechend geringen Nettolohn und damit zu relativ niedrigen Lohnersatzleistungen führt. So gibt es beispielsweise für eine verheiratete Mutter mit einem durchschnittlichen Monatsbruttogehalt von 2.500 Euro für das erste Kind in der ungünstigen Steuerklasse V rund 310 Euro weniger Elterngeld als in der günstigsten Steuerklasse III.

Ein Wechsel der →Steuerklassenkombination kann mehrmals im Laufe des Jahres, spätestens aber bis zum 30. November, beantragt werden. Bei Tod oder dem Ausscheiden eines Partners aus dem Dienstverhältnis ist ebenfalls ein Steuerklassenwechsel zulässig. Um höhere Lohnersatzleistungen zu erhalten, müssen Paare rechtzeitig wechseln. Beim Elterngeld sollte der Wechsel acht Monate vor der Geburt erfolgt sein. Für die Agentur für Arbeit gilt die Kombination, die am 1. Januar des Jahres bestand, in dem die Lohnersatzleistung, zum Beispiel →Arbeitslosengeld I, beantragt wurde. Einen späteren Wechsel akzeptiert das Amt in der Regel nur, wenn das Verhältnis der beiden Arbeitslöhne den üblichen Wechselkriterien entspricht. Hier sollte also ein Wechsel möglichst bis Silvester des Vorjahres erfolgt sein.

Weiterarbeit von Rentner*innen und Pensionär*innen

Übt ein/e Rentner/in (neben dem Rentenbezug) eine nichtselbständige Tätigkeit aus, so hat der Arbeitgeber bei einer ledigen Person die Steuerklasse I anzuwenden. Bei einem Ehepaar ist die Steuerklasse III anzuwenden, sofern der Ehepartner keiner Arbeitnehmertätigkeit nachgeht. Arbeiten beide Partner, so haben sie die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV, III/V oder IV/IV mit Faktor.

Bei Versorgungsempfänger*innen (Bezug von Pensionen, Betriebsrenten o. ä.) ist bei einer nichtselbständigen Beschäftigung regelmäßig die Steuerklasse VI anzuwenden.

35. Midijobs

Midijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer*innen mehr verdienen dürfen als Minijobber, darauf aber ermäßigte → Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Zu diesem Zweck wurde ein sogenannter Übergangsbereich (alter Begriff: Gleitzzone) eingerichtet. Menschen ohne Hauptjob und Minijobber können zusätzlich einen Midijob ausüben. Wer sozialversicherungspflichtig angestellt ist, darf das nicht. Zum 01.01.2024 ist der gesetzliche Mindestlohn auf 12,41 Euro pro Stunde und die Entgeltgrenze auf 538 Euro angehoben worden.

Der Eingangswert des Übergangsbereichs beginnt 2024 bei **538,01 Euro**, der Endwert beträgt weiterhin **2.000 Euro** (siehe Tabelle). Innerhalb dieses Übergangsbereichs zahlen Arbeitnehmer*innen ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge. Die Ermäßigung sinkt mit steigendem Arbeitslohn und entfällt ab 2.000 Euro ganz. Erhält ein Midijobber in → **Lohnsteuerklasse I** zum Beispiel 800 Euro Monatslohn, zahlt er darauf rund 79 Euro für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Ohne die Begünstigung wären es rund 161 Euro. Die Firma zahlt die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung auch in der Übergangszone in voller Höhe.

Der Lohn ist bei einem Midijob zwar grundsätzlich steuerpflichtig, bleibt aber wegen der geringen Lohnhöhen in den Steuerklassen I bis IV bis ca. 1.200 Euro steuerfrei.

Bruttolohn im Monat in Euro	Sozialversiche- rungsbeitrag des Arbeitnehmers in Euro	Lohnsteuer in Euro		Nettolohn in Euro	
		Lohnsteuerklasse		Lohnsteuerklasse	
		I, II, III, IV	V	I, II, III, IV	V
538,01	1	0	0	537	537
600	23	0	51	577	526
800	79	0	73	721	648
1.000	134	0	95	866	771
1.200	190	0	117	1.010	893
1.400	245	15	141	1.140	999
1.600	301	48	208	1.251	1.043
1.800	356	89	284	1.355	1.071
2.000	412	131	355	1.457	1.102

36. Minijobs

Bei Minijobs, amtliche Bezeichnung „geringfügige entlohnte Beschäftigung“, beträgt die monatliche Verdienstgrenze **538 Euro** ab dem 1. Januar 2024. Bis zu dieser Grenze können Minijobs für Arbeitnehmer*innen frei von Steuern und Abgaben bleiben. Außerdem unterliegen Minijobber, deren Arbeitsverhältnis ab 2013 begann, grundsätzlich der **Rentenversicherungspflicht**. Die Beiträge hierfür betragen 2024 insgesamt 18,6 Prozent des Einkommens.

Arbeitgeber*innen beteiligen sich unterschiedlich an den Aufwendungen. Sind Minijobber in einem Privathaushalt angestellt, tragen sie selbst 13,6 Prozent. Das sind monatlich 73,16 Euro bei einem Verdienst von 538 Euro. Arbeiten sie für ein Unternehmen, tragen sie selbst nur 3,6 Prozent (das sind maximal 19,36 Euro). Wollen Minijobber Rentenversicherungsbeiträge vermeiden, können sie die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Firma beantragen. Doch Vorsicht! Die eingesparte Beitragszahlung ist nur ein Gesichtspunkt. Die Versicherung hat auch Vorteile. Immerhin werden die beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten in vollem Umfang auf die Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) angerechnet, die für verschiedene Leistungen zu erfüllen sind. Das gilt zum Beispiel für den Anspruch auf Rentenzahlungen, für Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen, für den Schutz bei Erwerbsminderung oder den Zugang zur →Riester-Rente. Etwas mehr Rente gibt es außerdem.

Steuerfreie →**Arbeitgeberleistungen** können zusätzlich zur 538-Euro-Grenze gezahlt werden, zum Beispiel →Kinderbetreuungskosten oder →Sachbezüge bis 50 Euro im Monat.

36.1. Kurzfristige Beschäftigung

Neben der „geringfügig entlohnten Beschäftigung“ gelten auch für die sogenannte „kurzfristige Beschäftigung“ besondere steuerliche Regelungen. Eine solche kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn Arbeitnehmer*innen nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt sind. Daneben darf die Dauer der Beschäftigung **18 Arbeitstage** nicht übersteigen, wobei der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitstag nicht über **150 Euro** liegen darf. Eine Ausnahme liegt vor, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich war. Allerdings ist dann die Grenze für den Stundenlohn in Höhe von maximal **19,00 Euro** zu beachten.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist grundsätzlich steuerpflichtig. Es kann aber, ähnlich wie bei geringfügig Beschäftigten, eine Pauschalierung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber vorgenommen werden. Der pauschale Steuersatz beträgt **25 Prozent**. Beträgt der Arbeitslohn mehr als 19 Euro pro Stunde, ist eine Pauschalierung ausgeschlossen.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei, wenn das Arbeitsverhältnis auf nicht länger als drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist. Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen weichen in einigen Punkten von den Steuerregeln ab.

Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie ihre Arbeitgeber*in sollten besonders darauf achten, dass die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn eingehalten werden. Das kann Veränderungen erforderlich machen, etwa hinsichtlich Lohnhöhe, Arbeitszeit und Arbeitsvertrag.

37. Pensionsbesteuerung

→ Pensionen können Alters- und Hinterbliebenenbezüge von Beamt*innen, Richter*innen oder Berufssoldat*innen sein. Pensionen gibt es aber auch in der privaten Wirtschaft, zum Beispiel, wenn Firmen ihren Beschäftigten Ruhegehälter zahlen (→ Direktzusage, → Unterstützungskasse). Es sind in jedem Fall Zahlungen, die unmittelbar von früheren Arbeitgeber*innen geleistet werden. Vom Staat finanzierte Beamtenpensionen und von Unternehmen finanzierte Werkspensionen werden steuerlich im Prinzip wie Arbeitslohn behandelt. Der ehemalige Betrieb führt die Lohnsteuer ab, Pensionär*innen erhalten eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung.

Pensionär*innen erhalten keinen → **Arbeitnehmerpauschbetrag**, sondern lediglich eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Alternativ können sie höhere tatsächliche → **Werbungskosten** geltend machen. Zusätzlich steht ihnen der → **Versorgungsfreibetrag** zu. Der beläuft sich auf maximal 40 Prozent der Jahrespension, höchstens 3.000 Euro. Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld fließen in seine Berechnung ein. Allerdings wird die Höhe des Versorgungsfreibetrages abgeschmolzen.

Jeder neue Pensionärs-Jahrgang erhält etwas weniger. Wer 2023 erstmals eine Pension bezogen hat, bekommt anstelle der 40 Prozent nur noch 13,6 Prozent, maximal 1.020 Euro steuerfrei.

Zusätzlich zum Versorgungsfreibetrag erhalten Versorgungsempfänger*innen einen → Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 900 Euro. Dieser Zuschlag ist ein fester Betrag, der sich ebenfalls nach dem Jahr des Pensionsbeginns richtet. Aber auch der Zuschlag verringert sich für jeden neuen Pensionärs-Jahrgang. Für alle, die 2005 oder früher in Pension gingen, beträgt er 900 Euro. Wer 2023 erstmals eine Pension bezog, erhält nur noch 306 Euro (siehe Tabelle „Versorgungsfreibetrag für Pensionäre...“). Den Versorgungsfreibetrag plus Zuschlag gibt es für Werkspensionen in der Regel erst ab einem Alter von 63 Jahren. Für Beamtenpensionen gilt diese zeitliche Einschränkung nicht.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Beamten- und Werkspensionen gehören auf die → Anlage N der Steuererklärung.

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind keine unveränderlichen Jahresbeträge. Das Finanzamt kürzt sie, wenn nicht im gesamten Jahr Pension bezogen wurde.

Beispiel:

Der ledige Ex-Beamte Berthold Baum erhält seit 01.10.2023 monatlich 2.500 Euro Pension. Versorgungsfreibetrag plus Zuschlag stehen ihm für das Jahr 2023, also für drei Monate zu. Das sind höchstens drei Zwölftel des Jahresbetrags. Unter dem Strich stehen 7.066,50 Euro steuerpflichtige Pensionseinkünfte.

Pension (3 × 2.500 Euro)	7.500,00 Euro
minus Werbungskostenpauschale	-102,00 Euro
minus Versorgungsfreibetrag (12 × 2.500 Euro × 13,6 % = 4.320 Euro, davon 3/12, max. 3/12 von 1.020 Euro)	-270,00 Euro
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (306 Euro, davon 3/12)	<u>-76,50 Euro</u>
Pensionseinkünfte	<u>7.066,50 Euro</u>

Die Werbungskostenpauschale von 102 Euro wird nicht zeitanteilig gekürzt. Das gilt auch für den → **Arbeitnehmerpauschbetrag**. Der steht Berthold zwar nicht als Pensionär zu, wohl aber als Arbeitnehmer – und zwar in voller Höhe, weil Berthold bis zum Pensionsbeginn im Oktober noch angestellt war.

38. Pflegekosten

Aufwendungen für die Pflege können bei eigener Pflegebedürftigkeit oder bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen auch finanziell erheblich belasten. Das gilt unabhängig davon, ob die Pflege zu Hause oder in einem Pflegeheim stattfindet. Es gibt mehrere Möglichkeiten, Pflegekosten steuerlich geltend zu machen. Sie unterscheiden sich im Umfang und bei den Voraussetzungen erheblich.

38.1. Außergewöhnliche Belastung

Krankheitsbedingte Pflegekosten zu Hause oder bei einer krankheitsbedingten Unterbringung in einem Heim können wie → **Krankheitskosten** als → **außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden. Das gilt für Kosten, die in diesem Zusammenhang für die eigene Person entstehen, wie auch für Kosten, die für andere unterhaltsberechtigte Personen übernommen werden müssen. Das können zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartner, Kinder oder Eltern sein, die pflegebedürftig sind und die Pflegekosten nicht allein tragen können.

Sind die Aufwendungen nicht krankheitsbedingt, sondern im Ergebnis des normalen Alterungsprozesses entstanden, sind sie auch nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Das Finanzamt verlangt als Nachweis der Pflegebedürftigkeit in der Regel das Vorliegen eines Pflegegrades oder eine Bescheinigung der Pflegekasse.

Übernimmt das Finanzamt Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung, zieht es davon die sogenannte → **zumutbare Belastung** ab.

38.2. Pflegepauschbetrag

Wird eine andere Person in der eigenen oder in deren Wohnung gepflegt, steht dem Pflegenden ein → **Pflegepauschbetrag** von **1.800 Euro** im Jahr zu. Voraussetzung ist der Pflegegrad 4 oder 5. Hilflosigkeit ist nicht mehr erforderlich. Beim Pflegegrad 2 wird ein Pflegepauschbetrag von 600 Euro und beim Pflegegrad 3 ein Pflegepauschbetrag von 1.100 Euro gewährt. Die Pauschale gibt es nicht nur für die Pflege unterhaltsberechtigter Personen. Auch die Pflege anderer Verwandter, Freunde oder Nachbarn kann ggf. begünstigt sein. Der Pflegepauschbetrag kann aufgeteilt werden, wenn mehrere Personen an der Pflege beteiligt sind. Es gibt ihn auch, wenn die gepflegte Person in der Woche in einem Heim untergebracht ist und nur an den Wochenenden zu Hause gepflegt wird.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Kosten rund um die Pflege gehören in die Zeilen 22 bis 24 der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“.

Wegen der unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten, die sich zum Teil kombinieren lassen, zum Teil ausschließen, kann es sich lohnen, einen Steuerprofi zu befragen, besonders, wenn das Thema erstmals ansteht.

Angaben zum Pflegepauschbetrag werden in Zeile 11 bis 16 eingetragen.

38.3. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kosten für die Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen werden ausdrücklich auch im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen gefördert. Es muss sich dabei nicht um eine unterhaltsberechtignte Person handeln, auch ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit entfällt.

Bis zu 20.000 Euro sind absetzbar, davon können 20 Prozent, also 4.000 Euro, die Steuerschuld verringern (siehe auch → **haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen**).

Vorrang hat aber immer der Abzug als → **außergewöhnliche Belastungen**. Der Teil der außergewöhnlichen Belastungen, der sich wegen der → **zumutbaren Belastung** steuerlich nicht auswirkt, ist im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen absetzbar. Wird eine Haushaltshilfe zur Betreuung Pflegebedürftiger versicherungspflichtig angestellt, senken die Lohnkosten im Rahmen der 20.000 Euro zusammen mit anderen haushaltsnahen Dienstleistungen die Steuerschuld. Die Lohnkosten einer Pflegekraft mit → **Minijob** wirken sich mit bis zu 510 Euro zusätzlich aus (20 Prozent von 2.550 Euro).

39. Reisekosten

Für die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten ist die Prüfung, ob eine „erste Tätigkeitsstätte“ vorliegt, von entscheidender Bedeutung. Dabei muss es sich um eine von der Wohnung getrennte, **ortsfeste** betriebliche Einrichtung handeln, die der Tätigkeit des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z. B. Kunden) dienen. Hierbei kann es sich auch um eine großräumige erste Tätigkeitsstätte handeln.

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat maximal eine erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis. Eine erste Tätigkeitsstätte liegt vor, wenn der Arbeitnehmer einer solchen **dauerhaft** vom Arbeitgeber zugeordnet wurde. Erfolgt die Zuordnung nur vorübergehend, so liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor. Die Abgrenzung der Merkmale „dauerhaft“ und „vorübergehend“ sind nach den neueren BFH-Entscheidungen zunehmend schwieriger geworden. Liegt keine arbeitsrechtliche Zuordnung vor, prüft das Finanzamt anhand von quantitativen Kriterien, ob auch ohne Zuordnung eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt. Es ist dann von einer ersten Tätigkeitsstätte an der betrieblichen Einrichtung auszugehen, wenn der Arbeitnehmer dort

- typischerweise arbeitstäglich **oder**
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitsstage **oder**
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

dauerhaft tätig werden soll.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Arbeitnehmer*innen tragen ihre Reisekosten in Zeile 68 bis 80 der Anlage N ein.

Wegen der Komplexität des Themas kann es sinnvoll sein, professionellen Rat einzuholen.

Was zunächst wie Haarspalterei klingt, hat erhebliche Auswirkungen. Für Fahrten zwischen der Wohnung **und** der ersten Tätigkeitsstätte gilt die magere → **Entfernungspauschale** und für Verpflegungsmehraufwendungen ist die mehr als achtstündige Abwesenheitsdauer von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte erforderlich. Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte eingesetzt, so übt er eine → **Auswärtstätigkeit** aus und kann unter bestimmten Voraussetzungen Reisekosten steuerfrei vom Arbeitgeber erhalten oder als Werbungskosten geltend machen.

Dazu gehören → **Fahrt-** und → **Verpflegungskosten**, → **Übernachtungs-** und → **Reisenebenkosten**. Steuerfreie Arbeitgebererstattungen vermindern den Werbungskostenabzug.

Es ist weiterhin möglich, **gemischte Reisekosten** in einen beruflichen und einen privaten Teil zu zerlegen. Ausgaben für den beruflichen Teil können beispielsweise auch dann steuerlich anerkannt werden, wenn die Auswärtstätigkeit mit einem Urlaub kombiniert oder mit anderen privaten Vorhaben verbunden wurde. Wichtig ist ein nachvollziehbarer Aufteilungsmaßstab, beispielsweise die Zeitdauer des beruflichen und privaten Teils. Liegt der berufliche Teil bei mindestens 90 Prozent, sind alle Kosten absetzbar. Zwischen 90 und 10 Prozent gilt der entsprechende Prozentsatz als Werbungskosten. Wurde zum Beispiel die Hälfte der Zeit beruflich genutzt, die andere Hälfte privat, sind 50 Prozent der Aufwendungen Werbungskosten. Bei einem beruflichen Anteil unter 10 Prozent sind Reisekosten nicht absetzbar.

39.1. Verpflegungspauschalen

Im Inland gelten zwei Verpflegungspauschalen. Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden gibt es **14 Euro**. Bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung gelten die 14 Euro für den An- und Abreisetag, und zwar unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Für alle Zwischentage der → **Auswärtstätigkeit** beläuft sich die Pauschale auf **28 Euro**. Im Inland werden höhere Aufwendungen nicht anerkannt.

Im Ausland gelten weiterhin besondere Tagespauschalen, die sich je nach Land, Ort und Aufenthaltsdauer unterscheiden können. Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden gibt es 2024 beispielsweise in Belgien 40 Euro. Gleiches gilt bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung jeweils für den An- und Abreisetag. Für alle Tage dazwischen beläuft sich die Pauschale für Belgien auf 59 Euro. Die aktuelle Übersicht für 2024 über alle Staaten finden Sie in dem [BMF-Schreiben vom 21. November 2023 – IV C 5 – S 2353/19/10010:005](#)

Verpflegungspauschalen dürfen auch weiterhin grundsätzlich nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen kann diese Drei-Monats-Frist von vorn beginnen. Für eine Unterbrechung werden nicht mehr nur dienstliche Gründe anerkannt, sondern auch private Gründe, etwa eine Krankheit oder ein längerer Urlaub.

Suchen Arbeitnehmer*innen dieselbe Einsatzstelle allerdings an nicht mehr als zwei Arbeitstagen in der Woche auf, dann beginnt die Drei-Monats-Frist nicht zu laufen. Die Verpflegungspauschalen sind dann zeitlich unbegrenzt steuerfrei. Erst wenn dieselbe Tätigkeitsstätte an drei Tagen in der Woche aufgesucht wird, beginnt die Drei-Monats-Frist zu laufen.

39.2. Fahrtkosten

Bei einer Auswärtstätigkeit können Fahrtkosten mit den individuell ermittelten Kilometersätzen oder pauschal bei Benutzung eines Kraftwagens mit **0,30 Euro** je Fahrtkilometer als **→Werbungskosten** geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers, Mopeds oder Mofas sowie E-Bikes sind einheitlich **0,20 Euro** je Fahrtkilometer ansetzbar. Für andere Fahrräder (auch sogenannte Pedelecs) gibt es keine Kilometerpauschalen, hier können nur die tatsächlichen Kosten angesetzt werden. Nimmt der/die Arbeitnehmer*in aus dienstlichen Gründen weitere Personen mit, gibt es dafür keine weitere oder höhere Pauschale. Mit den Pauschalen sind alle Kosten des normalen Fahrzeugbetriebs abgegolten.

Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis (einschließlich etwaiger Zuschläge) absetzbar. Nutzer eines **→Dienstwagens** können keine Fahrtkosten geltend machen, da diese Reisekosten ja durch den Arbeitgeber getragen werden. Ein Taxi ist kein öffentliches Verkehrsmittel.

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine BahnCard zur Verfügung, so wird geprüft, ob diese in überwiegend betrieblichem Interesse genutzt wurde. Bei privater Mitbenutzung kann es zu einem geldwerten Vorteil kommen.

39.3. Übernachtungskosten

Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Übernachtungen im Inland können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Übernachtungskosten im Inland können unbefristet ohne Einzelnachweis auch mit einem Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei vom Arbeitgeber gezahlt werden. Ein Abzug als Werbungskosten ist dafür nicht möglich. Der Arbeitgeber kann einem Arbeitnehmer aus Anlass einer Auswärtstätigkeit auch eine von ihm angemietete Unterkunft zur Verfügung stellen. Bei einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte im Inland, können nach Ablauf von 48 Monaten die tatsächlichen Unterkunftskosten nur noch bis zur Höhe von 1.000 Euro im Monat vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Für Übernachtungskosten im Ausland gilt diese Einschränkung nicht, aber es gibt andere, einschränkende Regelungen. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kosten einer Übernachtung steuerfrei, entweder nach Übernachtungsbelegen oder mit Übernachtungspauschalen, ersetzen. Bei der Anmietung einer Wohnung im Ausland erkennt das Finanzamt nur die Kosten einer „durchschnittlichen“ Wohnung mit bis zu 60 m² Wohnfläche an.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Für den Ansatz eines individuell ermittelten Kilometersatzes bei Auswärtstätigkeiten ist eine Vollkostenrechnung über 12 Monate durchzuführen. Diese Möglichkeit sollte bei neu angeschafften Fahrzeugen mit einem Anschaffungspreis ab ca. 23.000 Euro geprüft werden, da durch die anteilige Abschreibung bereits die pauschalen 0,30 Euro/km oft überschritten werden. Daher Belege sammeln!

Diese Möglichkeit können auch Menschen mit →Behinderung bei einem GdB von 50 plus G oder GdB von 70 für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen.

Wegen der vielen individuellen Besonderheiten bei In- und Auslandsreisen, wie zum Beispiel Verpflegungspauschalen bei Flug- oder Schiffsreisen, Mitnahme des Ehepartners usw. ist oft professionelle Unterstützung sinnvoll/erforderlich.

Die steuerfrei ersetzbaren Pauschalen sind länderspezifisch unter www.bundesfinanzministerium.de (Suchwort: „Auslandsreisekosten“) zu finden. Wird in der Rechnung der Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung ausgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht separat feststellen, so ist der Gesamtpreis für das Frühstück um 20 Prozent und für das Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 Prozent des höchsten Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen (= 28 Euro) zu kürzen. Kostete zum Beispiel das Zimmer mit Frühstück 70 Euro, wird der Zimmerpreis um 5,60 Euro gekürzt. Absetzbar sind dann noch 64,40 Euro Übernachtungskosten.

39.4. Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

Arbeitnehmer können für die üblicherweise während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit und im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehenden Mehraufwendungen, einen Pauschbetrag in Höhe von 8 Euro pro Kalendertag beanspruchen.

Dabei handelt es sich z. B. um Gebühren für die Benutzung von Toiletten, Dusch- oder Waschgelegenheiten oder die Reinigung der Schlafkabine. Der Ansatz höherer, nachgewiesener Aufwendungen ist auch weiterhin wie bisher möglich. Allerdings ist innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ein Wechsel zwischen Pauschale und nachgewiesenen Kosten nicht möglich.

39.5. Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können bei In- und Auslandsreisen zusätzlich zu den Fahrt- und Übernachtungskosten entstehen. Dazu gehören zum Beispiel Park- und Straßenbenutzungsgebühren, Kosten für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, dienstliche Telefon- und andere Verbindungskosten, Aufwendungen für eine Insassen- und Unfallversicherung sowie außergewöhnliche Ausgaben wie etwa Unfallkosten oder Aufwendungen infolge eines Diebstahls.

40. Rentenbesteuerung

Die Besteuerung von Renten ist sehr unterschiedlich geregelt. Es gibt

- **steuerfreie Renten**, zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- **teilweise steuerpflichtige Renten**, etwa Renten aus der gesetzlichen und privaten Rentenversicherung wie Regelaltersrenten, →Erwerbsminderungsrenten oder Witwen-/Witwerrenten,
- **voll steuerpflichtige Renten**, zum Beispiel die →Riester-Rente. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung von Renten und anderen Altersbezügen seit 2005 grundlegend umgestaltet. Dieser Wechsel wird noch viele Jahre andauern. Er soll unter anderem dazu führen, die Besteuerung von Renten und →Pensionen schrittweise anzugleichen.

Mit jeder Rentenerhöhung müssen Rentner*innen damit rechnen, dass die Steuerfreigrenzen überschritten werden und eine Steuerpflicht, mit möglicherweise einhergehenden Steuernachzahlungen eintritt. Besondere Vorsicht sollten Rentnerhaushalte mit zusätzlichen →**Einkünften**, zum Beispiel aus →**Vermietung** und Verpachtung, aus Arbeitslohn, aus Betriebspensionen sowie aus anderen zusätzlichen Alterseinkünften walten lassen. Hinzu kommen die Fälle von →**Ehepaaren/Lebenspartnerschaften**, in denen der eine Partner Rentner*in und der andere Partner noch erwerbstätig ist. Hier kommt es relativ häufig zur Pflichtabgabe einer Steuererklärung.

40.1. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersrenten, Witwer/n- und Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind **teilweise steuerpflichtig**. Der steuerpflichtige Teil hängt vom Jahr des Renteneintritts ab. Wer 2023 in Rente ging, muss 82,5 Prozent seiner Rente versteuern, 17,5 Prozent bleiben steuerfrei. Den steuerfreien Rentenfreibetrag behalten Rentner*innen lebenslang (siehe Beispiel Altersrente unten). Er wird für das Jahr ermittelt, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt. Damit wird sichergestellt, dass der Rentenfreibetrag aus einem vollen Jahresrentenbetrag ermittelt wird. Es gilt hierbei der Prozentsatz des Renteneintrittsjahrs! Der steuerpflichtige Prozentsatz der Rente steigt für jeden neuen Rentnerjahrgang seit 2023 jeweils um 0,5 Prozent. Wer 2058 Rentner*in wird, muss die volle Rente versteuern (siehe Tabelle „Besteuerung gesetzlicher Renten“).

Rund drei Viertel der 2023 vorhandenen knapp 25 Millionen Rentner*innen zahlen derzeit keine Einkommensteuer und müssen auch keine Steuererklärung abgeben. Da der steuerpflichtige Rentenanteil für jeden neuen Rentnerjahrgang steigt und jede der üblicherweise jährlichen Rentenanpassungen voll steuerpflichtig ist, müssen immer mehr Rentner*innen eine Steuererklärung abgeben.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Rentner*innen füllen die Anlage R aus, wobei die gesetzlichen Renten und die Rürup-Rente in die Zeilen 4 bis 12 gehören, private Leibrenten in die Zeilen 13 bis 18. Die Riester-Rente und Zahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung gehören in die Anlage AV, wohin genau steht in der Regel auf der Leistungsmitteilung des Versicherers.

Pensionär*innen mit Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse tragen diese in die Anlage N ein.

Und das, obwohl der Rentenfreibetrag lebenslang steuerfrei bleibt, der steuerpflichtige Rentenanteil aber mit jeder Rentenanpassung wächst. Das betrifft somit auch viele Bestandsrentner*innen.

Beispiel Altersrente:

Ludwig Löwe wurde am 01.09.2011 Rentner, damals mit einer Monatsrente von 1.000 Euro. Der steuerpflichtige Anteil seiner Rente lag laut Tabelle bei 62 Prozent, der steuerfreie bei 38 Prozent. Wenn Ludwig Löwe keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte hat, muss er keine Steuererklärung abgeben und ist weit von einer Steuerzahlung entfernt. Die würde erst erforderlich, wenn er mehr als rund 1.400 Euro Monatsrente bekäme.

Für Ludwig Löwe gab es bis einschließlich 2023 zehn Rentenanpassungen (in den alten Bundesländern): 2012 waren es 2,26 Prozent, 3,29 Prozent 2013, 2,53 Prozent 2014, 2,50 Prozent 2015, 5,95 Prozent 2016, 3,59 Prozent 2017, 3,37 Prozent 2018, 3,91 Prozent 2019, 3,45 Prozent 2020. Im Jahr 2021 erfolgte nur in Ostdeutschland eine Rentenerhöhung, im Jahr 2022 5,35 Prozent, 2023 erhöhte sich seine Rente um 4,39 Prozent. Zur Ermittlung des Rentenfreibetrages wird die gesamte Rente des Jahres 2012 herangezogen. Multipliziert mit dem Prozentsatz des Renteneintrittsjahres 2011 (38 Prozent) ergibt dies bei 12.135,80 Euro Jahresrente 2012, einen lebenslang geltenden Rentenfreibetrag von jährlich 4.611 Euro. Alle Rentenanpassungen seit Juli 2013 erhöhen ausschließlich den steuerpflichtigen Teil der Rente, der steuerfreie Teil ist fix. Trotz der jährlichen Rentenanpassungen zahlt Ludwig Löwe wegen seiner immer noch geringen Rente keine Steuern.

Beispiel Witwenrente:

Susanne und Siegfried Sperling sind Anfang 2017 gemeinsam in Rente gegangen. Beide sind 68 Jahre alt und seit mehr als 30 Jahren verheiratet. Susanne bekommt 750 Euro Brutto-Rente im Monat, Siegfried 1.350 Euro. Der steuerpflichtige Anteil beider Renten beläuft sich auf 74 Prozent (siehe Tabelle „Besteuerung gesetzlicher Renten“). Weitere steuerpflichtige Einkünfte haben sie nicht. Sie leben in einer schuldenfreien Eigentumswohnung, die ihnen je zur Hälfte gehört.

Mit ihren Renteneinkünften blieben sie 2017 deutlich unterhalb des →Grundfreibetrags und sie mussten keine Einkommensteuer bezahlen. Im Sommer 2017 verstarb Siegfried und für Sieglinde ergab sich auch steuerlich eine veränderte Lage. Sie erhielt eine Witwenrente, die für die ersten drei Monate nach Siegfrieds Tod 100 Prozent und danach 60 Prozent von Siegfrieds Rente betrug. Mit der eigenen und der Witwenrente kam Sieglinde auf 18.720 Euro brutto im Jahr (9.000 Euro plus 9.720 Euro). Wegen ihrer relativ geringen eigenen Einkünfte wurde die Witwenrente ungekürzt ausgezahlt.

Die folgende vereinfachte Rechnung zeigt die steuerlichen Konsequenzen (vereinfacht) für die Jahre 2018 – 2023:

Steuerpflichtiger Anteil von Sieglindes Rente (750 Euro x 12 x 74 %)	6.660 Euro
Steuerpflichtiger Anteil der Witwenrente (1.350 Euro x 12 x 60 % x 74 %)	7.192 Euro
Werbungskostenpauschale (nur eine für beide Renten)	-102 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung für beide Renten (11 % x 18.720 Euro)	-2.059 Euro
Sonderausgabenpauschale	-36 Euro
Zu versteuerndes Einkommen	<u>11.655 Euro</u>

Mit einem →zu versteuernden Einkommen von 11.655 Euro musste Sieglinde 2018 als Alleinstehende eigentlich rund 440 Euro Einkommensteuer bezahlen. Sie zahlt aber nichts, weil im Todesjahr 2017 des →**Ehepartners/Lebenspartners** und im Folgejahr der überlebende Partner weiter nach dem günstigeren →Splittingtarif besteuert wird. Voraussetzung ist, dass beide Partner zum Zeitpunkt des Todes zusammengelebt haben. Der Grundtarif für Alleinstehende traf Sieglinde erst ab 2019, sie wurde mit rund 408 Euro zur Kasse gebeten. Für 2020 und 2021 waren es rund 360 bzw. 305 Euro, 2022 wurden ca. 210 Euro fällig, für 2023 sind rund 495 Euro zu zahlen (Rentenanpassungen für 2020–2023 geschätzt mit einbezogen). Im Ergebnis beträgt das zu versteuernde Einkommen 2023 ca. 13.843 Euro

Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Witwenrente richtet sich nach dem Jahr des Erstbezugs der Rente durch den Verstorbenen. Erfolgte die erste Zahlung 2005 oder früher, sind 50 Prozent der Witwenrente steuerpflichtig. Floss die erste Zahlung 2023, sind es 82,5 Prozent. Im Beispielfall erhielt Siegfried erstmals 2017 Rente, damit sind 74 Prozent steuerpflichtig. Vergleichbares gilt übrigens auch bei der →**Pensionsbesteuerung**. Die Höhe des →**Versorgungsfreibetrags** und des →Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag für Pensionär*innen richtet sich jeweils nach dem Jahr des Pensionsbeginns des verstorbenen Partners. Erhielt der verstorbene Partner beispielsweise 2017 erstmals Pension, steht dem Hinterbliebenen 2023 ein Versorgungsfreibetrag von 20,8 Prozent zu, maximal 1.560 Euro, plus einen Zuschlag von 468 Euro (siehe Tabelle „Versorgungsfreibetrag“).

Beispiel Erwerbsminderungsrente:

Erwerbsminderungsrenten aus der →gesetzlichen Rentenversicherung sollen das Einkommen ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist. Zahlungen erfolgen längstens bis zum 67. Geburtstag, danach gibt es eine Altersrente. Eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird wie eine Altersrente besteuert. Der steuerfreie und der steuerpflichtige Rentenanteil richten sich seit 2005 nach dem Jahr des Rentenbeginns. Damit sind mindestens 50 Prozent einer Erwerbsminderungsrente steuerpflichtig. Mit jedem neuen Kalenderjahr des Rentenbeginns steigt der steuerpflichtige Anteil. Bei Rentenbeginn 2023 sind es bereits 82,5 Prozent (siehe Tabelle „Besteuerung gesetzlicher Renten“).

Tamara Taube ist 64 Jahre alt. Nach einem schweren Unfall erhält sie seit 2019 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Im Jahr 2023 waren das 600 Euro im Monat.

Die steuerliche Behandlung zeigt folgende vereinfachte Rechnung:

Erwerbsminderungsrente (12 mal 600 Euro)	7.200 Euro
davon steuerpflichtig 78 Prozent (Beginnjahr 2019)	5.616 Euro
minus Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (10 % mal 7.200 Euro)	-720 Euro
minus Werbungskostenpauschale	-102 Euro
minus Sonderausgabenpauschale	-36 Euro
Steuerpflichtig	<u>4.758 Euro</u>

Die Erwerbsminderungsrente wurde 2023 in eine (abschlagsfreie) Altersrente umgewandelt. Für die Altersrente gilt dann aber nicht der steuerpflichtige Anteil des Jahres 2023 (82,5 Prozent), sondern weiterhin die 78 Prozent vom Jahr des Beginns der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2019.

Die Besteuerung privater Berufsunfähigkeitsrenten folgt anderen Regeln als die Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (→private Renten).

40.2. Private Renten

Lebenslange Privatrenten, zum Beispiel Renten aus privaten Rentenversicherungen, sind mit dem sogenannten →Ertragsanteil steuerpflichtig. Der richtet sich nach dem Lebensalter der Bezieher bei Rentenbeginn. Wer beispielsweise im Alter von 60 Jahren erstmals Rente aus einem privaten Rentenversicherungsvertrag erhält, muss davon 22 Prozent versteuern, 78 Prozent bleiben steuerfrei. Erhält jemand mit 65 erstmals Rente, sind nur 18 Prozent steuerpflichtig. Die Höhe des Ertragsanteils ist gesetzlich geregelt. Der steuerpflichtige Ertragsanteil bleibt lebenslang unverändert (siehe Tabelle „Besteuerung privat finanzierter lebenslanger Renten“).

Zeitlich begrenzte Privatrenten werden auch als „abgekürzte Leibrenten“ bezeichnet. Sie sind ebenfalls mit dem →Ertragsanteil steuerpflichtig. Seine Höhe richtet sich nicht nach dem Lebensalter, sondern nach der Laufzeit der Rente. Das ist die Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und dem vertraglich vereinbarten Ende der Versicherungslaufzeit. Besonders häufig erfolgt der Abschluss einer zeitlich begrenzten Privatrente als →Berufsunfähigkeitsrente, die das Risiko einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit vor dem Beginn der regulären gesetzlichen Altersrente absichern soll (siehe Tabelle „Besteuerung privat finanzierter Renten mit begrenzter Laufzeit“).

Hätte Tamara Taube aus dem vorherigen Beispiel eine private Berufsunfähigkeitsversicherung, die ihr bis zum Beginn ihrer gesetzlichen Rente 1.000 Euro monatliche Rente zahlt, würde sie 2023 daraus 13.000 Euro erhalten. Die Laufzeit der privaten Berufsunfähigkeitsrente würde seit 2019 bis zum Beginn der gesetzlichen Rente im Jahr 2023 noch vier Jahre laufen. Damit wären laut Tabelle nur 520 Euro der privaten Berufsunfähigkeitsrente steuerpflichtig (13.000-mal vier Prozent).

Auszahlungen aus →Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden und als Kapitalabfindungen „zusammengeballt“ ausgezahlt werden, können unter bestimmten, weiteren Voraussetzungen steuerfrei sein. Bei Kapitallebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, kann die Hälfte der Erträge steuerfrei bleiben, wenn sie mindestens 12 Jahre Laufzeit haben und weitere Voraussetzungen erfüllen. Werden nicht alle Bedingungen erfüllt, sind die Erträge als →Kapitaleinkünfte steuerpflichtig. Wird anstelle der Kapitalabfindung eine Rentenzahlung vereinbart, ist diese mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig, unabhängig davon, wann der Vertrag abgeschlossen wurde.

Auszahlungen aus einer →Rürup-Rente werden steuerlich ebenso behandelt, wie Zahlungen aus der →gesetzlichen Rentenversicherung. Die Leistungen aus einer →Riester-Rente sind voll steuerpflichtig.

41. Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag (Soli) ist für die meisten Steuerzahler seit dem 01.01.2021 weggefallen. Die sogenannte Nullzone für den Soli beträgt im Jahr 2024 18.130 Euro. Für zusammenveranlagte Ehe-/Lebenspartner 36.260 Euro. Bei einer zu zahlenden Einkommensteuer bis zu diesen Beträgen, wird kein Soli erhoben.

Für darüberhinausgehende Steuerbeträge erfolgt in einer Milderungszone bis zu 100.000 Euro (Verheiratete 200.000 Euro) eine langsam ansteigende Belastung durch den Soli. Bei einem zu versteuernden Einkommen von über ca. 100.000 Euro (Verheiratete 200.000 Euro) ist weiterhin der volle Soli mit 5,5 Prozent der Einkommensteuer (bzw. der Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften) zu zahlen.

42. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte Aufwendungen, die das Finanzamt zwar als „persönlich veranlasst“ bewertet, aber trotzdem als abzugsfähig akzeptiert. Zunächst hat jeder eine Pauschale von **36 Euro** im Jahr, für **→Ehepaare/Lebenspartnerschaften** verdoppelt sich die Pauschale auf **72 Euro**.

→Vorsorgeaufwendungen bilden für Arbeitnehmer*innen den wohl größten Sonderausgabenposten. Sie zahlen ihn in Form von Beiträgen zur → Renten-, → Kranken-, → Pflege- und

→Arbeitslosenversicherung (siehe auch →**Altersvorsorge** und →**Versicherungsbeiträge**). Bestimmte Zahlungen von →**Unterhalt** an Ex-Partner können ebenfalls mit erheblichen Beträgen steuersenkend wirken. Die als Sonderausgaben abzugsfähige →**Kirchensteuer** betrifft sehr viele Menschen. Das gilt auch für →**Ausbildungskosten**, →Kinderbetreuungskosten und →**Spenden**.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Sonderausgaben tauchen gleich auf mehreren Formularen auf, zum Beispiel auf der Anlage „Sonderausgaben“, auf den Anlagen „Vorsorgeaufwand, Kind und Unterhalt“.

Näheres finden Sie bei der jeweiligen Einzelposition.

43. Sonstige Einkünfte

Darunter versteht man **→Einkünfte**, die den anderen Einkunftsarten nicht zugeordnet werden können. Sie bilden zusammengefasst die Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ und werden zum Teil auf der **→Anlage SO** abgefragt. Renten gehören auch dazu, müssen aber auf die **→Anlage R (→Rentenbesteuerung)**. Auch die Zahlungen, die der Ex-Partner im Rahmen des sogenannten Realsplittings als Sonderausgaben absetzen kann (**→Unterhalt**), gehören beim Empfänger zu den sonstigen Einkünften.

Zu den sonstigen Einkünften zählen u. a. Einnahmen aus gelegentlicher Vermietung oder Vermittlung, erhaltene Mitfahrvergütungen, gelegentliche Vermittlungsprovisionen sowie Gewinne aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften. Letztere können als sonstige Einkünfte ebenfalls steuerpflichtig sein. Das betrifft zum Beispiel Gold und andere Edelmetalle, Schmuck, Oldtimer oder Kunstgegenstände, die innerhalb eines Jahres ge- und verkauft wurden. Bei Immobilien beträgt die Frist 10 Jahre. Ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften unter **600 Euro** pro Person und Jahr bleibt dank einer **→Freigrenze** steuerfrei.

Sonstige Einkünfte führen erst zu einer Besteuerung, wenn die Freigrenze von 255 Euro im Jahr überschritten wird. Bis zu dieser Freigrenze muss keine Anlage SO abgegeben werden. Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig und es ist zwingend eine Anlage SO abzugeben.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Das Ergebnis von Gelegenheitsgeschäften (gelegentliche Vermittlungsprovisionen, private Vermietung des Pkw, entgeltliche Mitnahme von Kollegen), gehört in die Zeilen 11 bis 16 der Anlage SO.

Die Angaben zur Gas-/Wärmepreisbremse in Zeile 17 sind nicht mehr erforderlich!

44. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind als **→Sonderausgaben** absetzbar. Begünstigt sind Ausgaben für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke. Zuwendungen an eine inländische (und EU/EWR-Staat) juristische Person des öffentlichen Rechts, eine öffentliche Dienststelle oder eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne des § 5 KStG werden steuerlich begünstigt. Bei den Spenden kann es sich um Geld-, Sach- oder sog. Aufwandsspenden (nur bestimmte) handeln.

Das gilt ebenso für besondere Sachspenden wie Bekleidung oder Möbel, aber auch für Leistungen wie zum Beispiel Fahrdienste für einen Verein. Solche Spenden sind grundsätzlich bis zur Höhe von 20 Prozent der **→Einkünfte** absetzbar. Bei 20 Prozent übersteigende Zuwendungen besteht ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag.

Als Nachweis ist in der Regel eine Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster erforderlich. Kleinspenden bis zu 300 Euro können aber auch ohne diese

Hinweis für die Steuererklärung 2022

Spenden gehören in Zeile 5 bis 12 der Anlage „Sonderausgaben“. Spendenbescheinigungen müssen der Steuererklärung nicht mehr beigelegt werden. Sie müssen aber erforderlichenfalls vorzeigbar sein und ab Eingang des Steuerbescheids ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Bescheinigung abgesetzt werden. Als Nachweis reicht ein Überweisungsbeleg der Bank oder der Post. In Katastrophenfällen dürfen oft auch höhere Beträge ohne Spendenbescheinigung geltend gemacht werden, wenn das Geld auf besondere Spendenkonten überwiesen wurde (Nachweisregelung siehe nebenstehenden Hinweis).

Daneben werden auch Spenden an politische Parteien, unabhängige Wählergemeinschaften, Ausgaben zur Förderung von Stiftungen sowie bestimmte Sponsoringmaßnahmen steuerlich begünstigt.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien und unabhängige Wählergemeinschaften werden zunächst 50 Prozent der Zuwendungen in Höhe von max. 1.650 Euro/3.300 Euro, höchstens aber 825 Euro/1.650 Euro (Einzelpersonen/Ehegatten) von der tariflichen Steuerschuld abgezogen. Hierdurch nicht verbrauchte Zuwendungen **an politische Parteien (gilt nicht für unabhängige Wählergemeinschaften)** können bis zur Höhe von 1.650 Euro/3.300 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden.

Beispiel:

Otto Jäger ist alleinstehend, er hat im Jahresverlauf für Parteibeiträge und Parteispenden 4.500 Euro ausgegeben. Dafür zahlt Otto 825 Euro weniger Steuern (50 Prozent von 4.500 Euro/maximal 50 Prozent von 1.650 Euro macht 825 Euro). Von den restlichen Parteibeiträgen und Parteispenden, die nicht durch die Steuerermäßigung begünstigt wurden, kann er zusätzlich noch 1.650 Euro als Sonderausgaben geltend machen.

45. Steuerberatkungskosten

Private Steuerberatkungskosten können nicht als →**Sonderausgaben** abgesetzt werden. Darunter versteht das Finanzamt zum Beispiel Kosten, die der Steuerberater für die Erarbeitung des →Hauptvordrucks, der →Anlage Kind oder der →Anlage Unterhalt in Rechnung stellt.

Fallen erwerbsbedingte Steuerberatkungskosten im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften an, sind sie aber uneingeschränkt als →**Werbungskosten** oder →Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt zum Beispiel für die Erarbeitung der →Anlagen N, R, G, KAP, V oder S (→**Steuererklärung**). In der Regel ergibt sich die Kostenaufteilung aus der Rechnung des Steuerberaters.

Manchmal ist eine scharfe Trennung zwischen beruflich und privat nicht möglich, zum Beispiel wenn es um Kosten für PC-Steuerprogramme, für Steuerratgeber-Literatur oder für den Mitgliedsbeitrag im →Lohnsteuerhilfverein geht. Solche Mischkosten bis 100 Euro können Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, und Rentner*innen komplett als Werbungskosten geltend machen. Liegen Mischkosten höher als 100 Euro, ist nur die Hälfte als Werbungskosten absetzbar.

46. Steuerbescheid

Ein Steuerbescheid ist ein Verwaltungsakt des Finanzamts, mit dem Steuerpflichtige darüber in Kenntnis gesetzt werden, wie viel Steuern sie zu zahlen haben oder wie viel Steuererstattung sie erhalten. Wenn man mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit dagegen innerhalb von vier Wochen (plus drei Tage Postlaufzeit) Einspruch einzulegen. 2022 wurden bundesweit ca. 3 Millionen Einsprüche eingelegt, von denen mehr als zwei Drittel Erfolg hatten.

Der Einspruch muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Er kann aber auch mündlich im Finanzamt zu Protokoll gegeben werden. Einsprüche können formlos als Brief, Postkarte oder Fax eingelegt werden. Auch E-Mail ist zulässig, wenn das Finanzamt eine E-Mail-Adresse auf dem Bescheid angegeben hat. Eine Einspruchsbegründung ist zunächst nicht zwingend erforderlich, sie sollte aber zügig nachgereicht werden.

Mit dem Einspruch gegen den Steuerbescheid ist der gesamte Steuerfall wieder offen, sowohl für weitere steuersenkende Änderungen als auch für steuererhöhende durch das Finanzamt. Das muss aber seine „Verböserungsabsicht“ schriftlich mitteilen. Eine Rücknahme des Einspruchs kann die mögliche „Verböserung“ verhindern. Dann gilt wieder der vorangegangene Bescheid.

Ist in gleicher oder vergleichbarer Sache ein Verfahren beim Bundesfinanzhof, dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof anhängig, kann das Ruhen des Einspruchsverfahrens mit Hinweis darauf beantragt werden (sog. Zwangsruhe – das Finanzamt **muss** dem zustimmen).

Liegt dort kein Verfahren vor und es gibt nur ein Verfahren bei einem Finanzgericht, **kann** das Finanzamt mit Zustimmung des Steuerpflichtigen trotzdem das Einspruchsverfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhend stellen, bis die betreffende Rechtsfrage geklärt ist. Ein Rechtsanspruch auf das Ruhen aus Zweckmäßigkeitsgründen besteht nicht.

In einigen umstrittenen Punkten hält das Finanzamt den Bescheid von sich aus offen. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist dann nicht erforderlich. Das betrifft aktuell zum Beispiel noch immer die Höhe der kindbezogenen Freibeträge. Eine aktuelle Liste finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de, wenn Sie im Suchfeld „vorläufige Steuerfestsetzung“ eingeben.

Lehnt das Finanzamt einen Einspruch gegen den Steuerbescheid ab, bleibt nur noch eine Klage beim zuständigen Finanzgericht. Die Klage muss dort spätestens vier Wochen nach Zugang der rechtbehelfsfähigen Einspruchsentscheidung durch das Finanzamt eingegangen sein. Für eine Klage vor dem Finanzgericht werden Kosten erhoben und sie sollte nicht ohne einen Steuerprofi erfolgen.

47. Steuererklärung

Bei den Einkünften abhängig beschäftigter Arbeitnehmer*innen erfolgt durch die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber eine quasi Quellenbesteuerung. Hierbei legt der Arbeitgeber die über „ELStAM“ abgerufenen Steuerdaten der Arbeitnehmer*innen für den Lohnsteuerabzug zugrunde. Zuviel einbehaltene Lohnsteuer sollte vom Fiskus zurückgeholt werden! Von den rund 36 Millionen steuerpflichtig Beschäftigten gibt rund 1/3 keine Steuererklärung ab und schenkt dem Staat jedes Jahr mehrere hundert Millionen Euro. Durchschnittlich gibt es bei jeder Steuererklärung eine Rückerstattung von ca. 1.095 Euro.

47.1. Abgabepflicht

Arbeitnehmer*innen **müssen** eine Steuererklärung abgeben, wenn sie

- neben ihrem Lohn weitere steuerpflichtige **→Einkünfte** oder **→Lohnersatzleistungen** über 410 Euro im Jahr hatten,
- durch von ihnen beantragte **→Freibeträge** im Jahresverlauf weniger Lohnsteuern gezahlt haben,
- die **→Lohnsteuerklasse VI** haben, oder als **→Ehepaar/eingetragene Lebenspartnerschaft** die Steuerklassenkombination III/V oder das **→Faktorverfahren** gewählt haben,
- tatsächlich weniger Beiträge zur **→Kranken- und Pflegeversicherung** gezahlt haben, als vom Arbeitgeber beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde. Das betrifft vor allem Bedienstete mit Anspruch auf Heilfürsorge oder truppenärztliche Versorgung und einige Beamt*innen, bei denen im Jahresverlauf die Mindestvorsorgepauschale von 1.900 Euro berücksichtigt wird (**→Vorsorgepauschale**).

47.2. Freiwillige Abgabe

Arbeitnehmer*innen, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können über eine „Antragsveranlagung“ oft Steuern zurückholen. Sie ist besonders empfehlenswert, wenn:

- Die Lohnsteuer nach den StKI I oder IV erhoben wurden,
- nicht während des ganzen Jahres gearbeitet wurde,
- sich die **→Lohnsteuerklasse** oder die Zahl der **→Kinder** im Laufe des Jahres erhöht hat,

Hinweis für die Steuererklärung 2023

ELStAM = Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale

Dahinter verbergen sich die Steuerklasse, Freibeträge, Kirchensteuermerkmal, Zahl der Kinderfreibeträge.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Die Steuererklärung für 2023 muss bis zum 02.09.2024 beim Finanzamt sein. Mit einem begründeten Antrag wird eine Fristverlängerung in der Regel gewährt. Für Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberater verlängert sich die Abgabefrist bis zum 02.06.2025.

Wer freiwillig abgibt, hat für die Steuererklärung vier Jahre Zeit.

Bis Ende 2024 kann somit noch die Einkommensteuererklärung für 2020, 2021, 2022 und 2023 abgegeben werden.

- → **Werbungskosten** oberhalb des → **Arbeitnehmerpauschbetrags**,
- → **Sonderausgaben** oder → **außergewöhnliche Belastungen**,
- → **Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen** vorhanden sind.

47.3. Amtsveranlagung (Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften)

Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen bieten seit dem Veranlagungszeitraum 2019 eine vereinfachte Steuererklärung an, bei dem Rentner*innen und Pensionär*innen, bei denen zum Beispiel die Renteneinkünfte und/oder Pensionen und Krankenversicherungsbeiträge von dritter Seite elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Zusätzliche Angaben zu Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Kirchensteuer oder außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können ergänzend noch mit einem neuen Papiervordruck geltend gemacht werden. Bei Vorliegen zusätzlicher Einkünfte, wie zum Beispiel Vermietung oder Gewerbe, sind weiterhin die vollumfänglichen Steuervordrucke zu nutzen. Rentner*innen und Pensionär*innen aus den beteiligten Bundesländern, die mitmachen möchten, erklären ihre Teilnahme am Verfahren auf einem einseitigen Formular. Das Finanzamt erstellt daraufhin einen → **Steuerbescheid** auf der Grundlage aller von Dritten übermittelten Daten, plus der zusätzlichen eigenen Informationen.

Übrige Bundesländer:

Wer als Bezieher von Rente oder Pension nicht davor zurückscheut, seine Erklärung auch über das Internet abzugeben, dem bietet die Finanzverwaltung mit dem Angebot „einfach ELSTER“ eine Möglichkeit seine Einkommensteuererklärung einfach und schnell abzugeben.

Die Anmeldung erfolgt unter <https://einfach.elster.de>.

47.4. Wichtige Steuerformulare

In der Übersicht finden Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Rentner*innen und Pensionär*innen die für sie wichtigsten Steuerformulare.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Die bisherigen Vordrucke wurden teilweise wieder verändert.

Name des Formulars:	Das Formular ist wichtig für:
Hauptvordruck	Gehört zu jeder Einkommensteuererklärung
Anlage AV	Alle mit einem Vertrag über eine →Riester-Rente/Altersvorsorge
Anlage EÜR	→Freiberufler, →Gewerbetreibende, → Kleinunternehmer*innen , auch Menschen, die nur nebenberuflich und in geringem Umfang unternehmerisch tätig sind.
Anlage KAP	Sparer und Anleger, die ihre →Kapitaleinkünfte nicht per →Abgeltungsteuer, sondern mit dem persönlichen →Steuersatz besteuern lassen müssen oder wollen oder die Günstigerprüfung beantragen (→Zinsbesteuerung).
Anlage Kind	Eltern (→ Kinder)
Anlage N	Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Pensionär*innen und alle anderen mit → Einkünften
Anlage N – Doppelte Haushaltsführung	aus nicht selbstständiger Tätigkeit und abzugsfähigen → Werbungskosten oberhalb der Pauschalen.
Anlage R	Rentner*innen, die eine Steuererklärung abgeben (→ Rentenbesteuerung).
Anlage Sonderausgaben	Spenden, Berufsausbildungskosten
Anlage SO	Alle, die → sonstige Einkünfte haben.
Anlage U	Ex-Ehe-/Lebenspartner, die unterstützt haben (→ Unterhalt).
Anlage Unterhalt	Alle, die unterhaltsberechtigten Angehörigen unterstützen (→ Unterhalt).
Anlage Vorsorgeaufwand	Alle, die Beiträge zur → Altersvorsorge , zur → Kranken- und Pflegeversicherung sowie andere → Versicherungsbeiträge geltend machen können.
Anlage Außergewöhnliche Belastungen	→ Behinderung , Krankheitskosten, Beerdigungskosten, weitere → Außergewöhnliche Belastungen
Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen	Bei → Haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

48. Steuerfreie Zuschläge

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können steuerfrei sein, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So müssen sie beispielsweise zusätzlich zum Grundlohn gezahlt werden. Der Grundlohn selbst bleibt voll steuerpflichtig.

Die Zuschläge dürfen nur steuerfrei bleiben, wenn die Arbeit in bestimmten Zeiten stattfindet. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages (zum Beispiel von 0 Uhr in der Nacht von Samstag auf Sonntag, bis 24 Uhr in der Nacht von Sonntag auf Montag). Hat jemand die Arbeit noch am Sonn- oder Feiertag aufgenommen, gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages. Für die Arbeit in dieser Zeit können beide Zuschläge, sowohl der Sonn- oder Feiertagszuschlag als auch der Nachtzuschlag mit den maßgeblichen Prozentsätzen vom Grundlohn steuerfrei bleiben.

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur steuerfrei, wenn sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

- Für **Nachtarbeit** bleiben in der Zeit von 20 bis 6 Uhr grundsätzlich Zuschläge bis 25 Prozent des Grundlohns steuerfrei. Wurde die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen, ist für Arbeit in der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr ein Zuschlag von bis zu 40 Prozent steuerfrei zu gewähren.
- Für **Sonntagsarbeit** sind Zuschläge bis 50 Prozent des Grundlohns steuerfrei.
- Für Arbeit an **gesetzlichen Feiertagen** und am **Silvestertag ab 14 Uhr** sind bis 125 Prozent des Grundlohns steuerfrei, am **Heiligabend ab 14 Uhr** und an den **Weihnachtsfeiertagen** sowie am **1. Mai** sind es 150 Prozent. Die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind nur bis zu einem Stundenlohn von 50 Euro steuerfrei. Damit soll verhindert werden, dass Großverdiener, zum Beispiel hoch bezahlte Fernsehstars und Profisportler*innen, einen großen Teil ihres Lohnes steuerfrei bekommen. So kann ein Zuschlag für eine Stunde Nachtarbeit grundsätzlich bis zur Höhe von 12,50 Euro steuerfrei ausgezahlt werden (50 Euro mal 25 Prozent). Sozialabgaben werden bereits ab einem Stundenlohn von 25 Euro fällig.

49. Umzugskosten

Aufwendungen für einen beruflich veranlassten Umzug sind als **→Werbungskosten** steuerlich absetzbar. Als Werbungskosten sind die Aufwendungen abzugsfähig, die grundsätzlich nach dem Bundesumzugskostengesetz oder der Auslands-umzugskostenverordnung in tatsächlicher Höhe oder Pauschal erstattet werden können.

Ein Wohnungswechsel ist auch dann beruflich bedingt, wenn dadurch die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt wird oder wenn er im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird (zum Beispiel Umzug in eine Werkswohnung). Bei einer Verkürzung des Arbeitswegs um mindestens eine Stunde erkennt das Finanzamt den beruflichen Charakter der Umzugskosten in der Regel problemlos an. Aber auch eine geringere Zeitersparnis kann akzeptiert werden, zum Beispiel, wenn häufig Bereitschaftsdienste zu leisten sind. Alle entstehenden Umzugskosten können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Zu den abzugsfähigen Umzugskosten gehören zum Beispiel:

- Beförderungsauslagen,
- **→Reisekosten** wie bei **→Auswärtstätigkeit**,
- Mietentschädigungen für „gestreckten“ Familienumzug (bis ca. 6 Monate),
- andere Auslagen, wie Maklergebühren und umzugsbedingte Unterrichtskosten der **→Kinder**,
- Pauschalvergütungen für sonstige Umzugsauslagen, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden, (z. B. An-/Abbau von Elektrogeräten, Öfen, Antennen, Trinkgeld).

Je nach Zeitpunkt des Umzugs und Größe des Haushalts können ohne Nachweis aber auch bestimmte Pauschalen angesetzt werden. Die höchstmögliche Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen beträgt:

	Umzug ab 01.04.2021	Umzug ab 01.04.2022	Umzug ab 01.03.2024
Ehegatten/Lebenspartner	1.450	1.476	1.607
Berechtigte*	870	886	964
Haushaltsangehörige (Kinder usw. je Person)	580	590	643
Unterrichtskosten pro Kind	1.160	1.181	1.286

*Verwitwete, Geschiedene und Alleinstehende, die mit Angehörigen umgezogen sind, werden wie **→Ehegatten/ Lebenspartner** behandelt.

Hinweis für die Steuer- erklärung 2023

Werbungskosten für den Umzug gehören in Zeile 81 der Anlage N. Wer nicht aus beruflichen, sondern aus privaten Gründen umzieht, kann die aufgrund des Umzugs entstandenen Arbeitskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen auf der Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“ geltend machen. Für Berechtigte, die zu Beginn des Umzugs (noch) keine Wohnung hatten und beispielsweise auf eine Zwischenlagerung ihrer Möbel angewiesen sind, beträgt die Pauschalvergütung seit 01.04.2022 **177 Euro**, ab dem 01.03.2024 beträgt sie **193 Euro**.

50. Unterhalt

Unterhaltsleistungen sind Geld- oder Sachleistungen, die den grundlegenden Lebensbedarf (Wohnung, Ernährung, Kleidung usw.) oder bei Krankheit/Behinderung einen außergewöhnlichen Bedarf sicherstellen. Steuerlich anerkannt werden Unterhaltsleistungen an Personen mit gesetzlichem Unterhaltsanspruch (Verwandte ersten Grades, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern, zusammenlebende/ getrenntlebende und geschiedene Ehegatten/Lebenspartner, zwischen Großeltern und Enkelkindern und weitere).

Leistungen für den laufenden Unterhalt (Unterstützungsleistungen) können 2024 bis zur Höhe des Grundfreibetrages von 11.604 Euro, unter Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge der zu unterstützenden Person, die über 624 Euro im Jahr liegen, als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Das heißt, das vorhandene Vermögen darf 15.500 Euro nicht übersteigen (selbst genutztes Wohneigentum zählt dabei nicht mit). Besteht für die zu unterstützende Person ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge, ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht möglich.

Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehe-/Lebenspartner können alternativ im Rahmen des sogenannten →Realsplittings bis zu 13.805 Euro im Jahr als →**Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Zusätzlich sind die vom Zahler übernommenen Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung absetzbar (→**Kranken- und Pflegeversicherung**). Erhaltene Unterhaltsleistungen (die der Unterhaltsverpflichtete als Sonderausgaben geltend gemacht hat), sind beim Empfänger als →**sonstige Einkünfte** zu versteuern.

Beispiel:

Marlene und Markus Möwe unterstützten ihre studierende Tochter Mareike 2023 mit 10.000 Euro Unterhalt. Die Eltern haben für die Tochter keinen Anspruch mehr auf Kindergeld. Die Studentin arbeitet nebenbei als Angestellte in einem Computerladen. Ihre Einkünfte betrugen 2023 insgesamt 5.000 Euro. Vermögen oder andere Einkünfte hatte sie nicht.

Von ihren Unterhaltszahlungen dürfen die Eltern 2023 maximal 10.908 Euro geltend machen. Dieser Betrag verringert sich aber noch um die Einkünfte und Bezüge der Tochter, die 624 Euro übersteigen. Das sind in diesem Fall 4.376 Euro (5.000 Euro minus 624 Euro). Unter dem Strich wirken sich so immerhin noch 6.532 Euro Unterhaltszahlung bei den Eltern als außergewöhnliche Belastung aus (10.908 Euro minus 4.376 Euro).

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Unterhaltszahlungen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind, gehören in die Zeilen 29 bis 36 der Anlage Sonderausgaben. Der Zahlungsempfänger beim Realsplitting trägt sie in Zeile 6 der Anlage SO ein. Beide Ex-Partner müssen außerdem die Anlage U unterschreiben. Fließen die Zahlungen als außergewöhnliche Belastung, füllt der Zahler die Anlage Unterhalt aus.

Gehen solche Zahlungen ins Ausland, können sich Höchstbeträge entsprechend der Ländergruppeneinteilung verringern (siehe Tabelle Ländergruppeneinteilung).

51. Vermietung und Verpachtung

Haben Arbeitnehmer*innen → Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, zum Beispiel aus der Vermietung einer Ferien- oder Eigentumswohnung, sollten sie professionelle Hilfe in Anspruch nehmen, denn die Bestimmungen sind ziemlich kompliziert und sie ändern sich oft.

Liegen keine weiteren Einkünfte aus z. B. gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit vor, können Arbeitnehmer*innen Mieteinkünfte bis 410 Euro im Jahr steuerfrei einnehmen. Bis 820 Euro zahlen sie im Rahmen des → Härteausgleichs etwas weniger an Steuern. Im Falle einer Untervermietung mit jährlichen Mieteinnahmen von bis zu 520 Euro kann durch eine Vereinfachungsregel der Finanzverwaltung auf eine Besteuerung verzichtet werden.

52. Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Arbeitnehmer*innen können auf bestimmte Vermögensanlagen eine staatliche Förderung in Form der → Arbeitnehmersparzulage erhalten. Die Einzelheiten regeln Tarif- und Arbeitsverträge. Die Begünstigung gilt für zwei Arten von VL, die nebeneinander nutzbar sind:

Für **VL zum Wohnungsbau** gibt es eine Arbeitnehmersparzulage von neun Prozent auf höchstens 470 Euro, maximal 42,30 Euro im Jahr (470 Euro mal neun Prozent). Begünstigt sind Bausparkassenbeiträge oder Entschuldung von Wohneigentum. Voraussetzung war bisher, dass das zu versteuernde Einkommen 17.900 Euro/35.800 Euro nicht übersteigt (Alleinstehende und → **Ehegatten/Lebenspartner**). Zum 1. Januar 2024 wurde diese Grenze deutlich auf 40.000 bzw. 80.000 Euro angehoben. → Kinderfreibeträge erhöhen diese Einkommensgrenzen. So darf zum Beispiel ein Ehepaar mit einem Kind 2024 ein → zu versteuerndes Einkommen von bis zu 89.312 Euro haben (80.000 Euro Grenzbetrag plus 9.312 Euro Kinderfreibetrag einschließlich Betreuungsfreibetrag).

Für **VL zu Vermögensbeteiligungen** gibt es eine Arbeitnehmersparzulage von 20 Prozent auf höchstens 400 Euro, maximal 80 Euro im Jahr. Anlageformen sind z. B. Sparverträge über Wertpapiere und Beteiligungsverträge mit dem Arbeitgeber. Voraussetzung für diese Förderung ist ebenfalls, dass das → zu versteuernde Einkommen 40.000/ 80.000 Euro nicht übersteigt (Alleinstehende/ → **Ehepaare/ eingetragene Lebenspartner**). Wie bei der Wohnungsbauförderung erhöhen Kinderfreibeträge auch hier die Einkommensgrenzen.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen markieren das zweite Kästchen in Zeile 1 und setzen ein Kreuz in Zeile 34 des Hauptvordrucks. Eine Papierbescheinigung gibt es nicht mehr, die Anlageinstitute übermitteln die Daten elektronisch an das Finanzamt.

53. Versicherungsbeiträge

Arbeitnehmer*innen können bestimmte Versicherungsbeiträge als **→Sonderausgaben** absetzen.

Die lassen sich nach ihrer steuerlichen Behandlung in drei Gruppen einteilen. Zur ersten Gruppe gehören die Beiträge zur **→gesetzlichen Rentenversicherung** und andere Aufwendungen zur **→Altersvorsorge**.

Die zweite Gruppe umfasst Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung (**→Kranken- und Pflegeversicherung**).

Die dritte Gruppe läuft in der **→Steuererklärung** (**→Anlage Vorsorgeaufwand**) unter dem Begriff „Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“. Hier geht es um eine Vielzahl von Versicherungsbeiträgen. Die sind im Rahmen von Höchstbeträgen zwar absetzbar, wirken sich aber bei den meisten Erwerbstätigen praktisch nicht aus, weil die Höchstbeträge von den vorrangig absetzbaren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft werden.

Vor allem Rentner*innen, Pensionär*innen bieten sie aber zusätzliches Abzugspotential.

Zu den „weiteren sonstigen Versicherungen“ gehören **→Haftplichtversicherungen**, zum Beispiel Kfz-/Privat-/Tierhalter-/Boots-Haftplichtversicherungen. Beiträge zu privaten **→Unfallversicherungen** können ebenfalls absetzbar sein. Gleiches gilt für Beiträge zu **→Arbeitslosenversicherungen** sowie zu den bisherigen **→Berufs- und →Erwerbsunfähigkeitsversicherungen** (zu den seit 2014 neuen zertifizierten Versicherungen **→Altersvorsorge**).

Bei **→Lebensversicherungen** ergibt sich ein gemischtes Bild. Beiträge zu **→Risikolebensversicherungen** sind absetzbar, Beiträge zu **→Kapitallebensversicherungen** nur, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde und weitere Anforderungen erfüllt. Dazu gehört, dass er eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren hat. Für private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, Ausbildungs-, Aussteuer- und andere Versicherungen, die wie Kapitallebensversicherungen aufgebaut sind, gelten dieselben Anforderungen.

Beiträge zu bestimmten Kranken- und Pflegeversicherungen außerhalb der Basisvorsorge sind ebenfalls absetzbar, zum Beispiel **→Auslandsreisekrankenversicherungen**, **→Krankentagegeldversicherungen** oder Versicherungen für Zusatzleistungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung.

Hinweis für die Steuererklärung 2023

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Aufwendungen zur Altersvorsorge gehören in Zeile 4 bis 10 der Anlage „Vorsorgeaufwand“. Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung verteilen sich auf die Zeilen 11 bis 42 (siehe Kranken- und Pflegeversicherung).

Die weiteren, sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören in die Zeilen 43 bis 48.

54. Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag von höchstens 40 Prozent, maximal 3.000 Euro im Jahr, steht allen Beamt*innen- und Werkspensionär*innen zu. In dieser Höhe erhalten ihn aber nur Pensionär*innen, die vor 2006 in den Ruhestand gegangen sind. Der Versorgungsfreibetrag wird im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes Jahr für Jahr gekürzt.

Wer 2023 in Pension ging, erhielt einen Versorgungsfreibetrag von 13,6 Prozent seiner Versorgungsbezüge, maximal 1.020 Euro. Für 2024 beträgt der Versorgungsfreibetrag noch 960 Euro. Der →**Freibetrag** bleibt in der Regel lebenslang auf dem zu Pensionsbeginn festgelegten Betrag (siehe Tabelle „Versorgungsfreibetrag für Pensionäre...“).

Zusätzlich bekommen Empfänger von Versorgungsbezügen einen →**Zuschlag** zum Versorgungsfreibetrag. Der beläuft sich auf maximal 900 Euro für Pensionsempfänger, die vor 2006 in Pension gegangen sind. Bei einem Versorgungsbeginn 2023 gibt es noch 306 Euro. Wer 2024 in Pension geht, erhält noch einen Zuschlag in Höhe von 288 Euro (12,8 Prozent).

55. Vorsorgepauschale

Beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigen Arbeitgeber*innen →**Vorsorgeaufwendungen** in Form der Vorsorgepauschale. Die besteht aus je einem Teilbetrag für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen.

Im Jahr 2024 beläuft sich der Teilbetrag Rentenversicherung auf 100 Prozent des Arbeitnehmeranteils.

Für die Teilbeträge →**Kranken- und Pflegeversicherungen** gilt eine Mindestvorsorgepauschale. Sie beträgt 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro in den →**Steuerklassen** I, II, IV, V und VI, beziehungsweise höchstens 3.000 Euro in der Steuerklasse III.

Sind die tatsächlich geleisteten und abziehbaren Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung höher als die Mindestvorsorgepauschale, werden die geleisteten Beiträge berücksichtigt (siehe Tabelle unter dem Grundbegriff „**Lohnsteuerklassen**“).

56. Werbungskosten

Unter Werbungskosten versteht man bei Arbeitnehmer*innen Aufwendungen, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen.

Für Werbungskosten ist in den →**Lohnsteuerklassen** I bis V bereits der →**Arbeitnehmerpauschbetrag** enthalten. Er beträgt 2023 1.230 Euro und monatlich 102,50 Euro. Möchte man für Werbungskosten einen →**Freibetrag** mittels →**Lohnsteuerermäßigungsantrag** eintragen lassen, dann müssen die Werbungskosten den bereits in den Lohnsteuertabellen enthaltenen Arbeitnehmerpauschbetrag sowie eine weitere festgesetzte Mindestgrenze von 600 Euro im Jahr übersteigen. Bereits 20 km Arbeitsweg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte nehmen diese Hürde (220 Tage mal 20 km mal 0,30 Euro →**Entfernungspauschale** ergeben 1.320 Euro).

Die wichtigsten Werbungskosten für Arbeitnehmer*innen werden in dieser Broschüre unter den Stichworten →**Arbeitsmittel**, →**Arbeitszimmer**, →**Ausbildung**, →**Bewerbungskosten**, →**doppelte Haushaltsführung**, →**Entfernungspauschale**, →**Gewerkschaftsbeitrag**, →**Reisekosten** und →**Umzugskosten** behandelt. →**Kontoführungsgebühren für das Gehaltskonto** sind pauschal mit 16 Euro oder den tatsächlichen Kosten absetzbar.

Bei Versorgungsbezügen (Betriebs- oder Beamtenpensionen) und Renten beträgt der Werbungskostenpauschbetrag jeweils 102 Euro pro Person.

57. Zinsbesteuerung

Für Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen, Kursgewinne und andere private →**Kapitaleinkünfte** wird eine →**Kapitalertragsteuer** von 25 Prozent erhoben. Dazu kommen noch der →**Solidaritätszuschlag** (ist in den meisten Fällen ab 01.01.2021 entfallen!) und gegebenenfalls die →**Kirchensteuer**. Die Kapitalertragsteuer wird von Banken, Bausparkassen, Fondsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistern einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Die Kapitalertragsteuer gilt seit dem Jahr 2023 erst für Kapitaleinkünfte oberhalb des →**Sparerpauschbetrags** von 1.000 Euro im Jahr. Für Ehegatten und Lebenspartner verdoppelt sich dieser Pauschbetrag auf 2.000 Euro. Die Berücksichtigung des Sparerpauschbetrags durch Banken und andere Finanzinstitute setzt aber voraus, dass Sparer und Anleger einen →**Freistellungsauftrag** in der entsprechenden Höhe erteilt haben. Wer seinen Sparerpauschbetrag nicht ausgenutzt hat und Abgeltungsteuer zahlen musste, kann das nur durch Abgabe einer →**Steuererklärung** mit der →**Anlage KAP** ausbügeln.

Der Abzug von weiteren →**Werbungskosten** im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften ist bereits seit 2009 nicht mehr möglich.

Sparer und Anleger haben die Möglichkeit, eine Günstigerprüfung zu beantragen. Hierbei prüft das Finanzamt, ob für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte die Kapitalertragsteuer mit 25 Prozent oder der persönliche → **Steuersatz** vorteilhafter ist (siehe Tabelle „Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2023“).

Der persönliche Steuersatz ist günstiger, wenn er unterhalb von 25 Prozent liegt. Das ist bei einem zu versteuernden Einkommen (ohne Kapitaleinkünfte) von rund 16.000 Euro/32.000 Euro der Fall (Alleinstehende bzw. → **Ehegatten/Lebenspartner**). Wer den → **Altersentlastungsbetrag** für seine → **Kapitaleinkünfte** nutzen kann, darf Zinsen und andere Kapitalerträge auch dann steuerfrei kassieren, wenn sie deutlich oberhalb des Sparerpauschbetrags liegen (Tabelle → **Altersentlastungsbetrag**). In solchen Fällen sollte immer eine Günstigerprüfung beantragt werden.

Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen im Jahr 2024 unterhalb des Grundfreibetrags von 11.604 Euro/23.208 Euro (Alleinstehende/ Ehe- und Lebenspartner) können mit einer sogenannten Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) erreichen, dass ihnen Banken und andere Finanzinstitute Kapitaleinkünfte in unbegrenzter Höhe ohne den Abzug von Abgeltungsteuer auszahlen.

Eine NV-Bescheinigung wird beim Finanzamt per Formular beantragt, gilt in der Regel drei Jahre. Wenn sich die zugrunde gelegten Verhältnisse ändern, muss man dies dem Finanzamt anzeigen.

58. Zumutbare Belastung

Unter bestimmten Voraussetzungen erkennt das Finanzamt einige private Aufwendungen als **→ außergewöhnliche Belastungen** an. Dazu gehören z. B. **→ Krankheitskosten**. Einen Teil dieser Aufwendungen (zumutbare Belastung) müssen die Bürger aber selbst tragen. Er richtet sich nach dem Einkommen der Betroffenen und ihrer familiären Situation (siehe Tabelle unten). Nur Kosten oberhalb der zumutbaren Belastung wirken sich steuermindernd aus.

Gesamtbetrag der Einkünfte	ohne Kinder		mit Kindern	
	allein-stehend	verhei-ratet/ verpartnert	1 bis 2	mehr als 2
bis 15.340 Euro	5 Prozent	4 Prozent	2 Prozent	1 Prozent
15.341 Euro bis 51.130 Euro	6 Prozent	5 Prozent	3 Prozent	1 Prozent
mehr als 51.130 Euro	7 Prozent	6 Prozent	4 Prozent	2 Prozent

Beispiel:

Ein Ehepaar mit einem Kind und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 55.000 Euro hat nach der aktuellen, mehrstufigen Berechnungsweise folgende zumutbare Belastung zu tragen:

1. Schritt:	
2 Prozent von 15.340 Euro ergibt	306,80 Euro
2. Schritt:	
3 Prozent von 35.790 Euro (51.130 – 15.340) ergibt	1.073,70 Euro
3. Schritt:	
4 Prozent von 3.870 Euro (55.000 – 51.130) ergibt	<u>154,80 Euro</u>
Summe gerundet	<u>1.535,00 Euro</u>

Im Beispiel wirken sich somit erst außergewöhnliche Belastungen (bei denen die zumutbare Belastung berücksichtigt wird), ab einem Betrag von mehr als 1.535 Euro steuermindernd aus.

Tabellenanhang

Altersentlastungsbetrag

Jahr	Prozent	Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266

Jahr	Prozent	Euro
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Altersvorsorgeaufwand

Jahr	Abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwand		
	in Prozent	bis Euro	
		alleinstehend	verheiratet/ verpartnert
2019	88	24.305	48.610
2020	90	25.046	50.092
2021	92	25.787	51.574
2022	94	25.639	51.278
2023	100	26.528	53.056
2024	100	27.566	55.132

Seit 2015 wurde die Berechnungsgrundlage dynamisch an die Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt. Der Beitragssatz 2024 beträgt weiterhin 24,7 Prozent. Dieser Betrag ist gleichzeitig der Abzugshöchstbetrag.

Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersätze 2023

Zu ver- steuern- des Ein- kommen in Euro	Grenz- steuersatz in Prozent	Durch- schnitts- steuersatz in Prozent	Grenz- steuersatz in Prozent	Durch- schnitts- steuersatz in Prozent
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
11.000	0,0	0,0	0,0	0,0
11.500	0,0	0,0	0,0	0,0
12.000	14,0	0,0	0,0	0,0
12.500	15,0	1,0	0,0	0,0
13.000	17,0	2,0	0,0	0,0
13.500	17,0	2,0	0,0	0,0
14.000	18,0	3,0	0,0	0,0
14.500	19,0	3,0	0,0	0,0
15.000	20,0	4,0	0,0	0,0
15.500	21,0	4,0	0,0	0,0
16.000	22,0	5,0	0,0	0,0
16.500	23,0	5,0	0,0	0,0
17.000	24,0	6,0	0,0	0,0
17.500	24,0	7,0	0,0	0,0
18.000	24,0	7,0	0,0	0,0
18.500	25,0	7,0	0,0	0,0
19.000	25,0	8,0	0,0	0,0
19.500	25,0	8,0	0,0	0,0
20.000	25,0	9,0	0,0	0,0
21.000	25,0	10,0	0,0	0,0
22.000	25,0	10,0	0,0	0,0
23.000	26,0	11,0	0,0	0,0
24.000	26,0	12,0	14,0	0,0
25.000	27,0	12,0	14,0	1,0
26.000	28,0	13,0	16,0	2,0
27.000	28,0	13,0	18,0	2,0
28.000	28,0	14,0	18,0	3,0
29.000	29,0	14,0	18,0	3,0
30.000	29,0	15,0	20,0	4,0
40.000	32,0	19,0	24,0	9,0

Zu ver- steuern- des Ein- kommen in Euro	Grenz- steuersatz in Prozent	Durch- schnitts- steuersatz in Prozent	Grenz- steuersatz in Prozent	Durch- schnitts- steuersatz in Prozent
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
50.000	36,0	22,0	26,0	12,0
60.000	39,0	24,0	30,0	15,0
70.000	42,0	27,0	30,0	17,0
80.000	42,0	29,0	32,0	19,0
90.000	42,0	30,0	34,0	20,0
100.000	42,0	31,0	36,0	22,0

Lohnsteuerklassenwahl 2023

In der ersten Tabelle ist der höher verdienende Ehe- oder Lebenspartner, „Partner A“, versicherungspflichtig angestellt. Ausgangspunkt ist der Monatsbruttolohn des höher verdienenden „Partners A“ in der linken Spalte. Der Lohn des weniger verdienenden „Ehe- oder Lebenspartners B“ befindet sich in der mittleren Spalte, wenn „B“ ebenfalls sozialversicherungspflichtig arbeitet. Ist „B“ von der Sozialversicherungspflicht befreit, gilt für ihn die rechte Spalte. Erreicht der Lohn von „B“ maximal den Wert, der in der mittleren oder in der rechten Spalte angegeben ist, bringt die Kombination III/V dem Paar den geringsten laufenden Lohnsteuerabzug. Verdient „B“ mehr als in der Tabelle angegeben, ist IV/IV günstiger (siehe → Lohnsteuerklassen).

Beispiel:

„Partner A“ hat 4.000 Euro brutto im Monat (linke Spalte). Wenn der ebenfalls sozialversicherungspflichtig angestellte „Partner B“ maximal 2.859 Euro brutto im Monat verdient (mittlere Spalte), ist die Kombination III/V optimal. Liegt „B“ darüber, führt die Kombination IV/IV zu einem geringeren laufenden Lohnsteuerabzug. Wäre „B“ versicherungsfrei angestellt, würde die Kombination III/V für den geringsten Steuerabzug sorgen, wenn „B“ nicht mehr als 2.521 Euro verdient (rechte Spalte).

Das BMF-Schreiben mit den Angaben zur Lohnsteuerklassenwahl lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor!

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
1.250	0	0
1.300	144	129
1.350	202	180
1.400	267	239
1.450	336	300
1.500	409	366
1.550	487	435
1.600	569	509
1.650	656	587
1.700	747	668
1.750	832	744
1.800	921	824
1.850	1.010	903
1.900	1.100	984
1.950	1.191	1.065
2.000	1.282	1.147
2.050	1.450	1.351
2.100	1.538	1.395
2.150	1.589	1.441
2.200	1.643	1.490
2.250	1.702	1.543
2.300	1.771	1.599
2.350	1.844	1.659
2.400	1.917	1.718

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
2.450	1.947	1.742
2.500	1.976	1.765
2.550	2.004	1.788
2.600	2.030	1.810
2.650	2.057	1.832
2.700	2.084	1.854
2.750	2.115	1.879
2.800	2.144	1.903
2.850	2.172	1.926
2.900	2.201	1.949
2.950	2.218	1.971
3.000	2.255	1.993
3.050	2.281	2.014
3.100	2.305	2.035
3.150	2.330	2.054
3.200	2.354	2.074
3.250	2.376	2.092
3.300	2.399	2.111
3.350	2.419	2.127
3.400	2.442	2.145
3.450	2.476	2.174
3.500	2.511	2.201
3.550	2.547	2.231
3.600	2.582	2.260
3.650	2.616	2.288
3.700	2.654	2.318
3.750	2.689	2.347
3.800	2.724	2.374
3.850	2.759	2.404
3.900	2.794	2.431
3.950	2.829	2.460
4.000	2.865	2.490
4.050	2.901	2.520

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
4.100	2.936	2.546
4.150	2.970	2.576
4.200	3.007	2.604
4.250	3.042	2.634
4.300	3.079	2.664
4.350	3.114	2.691
4.400	3.148	2.720
4.450	3.183	2.750
4.500	3.218	2.777
4.550	3.255	2.807
4.600	3.291	2.835
4.650	3.327	2.864
4.700	3.361	2.893
4.750	3.399	2.924
4.800	3.435	2.954
4.850	3.472	2.984
4.900	3.511	3.016
4.950	3.550	3.047
5.000	3.593	3.082
5.050	3.639	3.119
5.100	3.687	3.158
5.150	3.735	3.198
5.200	3.786	3.239
5.250	3.837	3.282
5.300	3.892	3.326

In der folgenden Tabelle ist der höher verdienende „Partner A“ sozialversicherungsfrei angestellt, zum Beispiel als Beamt*in. Ansonsten gelten die gleichen vorstehenden Erläuterungen zur Lohnsteuerklassenwahl.

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
1.250	249	223
1.300	316	282

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
1.350	391	350
1.400	477	426
1.450	567	507
1.500	663	593
1.550	764	684
1.600	870	778
1.650	980	876
1.700	1.090	875
1.750	1.202	1.074
1.800	1.459	1.324
1.850	1.517	1.376
1.900	1.579	1.432
1.950	1.646	1.492
2.000	1.720	1.558
2.050	1.807	1.629
2.100	1.898	1.703
2.150	1.991	1.778
2.200	2.060	1.835
2.250	2.105	1.871
2.300	2.150	1.908
2.350	2.192	1.942
2.400	2.148	1.976
2.450	2.275	2.010
2.500	2.316	2.043
2.550	2.355	2.074
2.600	2.393	2.106
2.650	2.430	2.135
2.700	2.487	2.183
2.750	2.547	2.231
2.800	2.603	2.275
2.850	2.654	2.318
2.900	2.704	2.358
2.950	2.749	2.395
3.000	2.791	2.428

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
3.050	2.833	2.463
3.100	2.870	2.494
3.150	2.913	2.529
3.200	2.953	2.562
3.250	2.993	2.594
3.300	3.035	2.628
3.350	3.075	2.660
3.400	3.116	2.692
3.450	3.157	2.728
3.500	3.197	2.761
3.550	3.239	2.794
3.600	3.281	2.828
3.650	3.321	2.861
3.700	3.363	2.895
3.750	3.404	2.929
3.800	3.448	2.964
3.850	3.494	3.002
3.900	3.538	3.038
3.950	3.587	3.077
4.000	3.635	3.116
4.050	3.685	3.158
4.100	3.737	3.199
4.150	3.789	3.242
4.200	3.847	3.289
4.250	3.902	3.334
4.300	3.963	3.383
4.350	4.023	3.433
4.400	4.084	3.482
4.450	4.151	3.536
4.500	4.220	3.592
4.550	4.292	3.651

Quelle: BMF-Merkblatt vom 08.11.2021 zur Steuerklassenwahl 2022
bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer*innen sind.

Besteuerung gesetzlicher Renten

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	82,5
2024	83
2025	83,5
2026	84
2027	84,5
2028	85
2029	85,5
2030	86
2031	86,5
2032	87
2033	87,5
2034	88
2035	88,5
2036	89
2037	89,5
2038	90
2039	90,5
2040	91
2041–2057	jährlich +0,5
2058	100

Besteuerung privat finanzierter lebens- langer Renten

Lebensalter bei Renten- beginn	Steuerpflichtiger Anteil der Rente in Prozent
51	29
52	29
53	28
54	27
55	26
56	26
57	25
58	24
59	23
60	22
61	22
62	21
63	20
64	19
65	18
66	18
67	17
68	16
69	15
70	15
71	14
72	13
73	13
74	12
75	11
76	10
77	10
78	9
79	9
80	8

Besteuerung privat finanzierter Renten mit begrenzter Laufzeit

Laufzeit der Rente in Jahren	Steuerpflich- tiger Anteil in Prozent
1	0
2	1
3	2
4	4
5	5
6	7
7	8
8	9
9	10
10	12
11	13
12	14
13	15
14 – 15	16
16 – 17	18
18	19
19	20
20	21
21	22
22	23
23	24
24	25
25	26
26	27
27	28
28	29
29 – 30	30
31	31
32	32
33	33

Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag
	in Prozent	bis Euro	in Euro
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag
	in Prozent	bis Euro	in Euro
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Sozialversicherungsbeiträge in Prozent vom Bruttolohn 2024

	Anteil Arbeit- nehmer*in	Anteil Arbeit- geber*in	Gesamter Beitrag
Rentenversicherung 2024*	9,3 %	9,3 %	18,6 %
Krankenversiche- rung 2024**	7,3 %	7,3 %	14,6 %
Pflegeversicherung 2024***	1,7 %	1,7 %	3,4 %
Arbeitslosenversi- cherung 2024	1,30 %	1,30 %	2,6 %

* Knappschaftliche Rentenversicherung: 24,7 Prozent.

** 2024 beträgt der Zusatzbeitrag aller gesetzlichen Krankenkassen 1,7 Prozent. Der Zusatzbeitrag wird auch 2024 wieder hälftig vom/n der Arbeitgeber*in getragen. Auch Rentner*innen zahlen nur die Hälfte.

*** In Sachsen gilt derselbe Gesamtbeitrag wie im übrigen Bundesgebiet. Der Arbeitnehmeranteil beläuft sich 2024 auf 2,8 Prozent. Der Arbeitgeberanteil beträgt nur 1,2 Prozent.

In allen Bundesländern gilt eine einheitliche Erhöhung um 0,6 Prozent für kinderlose Arbeitnehmer*innen die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Versicherungsgrenzen 2024

Beitragsbemessungsgrenze*	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Bruttolohn		Bruttolohn	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Kranken- und Pflegeversicherung 2024	62.100 €	5.175 €	62.100 €	5.175 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung 2024**	90.600 €	7.550 €	89.400 €	7.450 €
Allgemeine Versicherungspflichtgrenze***				
Krankenversicherung 2024	69.300 €		69.300 €	

* Die Beitragsbemessungsgrenze beziffert die Höhe des versicherungspflichtigen Bruttolohns. Der Lohn oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bleibt beitragsfrei.

**Beitragsbemessungsgrenze Knappschaft 2024: 111.600 Euro/monatl. 9.300 Euro (West) und 110.400 Euro/monatl. 9.200 Euro (Ost),

***Arbeitnehmer*innen, deren Bruttoeinkommen über der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze liegt, können zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung wählen. Für Arbeitnehmer*innen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei in einer privaten Krankenversicherung vollversichert waren, gilt bundeseinheitlich eine „Besondere Versicherungspflichtgrenze“, 2024 liegt diese bei 62.100 Euro.

59. REGISTER

A

Abfindung 29, 34
Abgeltungsteuer 45, 76, 83/84
Abschreibung 13/14, 28, 35, 63
Alleinerziehende 40, 42, 43
Altersvorsorge **7-9**, 22, 47, 70, 76, 81
Amtsveranlagung 75
Anlage Außergewöhnliche Belastungen 76
Anlage AV 8, 10, 65, 76
Anlage EÜR 46, 76
Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen 36, 76
Anlage KAP 45, 76, 83
Anlage Kind 20, 40-44, 47, 72, 76
Anlage N 13, 15, 22, 24, 32, 34/35, 49, 58, 61, 76, 78
Anlage R 23, 35, 65, 76
Anlage SO 38, 45, 71, 76, 79
Anlage U 76, 79
Anlage Unterhalt 19, 72, 76, 79
Anlage Vorsorgeaufwand 8, 47, 76, 81
Antragsgrenze 51
Antragsveranlagung 74
Arbeitgeberdarlehen 10
Arbeitgeberleistungen 8, **10**, 57
Arbeitnehmerpauschbetrag 6, **12**, 33, 35, 51, 53, 58/59, 75, 83
Arbeitnehmersparzulage 6, 80
Arbeitslosengeld 49, 55
Arbeitslosenversicherung 47/48, 56, 70, 81, 98/99
Arbeitsmittel 12, **13**, 15, 19, 30, 83
Arbeitszimmer **15**, 83
Außergewöhnliche Belastungen **19**, 20, 29, 30, 48, 51, 60, 61, 75, 76, 79, 85
Aufwandsentschädigungen **16**
Ausbildungsfreibetrag 41, 49
Ausbildungskosten 12, **18**, 44, 70
Auswärtstätigkeit 15, 24, 28, 32, 62/63, 78

B

Basisrente 7, 8/9
Bedarfsfreibetrag 41, 49
Beerdigungskosten 19, 76
Behindertenpauschbetrag 19, 20, 51
Behinderung **20/21**, 27, 33, 43, 44, 51, 63, 76, 79
Belegschaftsrabatt 10
Berufsausbildungskosten 18, 76
Berufskleidung 13
Berufsunfähigkeitsrente 68, 69

Berufsunfähigkeitsversicherung 47, 69
Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt 37
Betreuungsleistungen 11
Betriebliche Altersversorgung 10, **22/23**
Betriebsausgaben 30, 35, 46, 72
Betriebsveranstaltung 11
Bewerbungskosten **24**, 83
Bildungsaufwendungen 18/19
Bundesfreiwilligendienst 44
Büromaterial 13, 19, 24
Büromöbel 13, 15

C

Computer 13-15, 18/19

D

Dienstwagen **25/26**, 27
Direktversicherung 22
Direktzusage 22/23, 58, 65
Doppelte Haushaltsführung **27**, 30, 76, 83
Durchschnittssteuersatz 50, 84, 88/89

E

Ehepaare 7, 29, 65, 70, 80
Ehrenamtliche Tätigkeit für die Justiz 17
Ehrenamtszuschale 17
Einkünfte 18, **30**, 33, 35, 44, 65/66, 71, 74, 80
Ein-Prozent-Methode 25/26
Einspruch 73
Einzelveranlagung 29, 50
Elektromobilität 11, 26, **31**
Elterngeld 49, 55
Entfernungspauschale 6, 12, 16, 19, 27, 30, **32/33**, 38/39, 51, 62, 83
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 42
Erholungsbeihilfen 11
Erstausbildung 18/19, 44
Erststudium 18, 44
Ertragsanteil 22/23, 69
Erwerbsminderungsrente 65, 68
Erwerbstätigkeit 18, 22, 44
Existenzminimum 33

F

Fahrgemeinschaft 32
Fahrtenbuch 25
Fahrten zur Arbeit 12, 32, 51
Fahrtkosten 11, 27, 32/33, 48, 63
Fahrtkostenzuschüsse 33
Familienheimfahrt 27
Feiertagsarbeit 77
Fernpendler 6, 27, 32
Finanzgericht 73
Freiberufler 9, 30, 46, 76
Freibeträge 12, 30, **33**, 35, 51, 53, 73, 74
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 40
Freigrenze 11/12, 33, 38, 71
Fünftel-Regelung **34**

G

Gesamtbetrag der Einkünfte 30, 45, 49, 85
Gesetzliche Rentenversicherung 8/9
Gesundheitsförderung 11
Gewerbsteuer 46
Gewerbetreibende 9, 30, 46, 76
Gewerkschaftsbeitrag **35**, 83
Gleitzone 56
Grenzsteuersatz 11, 34, 88/89
Grundfreibetrag 6, 33, 53, 66, 79, 84
Günstigerprüfung 40, 47, 76, 84
Gutscheine 12

H

Haftpfllichtversicherungen 47, 81
Handwerkerleistungen **36/37**, 51, 61, 75/76
Härteausgleich **35**, 46, 80
Hauptvordruck 32, 49, 51, 72, 76, 80
Haushaltshilfe 37, 61
Haushaltsnahe Dienstleistungen **36/37**, 51, 61, 75, 78

J

Job-Ticket **38/39**

K

Kapitalabfindung 22/23, 69
Kapitaleinkünfte 7, 69, 76, 83/84
Kapitallebensversicherungen 69, 81
Kinder 6, 9, 11, 17, 20, **40-44**, 49, 51, 54, 60, 74, 76, 78, 85
Kinderbetreuungskosten 12, 43, 49, 70
Kinderfreibetrag 30, 40-43, 49, 53, 74, 79, 80
Kindergeld 40-43, 79

Kirchensteuer **45**, 51, 53, 70, 74, 75, 83
Kleinunternehmer*innen 30, **46**, 76
Krankengeld 47, 49/50
Kranken- und Pflegeversicherung **47**, 53, 67/68, 74, 76, 79, 81/82, 99
Krankheitskosten 19, **48**, 51, 60, 76, 85
Kurzarbeitergeld 29, 49/50
Kurzfristige Beschäftigung 57/58

L

Ländergruppeneinteilung 41, 43, **49**, 79
Lebenspartnerschaft 7, 26, **29**, 33, 35, 40, 65, 70, 74
Lohnersatzleistungen 29, **49/50**, 55, 74
Lohnsteuerermäßigung 12, 33, **51/52**
Lohnsteuerklassen 12, **53-55**, 82, 83, 89
Lohnsteuerklassenwahl 54, 89/90, 92

M

Midijob **56**
Miete 15, 28
Mitgliedsbeiträge 71/72, 75
Mobilitätsprämie 32

N

Nachtarbeit 77
Nebeneinkünfte 35
Nichtveranlagungs-Bescheinigung 84

P

Parteibeiträge 72
Parteispenden 72
Pensionsbesteuerung 23, 30, **58**, 67
Pensionsfonds 9, 22/23
Pensionskasse 22/23
Pflegekosten 19, **60**
Pflegepauschbetrag 60
Pflegeversicherung **47**, 53, 67/68, 74, 76, 79, 81/82, 98/99
Private Renten 58, 69
Progressionsvorbehalt 49/50

R

Rabattfreibetrag 10, 11, 12, 38
Realsplitting 79
Reisekosten 11, 24, 27, 28, 30, 32, 51, **61-64**, 78, 83
Reisenebenkosten 62, 64
Rentenanpassung 65-67
Rentenbesteuerung 30, **65**, 71, 76
Riester-Förderung 9, 23
Rürup-Rente 7/8, 65, 69

S

Sachspenden 71
Schulgeld 43
Solidaritätszuschlag 53, **70**, 83
Sonderausgaben 7, 8, 18/19, 29, 30, 43, 45, 47, 51, **70-72**, 75, 76, 79, 81
Sonderausgabenpauschbetrag 53
Sonderzahlungen 34, **38**, 45, 58
Sonntagsarbeit 77
Sonstige Einkünfte 30, **71**, 76, 79
Sozialversicherungsbeiträge 56, 98
Sparerpauschbetrag 33, 45, 83/84
Spenden 70, **71**/72, 75/76
Splittingtarif 29, 53, 67
Steuerbescheid 7, 71, **73**, 75
Steuererklärung 7, 10, 12/13, 20, 22, 24, 25, 29, 35, 36, 37, 38, 40-43, 45, 47, 49, 55, 58, 60/61, 63, 65/66, 70/71, 72, **74-76**, 78-81, 83
Steuerfreie Zuschläge **77**
Steuerklassenkombination 50, 53, 54, 55, 74
Steuersatz 49, 50, 51, 57, 76, 84
Studium 18, 44

U

Übernachungskosten 63/64
Umsatzsteuer 13, 31, 37, 46
Umzugskosten **78**, 83
Unfallkosten 32, 64
Unfallversicherung 47, 64/65, 81
Unterhalt 19, 29, 49, 70, 71, 72, 76, **79**
Unterkunft 12, 27/28, 63/64
Unterstützungskasse 22, 24, 58, 65

V

Vermietung und Verpachtung 30, 65, **80**
Vermögenswirksame Leistungen **80**
Verpflegungspauschalen 28, 32, 62/63
Versicherungsbeiträge 8, 22, 47, 70, 76, **81**, 98
Versicherungspflichtgrenze 99
Versorgungsbezüge 7, 35, 82, 83
Versorgungsfreibetrag 23/24, 30, 58/59, 67, **82**, 97/98
Versorgungswerke 7, 8
Volljährige Kinder 40, 44
Vorsorgeaufwendungen 47, 51, 70, 81, 82
Vorsorgepauschale 33, 53, 74, **82**

W

Wärmepumpe 10
Werbungskosten 12-14, 18-19, 24, 27, 30, 32, 35, 51, 58, 62/63, 72, 75, 76, 78, **83**

Werkzeug 13
Witwenrente 66/67
Wohn-Riester 9, 10
Wohnungsbau 80

Z

Zinsbesteuerung 45, 76, **83**
Zumutbare Belastung 19, 30, 48, 49, 60, **85**
Zusammenveranlagung 29
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 23, 24, 58, 59, 82, 97
Zu versteuerndes Einkommen 49, 50, 67, 80, 88/89
Zweitstudium 18
Zweitwohnung 27/28

DGB-Newsletter Wirtschafts- und Steuerpolitik

Die Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik des Deutschen Gewerkschaftsbundes gibt regelmäßig einen Newsletter heraus:

Der „klartext“ erscheint wöchentlich und nimmt kurz und präzise zu grundlegenden und aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen Stellung.

Für Neuanmeldungen der Newsletter „klartext“ bitte den folgenden Link benutzen:

<http://www.dgb.de/service/newsletter>.

Einer DGB-Gewerkschaft beitreten

Sie möchten Gewerkschaftsmitglied und damit ein Teil einer starken Gemeinschaft werden?

Welche der acht DGB-Gewerkschaften die richtige ist, hängt von der Branche ab, in der Sie tätig sind.

Nähere Informationen finden Sie online:

<https://www.dgb.de/mitmachen/mitglied-werden/>



DGB

Deutscher
Gewerkschaftsbund

www.dgb.de